

## Vorblatt zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens

### A. PROBLEMLAGE UND ZIELSETZUNG

Die Kirchensynode fasste auf ihrer Tagung im Herbst 2011 den Beschluss, das kamerale durch ein kaufmännisches Rechnungswesen auf allen kirchlichen Ebenen der EKHN zu ersetzen (Drucksache Nr. 90/11, Amtsblatt 2/2012, Nr. 22). Für das Jahr 2016 wurde die flächendeckende Einführung der Doppik mithilfe einer Projektstruktur zu organisatorischen und rechtlichen Änderungserfordernissen vorgesehen. Die Kirchenleitung wurde beauftragt, **bis zur Herbstsynode 2014 eine neue Kirchliche Haushaltsordnung vorzulegen**, um in der EKHN ab dem 1. Januar 2016 die Voraussetzungen für eine einheitliche Buchung und Bilanzierung zu schaffen.

In der Folge entschied die Kirchenleitung im Juni 2013, dass der Umstieg auf das kaufmännische Rechnungswesen in der Gesamtkirche und in zwei Pilot-Regionalverwaltungsverbänden bereits mit dem Jahr 2015 erfolgen soll. Die Kirchensynode verabschiedete dazu im Frühjahr 2014 das **Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens**, das Ende 2015 auslaufen wird (Drucksache Nr. 11/14, Amtsblatt 6/2014, S. 253). Auch hieraus resultiert das **Erfordernis einer Anschlussregelung**.

Mit dem **Neufassungsentwurf zur KHO** sowie dem Entwurf einer Rechtsverordnung über die Dienstabweisungen für die Finanzbuchhaltungen liegen die zugehörigen Ergebnisse des Teilprojekts „Rechtliche Rahmenbedingungen“ in einem Artikelgesetz vor. Die bei den Vorbereitungen zur Novellierung der Haushaltsordnung maßgeblichen **Zielsetzungen** seien im Überblick skizziert:

Kernintentionen der kirchlichen Doppik	Begleitende Zielstellungen der KHO-Novellierung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Transparenz:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele und Inhalte kirchlichen Handelns,</li> <li>- eingesetzte Ressourcen,</li> <li>- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.</li> </ul> </li> <li>• <b>Vergleichbarkeit:</b> Darstellung und periodengerechte Abbildung von Ressourcenverbräuchen, nicht (primär) von Zahlungen.</li> <li>• <b>Entscheidungsorientierung:</b> Erleichterung vorausschauender Planung und Steuerung.</li> <li>• <b>Substanzerhalt:</b> Erhalt des für die kirchliche Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögens (Erwirtschaftung von Wertverlusten), Generationengerechtigkeit.</li> <li>• <b>Modernisierung:</b> Weiterentwicklung des Finanz- und Rechnungswesens mit entsprechender Prozessausrichtung; integrierte Buchführung für Schulden und Vermögen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbezug doppischer Änderungserfordernisse (z.B. §§ 3, 8, 50ff., 57ff. KHO-Entwurf) sowie allgemeiner Modernisierungen im Finanz- und Rechnungswesen (z.B. § 34 KHO-Entwurf). Abstimmung mit dem Teilprojekt Informationstechnologie, AG IT &amp; Prozesse.</li> <li>• <b>Transparenz und Nachvollziehbarkeit</b> der Regelungsvorschläge (vgl. Synopse zum KHO-Entwurf inkl. Erläuterungen, <a href="#">Anlage 1</a>); dabei: fach- und ebenenübergreifende Entwicklung (siehe Abschnitt B.1.).</li> <li>• Berücksichtigung von Möglichkeiten der Verwaltungsentlastung (z.B. §§ 16 und 34 KHO-Entwurf; vgl. Abschnitt B.2.2.).</li> <li>• Einbezug spezifischer EKHN-Gegebenheiten (z.B. Vorprüfung gem. § 78 KHO-Entwurf).</li> <li>• Ausbalancierung der spezifischen Interessen/Konstellationen der einzelnen kirchlichen Ebenen und – soweit möglich – ebenenübergreifende einheitliche Definition der rechtlichen Anforderungen.</li> </ul>

## B. LÖSUNG

### 1. Projektaufbau und Grundprinzipien bei der Erstellung des KHO-Entwurfs

Die Entwicklung des Gesetzesentwurfs durch verschiedene Arbeits- und Koordinationsgruppen dauerte bis Ende Juli 2014 an. Bei Federführung des Referats Budgetkoordination wurden die Regelungsansätze unter Mitwirkung folgender Personen erarbeitet (ebenen- und fachübergreifend):

<b>Teilprojektleitung, Arbeitsgruppensteuerung, juristische Begleitung:</b>	
Thorsten Hinte, Referat Budgetkoordination (Projektleitung) Julian Dormann, Referat Budgetkoordination; Lutz Kanert, Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht	
<b>Mitwirkende in den Koordinations- und Arbeitsgruppen:</b>	
Ute Altmann, Referat Verwaltungskoordination	Ingrid Luber, Regionalverwaltung Starkenburg-West
Christian M. Beck, Rechnungsprüfungsamt	Rosemarie Mahlstedt, Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht
Jens Buchholz, Rechnungsprüfungsamt	Michael Müller, Referat Verwaltungskoordination
Ralf Diehl, Gesamtkirchenkasse	Timm Ohnesorg, Projekt Doppik
Ulrike Gaube-Franke, Referat Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling	Reiner Roth, Regionalverwaltung Starkenburg-Ost
Rita Hilß, Referat Zentrale Dienste	Karsten Schmitz, Referat Organisation und Informationstechnologie
Reiner Hundsdorf, Rechnungsprüfungsamt	Almut Schönthal, Referat Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling
Friedhelm Kaumanns, Referat Organisation und Informationstechnologie	Sieglinde Schrädt, Rechnungsprüfungsamt
Timo Keller, Referat Verwaltungskoordination	Susanne Schüler-Becker, Regionalverwaltung Oberhessen
Ellen Klaproth, Gesamtkirchenkasse	Nicole Schwan, Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus
Kurt Lautenschläger, Rechnungsprüfungsamt	

Bzgl. Systematik und Inhalt galten für die Erstellung des KHO-Entwurfs **verschiedene Grundprinzipien**, die im Überblick dargestellt werden.

#### **Systematik:**

- **Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse:** die **EKD-Ordnung für das kirchliche Finanzwesen** auf Basis der Doppik wurde als Referenzrahmen genutzt. Anzumerken ist, dass nicht die im Jahr 2010 verabschiedete Ordnung, sondern ein **Überarbeitungsstatus der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzen** (Stand: Januar 2014) als Maßstab galt (vgl. Anlage 1, Synopse zum KHO-Entwurf).

Da die Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen eine Neuformulierung der KHO erfordert, erschien eine Überarbeitung *bestehender* Regelungen kaum sachgerecht. In der KHO-Synopse vorgenommene Gegenüberstellungen richten sich daher primär auf den EKD-Vergleichsmaßstab. Gleichwohl sind die **Regelungen der heutigen KHO kongruent gegenübergestellt**.

#### **Inhaltlich:**

- **Modernisierung und Vereinfachung:** Neben vordergründigen Änderungserfordernissen bedingt durch die Doppik wurden Modernisierungen und Verwaltungsentlastungsmöglichkeiten abgewogen und berücksichtigt (vgl. im Detail Abschnitt B.2.2.). Dabei sind Ergebnisse anderer Teilprojekte, etwa der Arbeitsgruppe IT & Prozesse, einbezogen worden. Ebenso fanden Abgleiche mit den Haushaltsregelungen anderer Landeskirchen wie auch mit staatlichen Regelungen statt (in der Synopse zum KHO-Entwurf dargelegt).

- **Übergangsphase:** Der Entwurf einer neuen Haushaltsordnung liegt der Kirchensynode im Rahmen der Herbsttagung 2014 vor. Die Pilotierung zum kaufmännischen Rechnungswesen erfolgt im Jahr 2015, operativ im Jahr 2014 beginnend. Mithin wurden die Regelungsvorschläge zwar unter Einbezug diverser Fachlichkeiten und als stabile Rechtsgrundlage abgeleitet. Jedoch wird sich bei einigen Sachverhalten erst im Zeitablauf und anhand konkreter Anwendungen zeigen, inwieweit sich die Bestimmungen als effektiv und effizient erweisen. Mit Blick auf neuralgische Paragraphen, wie etwa zu Haushalts- und Jahresabschlusselementen (§§ 8 und 50ff. KHO-Entwurf), wurde daher **durch § 82 KHO-Entwurf eine Übergangsbestimmung** zwecks Validierung formuliert (vgl. Abschnitt B.2.2.).
- **Regelungstiefe und EBBVO:** Grundlegende Bestimmungen sind als Bestandteil des KHO-Entwurfs formuliert worden. Verschiedene, in der Praxis durchaus gewichtige **Detailregelungen** sollen wie bereits heute **in der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der EKHN (EBBVO)** erfolgen. Dabei legen die Neuregelungen der KHO „Leitplanken“ und erforderliche Regelungsinhalte fest. **Vorteile dieser Handhabung:** Praktikabilität, Übersichtlichkeit, im Bedarfsfall zeitnahe Anpassungsmöglichkeiten.

## 2. Hervorzuhebende Regelungen

### 2.1. Darstellung nach Einzelabschnitten des KHO-Entwurfs

Im Folgenden werden besonders herauszustellende Bestimmungen des KHO-Entwurfs benannt. Mit diesen „neuralgischen“ Regelungen soll eine Orientierung für mögliche Schwerpunktsetzungen bei den Beratungen des Entwurfs gegeben werden. Weitergehende Regelungsinhalte sowie leitende Überlegungen hierzu sind in der Synopse zum KHO-Entwurf dargelegt (Anlage 1). Zunächst werden die Abschnitte des KHO-Entwurfs im Überblick dargestellt:

<b>Abschnitt 1:</b>	<b>Allgemeine Vorschriften zum Haushalt, §§ 1-7</b> (z.B. Geltungsbereich, Outputorientierung)
<b>Abschnitt 2:</b>	<b>Aufstellung des Haushalts, §§ 8-25</b> (z.B. Bestandteile des Haushalts, Haushaltsausgleich, Deckungsfähigkeit, Budgetierung, vorl. Haushaltsführung)
<b>Abschnitt 3:</b>	<b>Ausführung des Haushalts, §§ 26-35</b> (z.B. Mittelbewirtschaftung, sachliche/zeitliche Bindung, Vergabe von Aufträgen, Stellenbewirtschaftung, Anordnungen)
<b>Abschnitt 4:</b>	<b>Rechnungswesen und Kassenführung, §§ 36-56</b> (z.B. Aufgaben und Organisation, liquide Mittel, Mahnwesen, Führung der Bücher, Belegpflicht, Jahresabschluss)
<b>Abschnitt 5:</b>	<b>Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung, §§ 57-70</b> (z.B. Bewirtschaftung, Bewertung, Bilanzierung, Abschreibungen, Rücklagen, Rückstellungen)
<b>Abschnitt 6:</b>	<b>Prüfung und Entlastung, Schlussbestimmungen, §§ 71-83</b> (z.B. Kassen-/Rechnungsprüfung, Vorprüfung, Abschlussprüfung, Entlastung, Übergangsbestimmungen)
<b>Anlage:</b>	<b>Begriffsbestimmungen (80 Begriffe)</b>

Auf Grund ihres herausgehobenen Stellenwerts seien nachstehende Paragraphen angeführt:

<b>Regelung (Abschnitt, §) gem. KHO-Entwurf</b>	<b>Grobangabe zum Regelungsinhalt (zu Details: vgl. <u>Anlage 1</u>)</b>
<b>Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften zum Haushalt, §§ 1-7</b>	
§ 1	Geltungsbereich, insbesondere auch Absatz 2

Regelung (Abschnitt, §) gem. KHO-Entwurf	Grobangabe zum Regelungsinhalt (zu Details: vgl. <u>Anlage 1</u> )
<b>Abschnitt 2: Aufstellung des Haushalts, §§ 8-25</b>	
§ 8	Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen
§ 10	Ausgleich des Haushalts
<b>Abschnitt 3: Ausführung des Haushalts, §§ 26-35</b>	
§ 30	Vergabe von Aufträgen an Dritte, Berücksichtigung öffentlicher Vergabebestimmungen
§ 32 i.V.m. § 42	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Mahnwesen und Vollstreckung
§ 34	Anordnungen: Form und Inhalt, Verfahren für elektronische Anordnungen, Unterschriftserfordernisse und Delegation, Organisatorisches
<b>Abschnitt 4: Rechnungswesen und Kassenführung, §§ 36-56</b>	
§ 43	Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung; die Regelung als Rechtsverordnung wird vorgeschlagen (vgl. Entwurf des Kirchengesetzes sowie <u>Anlage 2</u> )
§§ 50-54	Jahresabschluss und Jahresabschlussbestandteile, Bilanz, Anhang, Anlagen zum Anhang
<b>Abschnitt 5: Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung, §§ 57-70</b>	
§ 58	Bewirtschaftung des Vermögens, insbesondere Nr. 6 (Geldanlage)
§ 62	Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung
§ 65	Rücklagen (inkl. Substanzerhaltungsrücklage)

## 2.2. Darstellung nach abschnittsübergreifenden Themengebieten

Ergänzend sollen ausgewählte „Querschnittsthemen“ behandelt werden, die **abschnittsübergreifende Wirkung** entfalten und bei der Entwurfserarbeitung einen hohen Stellenwert einnehmen. Hierzu zählen:

- a) Vereinfachungsregelungen und Modernisierungen;
- b) Übergangsbestimmung zur Validierung ausgewählter Bestimmungen.

### Zu a): Vereinfachungsregelungen

Grundsätzlich galt, dass Vereinfachungen und Verwaltungsentlastungen dort berücksichtigt werden sollten, wo dies möglich und in Abwägung mit ggf. konfligierenden Zielen (z.B. Transparenz, Verfahrenssicherheit) plausibel erschien. Die Einführung der Doppik begründet sich selbst bereits in Vereinfachungen sowie Steuerungs- und Effizienzvorteilen. Gleichwohl werden Prozessumstellungen und neue Anforderungen Folgeaufwendungen implizieren. Mit nachstehender Übersicht wird eine **Zusammenfassung relevanter Sachverhalte** und Regelungen vorgenommen.

Nr.	Regelung, Sachverhalt	Erläuterung
1.	Doppikeinführung, moderne Software	Erleichterungen bzw. Verbesserungen in Handhabung, Nachvollziehbarkeit, Steuerbarkeit, etc.
2.	§ 1: Geltungsbereich	Vermeidung von Doppelbuchführungspflichten mittels Absatz 2 (für den Fall der zwingenden Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften).
3.	§ 4: Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	Kosten- und Leistungsrechnung nicht verpflichtend für Kirchengemeinden; Anwendungspflicht nur in Dekanaten, Regionalverwaltungsverbänden und Gesamtkirche.
4.	§ 6: Finanzplanung	Mittelfristige Finanzplanung (weiterhin) nur für die Gesamtkirche verbindlich.
5.	§ 7: Outputorientierung	Outputorientierung (Haushaltsbuch) auf Ebene der Gesamtkirche; sonst: wenn Aufwand und Nutzen im angemessenen Verhältnis. Keine Vorschrift zur Teilabschlussbildung für Untergliederungen.

Nr.	Regelung, Sachverhalt	Erläuterung
6.	§ 8: Haushaltsbestandteile	Möglichst hoher Automatisierungsgrad in der Software angestrebt, flankiert durch Standardformulare/Vordrucke (separate Arbeitsgruppe).
7.	§ 16: Budgetierung	Ausschließliche Anwendung für die Gesamtkirche.
8.	§ 34: Anordnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektronischer Anordnungs- und Belegflussprozess, Scanprozess.</li> <li>- Vereinfachung bei Unterschriftserfordernissen für Kirchengemeinden (Entfall des regelmäßigen Zweitunterschriftserfordernisses); vereinfachte Regelungen zur Delegation von Anordnungsbefugnissen („im Gleichschritt“ mit der Elektronisierung), Betragsgrenzdefinition.</li> <li>- Vereinfachungen bei Korrekturen formaler Anordnungsfehler durch die Finanzbuchhaltung.</li> <li>- Regelung der Abwicklung von Vorgängen ohne Anordnungen.</li> </ul>
9.	§ 37: Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen	Öffnung der Regelung dahingehend, dass künftig auch andere als <i>unabweisbare</i> Bareinnahmen über die Handkasse dargestellt werden können, sofern die Kirchenleitung entsprechende Regelungen erlässt. Damit: potenzielle Erleichterungen im Tagesgeschäft, z.B. Ermöglichung der Abwicklung von Online-Kartenverkäufen.
10.	§ 48: Zwischenauswertungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswertungen für Überwachungs- und Steuerungszwecke sollen regelmäßig erfolgen. Entfall von Zwischenabschlüssen gem. § 80 KHO.</li> <li>- Durch die Formulierung „das Nähere regelt die Kirchenverwaltung“ soll bewusst offen bleiben, dass künftig – niederschwellig – Konkretionen dieser Auswertungen erfolgen können (wenn deutlich wird, welche Zusatzauswertungen benötigt werden). Dies kann sich z.B. auf Plan-Ist-Vergleiche, bestimmte Kennzahlen oder Berichtsintervalle beziehen.</li> </ul>
11.	§§ 50ff.: Jahresabschluss und Anhang	Möglichst hoher Automatisierungsgrad in der Software angestrebt, flankiert durch Standardformulare/Vordrucke (separate Arbeitsgruppe). Teilergebnisrechnungen sowie Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen sind nur zu bilden, soweit dies zweckmäßig ist (Vereinfachung).
12.	§ 72: Kassenaufsicht, Kassenprüfung	Jährlich nur noch mindestens eine unvermutete Kassenprüfung (statt „regelmäßige und jährlich mindestens zwei unvermutete Kassenprüfungen“).
13.	§ 78: Vorprüfung	Zulassung der Vorprüfung, insbesondere auch bei Gemeindeverbänden, auf Grundlage stichprobenbasierter (repräsentativer) Betrachtungen von Geschäftsvorgängen.
14.	Begrenzung von Wahlrechten:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Abschreibungswahlrecht bei voraussichtlich vorübergehenden Wertminderungen im Bereich der Finanzanlagen.</li> <li>- Kein Ansatz von Pauschalwertberichtigungen; kein Wahlrecht hierzu.</li> <li>- Kein Wahlrecht zur Bildung voller Jahresabschreibungen bei unterjährigen Beschaffungen oder Abgängen (monatsgenaue Abbildung anhand der Finanzsoftware).</li> <li>- EBBVO regelt Details und ggf. weitere Vereinheitlichungen.</li> </ul>
15.	EBBVO:	Auslagerung von Detailbestimmungen zur Erfassung, Bilanzierung und Bewertung (inkl. Regelung von Bilanzstruktur, NHK2000, u.ä.) in die zu überarbeitende Rechtsverordnung. Gründe: Entfrachtung des Gesetzes, Sachgerechtigkeit sowie niederschwellige Anpassungsmöglichkeiten. Die Regelungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf Abschnitt 5 des KHO-Entwurfs zu Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden. Vgl. auch § 70 KHO-Entwurf.

### **Zu b): Übergangsbestimmung**

Die Anwendungserfahrungen im kaufmännischen Rechnungswesen werden zeigen, inwieweit die nach jetzigem Ermessen adäquaten und unter Einbezug der EKD-Empfehlungen entworfenen Regelungsentwürfe sich als sachgerecht erweisen. Das Durchlaufen vollständiger Haushalts- und Jahresabschlusszyklen ist hierzu erforderlich. Als geeignetes „Vehikel“ wird eine **Übergangsbestimmung** vorgeschlagen, die für einen fünfjährigen Zeitraum vertretbare Spielräume bei definierten Bestimmungen eröffnen soll und insbesondere für die Kirchengemeinden als „Schutzmaßnahme“ vor in kurzer Zeit zu realisierenden hohen Anforderungen relevant werden dürfte.

**§ 82 KHO-Entwurf:** „Die Kirchenverwaltung kann bis zum 31. Dezember 2020 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach § 8 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54 sowie von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechtes vereinbar ist.“

**Anmerkungen hierzu:**

- **Bestandteile von Haushalt und Jahresabschluss:** Die benötigte Flexibilität bei der Definition der Haushalts- und Jahresabschlusselemente resultiert aus erforderlichen Erfahrungen vollständiger Haushalts- und Abschlusszyklen. Evtl. künftige Erschwernisse und Erfordernisse werden sich hierbei verdeutlichen.

- **Fristen zur Auf-/Feststellung von Haushalt und Jahresabschluss:**

*Haushalt:* Aufstellung und Beschluss erfolgen gem. § 23 Absatz 1 KHO-Entwurf – analog zu bestehendem Recht – vor Beginn des Haushaltsjahrs. Aus der Doppik folgen grds. keine Veränderungen.

*Jahresabschluss:* Heute gilt gem. § 82 Absatz 1 KHO, dass die Jahresrechnung bis spätestens Ende des vierten Monats des Folgejahres zu erstellen ist. Bis spätestens Ende des siebten Monats ist diese im prüfungsfähigen Zustand vorzulegen; bis dahin erfolgen Vorprüfung und Feststellung (für die Gesamtkirche gilt eine verkürzte Frist bis Ende des fünften Monats, vgl. § 88 KHO). In den Arbeitsgruppen wurde die künftige Regelung diskutiert:

- In der (kamerale) Praxis zeigt sich, dass die Aufstellung bis Ende des vierten Monats häufig nicht realistisch ist. Dies ist darin begründet, dass zahlreiche Abrechnungen erst im Folgejahr „spitz“ erfolgen, z.B. im Zuweisungs- und im Kindertagesstättenbereich. Demgemäß wurde für eine Fristverlängerung plädiert.
- Dagegen wurde argumentiert, dass im kaufmännischen Rechnungswesen neue Instrumente zur Handhabung jahresübergreifender Abrechnungssachverhalte bestehen. Die Bildung antizipativer und transitorischer Rechnungsabgrenzungsposten sowie aperiodische Buchungen sind auf Grundlage qualifizierter Schätzungen am Jahresende möglich. Dies könnte für eine Fristverkürzung sprechen (im Vergleich: für Kapitalgesellschaften gilt gem. § 264 Absatz 1 HGB die Abschlussaufstellung bis Ende dritten bzw. sechsten Monats, größenabhängig).

Ergebnis: mit dem KHO-Entwurf wird der vorläufige Erhalt der bestehenden Regelungen für Abschlusserstellung und -feststellung „bis Ende vierter“ bzw. „bis Ende siebter Monat“ vorgeschlagen. Die Fristfestsetzungen sind mit dem Erfordernis der Prozessklärung verbunden. Das Projekt Doppik sieht fachübergreifende Erörterungen unter Beteiligung des Fachbereichs Kindertagesstätten vor (ca. Anfang des Jahres 2015).

- **Grundsätze des kirchlichen Haushaltswesens:** Grundsätze und Ziele des kirchlichen Haushaltswesens dürfen durch Ausübung der Übergangsbestimmung nicht verletzt werden (vgl. § 82 KHO-Entwurf, letzter Teilsatz). Damit soll sichergestellt sein, dass Vollständigkeit, Stetigkeit, Einzelbewertung, etc. nicht relativiert werden.

### 2.3. Ausgewählte Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamts

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Kirchenverwaltung am 30. Juli eine gem. § 8 RPAG erbetene Stellungnahme zum KHO-Entwurf zugeleitet. Die dort erfolgten Hinweise und Änderungsvorschläge wurden a) teils unmittelbar oder abgeändert in den Entwurf eingearbeitet, b) teils nicht übernommen – dann jedoch fachlich kommentiert –, c) bei neuralgischen Punkten in der vorliegenden Synodendrucksache explizit hervorgehoben. In nachstehender tabellarischer Übersicht werden die Stellungnahmen gem. c) und zugehörige fachliche Würdigungen überblicksartig dargelegt. Siehe ergänzend auch die jeweiligen kommentierten Regelungsdetails in der Synopse zum KHO-Entwurf (Anlage 1).

Regelung (Abschnitt, §) gem. KHO-Entwurf	Überblick: a) Regelungsinhalt, b) Anmerkung/Vorschlag RPA, c) Würdigung
<b>Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften zum Haushalt, §§ 1-7</b>	
§ 8 Absatz 5, Buchstabe e	<p>a) Die „vereinfachte Kapitalflussrechnung“ ist Bestandteil des Haushalts.</p> <p>b) Die Formulierung lässt offen, wie die „vereinfachte Kapitalflussrechnung“ dargestellt wird (direkt, indirekt, ...).</p> <p>c) Die Regelung wurde gezielt und in Anlehnung an Überlegungen der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzen offen gehalten, da erst laufende Erfahrungen zeigen werden, welche Ausgestaltung sinnvoll sein wird (Kapitalflussrechnung nach indirekter/retrograder vs. direkter Methode, Aufrechterhaltung der Anforderung?). Vgl. auch § 82 KHO-Entwurf.</p>
<b>Abschnitt 3: Ausführung des Haushalts, §§ 26-35</b>	
§ 30	<p>a) Vergabe von Aufträgen an Dritte, Berücksichtigung öffentlicher Vergabebestimmungen. Öffnung und Flexibilisierung sollen ermöglicht werden.</p> <p>b) Neufassung § 30: Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A – Basisparagrafen, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) – Teil A, Abschnitt 1, und die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden.</p> <p>c) Wesentliche Elemente der RPA-Anmerkungen sollen im Rahmen des zu erstellenden Rechtsverordnungsentwurfs aufgegriffen werden (Zeitpunkt: spätestens bis zum Inkrafttreten einer neuen Haushaltsordnung; kein regelungsfreier Zeitraum).</p>
§ 34 Absatz 5	<p>a) Insbesondere: Delegation der Anordnungsbefugnis bis zu einem Betrag von 1.000 Euro an geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs.</p> <p>b) Mit Blick auf das 4-Augen-Prinzip im internen Kontrollsystem kritisch; der Betrag zur Delegation von Anordnungsbefugnissen an geeignete Personen sollte bspw. 150 Euro nicht übersteigen.</p> <p>c) Die Regelungen gem. Absatz 5 wurden nach ausführlicher Erörterung in den Fach- und Arbeitsgruppen entwickelt. Das 4-Augen-Prinzip i.e.S. bzgl. Trennung von Anordnung und Buchhaltung im Finanzbereich ist nicht tangiert. Auch die bisherige KHO-Regelung lässt die Delegation zu, hier aber nur mit dem allgemein benannten Erfordernis der Betragsbegrenzung.</p>
<b>Abschnitt 4: Rechnungswesen und Kassenführung, §§ 36-56</b>	
§ 53	<p>a) „Im Anhang werden wesentliche Positionen des Jahresabschlusses erläutert. Insbesondere sind anzugeben: ...“.</p> <p>b) Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Definition der „Wesentlichkeit“;</li> <li>- im Anhang sollen die auf die Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden.</li> </ul> <p>c) Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Wesentliche“ Positionen werden gesondert ausgeführt (Buchstaben a bis g); darüber hinaus: Ermessen des zuständigen Organs;</li> <li>- jeweils ausführliche Erläuterungen zu den Posten übersteigen den erforderlichen Rahmen, gerade für Kirchengemeinden;</li> <li>- jedoch sollen in den zu entwickelnden Standardformularen für Haushalt und Jahresabschluss relevante Bestimmungen explizit benannt werden.</li> </ul>

Regelung (Abschnitt, §) gem. KHO-Entwurf	Überblick: a) Regelungsinhalt, b) Anmerkung/Vorschlag RPA, c) Würdigung
<b>Abschnitt 5: Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung, §§ 57-70</b>	
§ 58 Nr. 6	<p>a) Bewirtschaftung des Vermögens, insbesondere Nr. 6 zur Geldanlage.</p> <p>b) Die Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität sollten vom Anleger nachgewiesen werden; der Nachweis müsse ggü. dem Aufsichtsgremium und ggf. dem RPA erbracht werden.</p> <p>c) Der Regelungsentwurf impliziert einen Ermessensspielraum in der Berücksichtigung der Zielstellungen. Die Anforderung einer Nachweispflicht erscheint zu umfassend, zumal eine objektive Form kaum darstellbar wäre. Anlageentscheidungen sind bereits heute nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. Arbeitskreis Vermögensanlage in der Gesamtkirche, Rechnungsprüfungsausschuss).</p>
§ 61 Absatz 5	<p>a) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.</p> <p>b) Es sollte definiert werden, welcher Zinssatz bei der Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfeverpflichtungen angewendet wird, vgl. § 253 Absatz 2 HGB.</p> <p>c) Vorschlag durch das Teilprojekt „Vermögen“: Erläuterung des Verfahrens im Jahresabschluss. Ergänzt wurde § 53 Buchstabe g KHO-Entwurf, der im Anhang eine Verfahrensdarstellung festschreibt.</p>
§ 65	<p>a) Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- i) Absatz 3: Regelung der Betriebsmittelrücklagen; Bildung i.H.v. mindestens einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre;</li> <li>- ii) Absatz 8: Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch Finanzanlagen und liquide Mittel gedeckt sind.</li> </ul> <p>b) Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu i): Es wäre zu überdenken, wie die Höhe dieser Rücklagen ermittelt werden kann, wenn noch keine Erfahrungswerte der vergangenen drei Haushaltsjahre (doppischer Haushalt) vorliegen?</li> <li>- zu ii): Abmilderung von „dürfen“ auf „sollen“, oder Aufgabe der Finanzdeckung in der Doppik; die Regelung sei so nicht umzusetzen.</li> </ul> <p>c) Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu i): Die definierte Bemessungsgrundlage wird nicht als kritisch bewertet, da das bisherige Ausgabenvolumen dem Grunde nach in erheblichen Teilen dem Aufwandsvolumen entsprechen wird (Grundsatz der Pagatorik bzgl. des Ursprungs aller Vorgänge);</li> <li>- zu ii): Auch heute sind kirchliche Rücklagen grds. finanzgedeckt, d.h. Rücklagen sind nach kirchlichem Selbstverständnis durch Eigenmittel begründet, dieses Prinzip bliebe erhalten. Eine „Abmilderung“ der Vorschrift wird als nicht erforderlich gesehen.</li> </ul>

### 3. Weitere Vorgehensweise, ausstehende Bearbeitungen

Nachstehend werden ausstehende Bearbeitungen sowie hierzu anvisierte Vorgehensweisen skizziert.

- **Kollektenwesen und Handvorschussverordnung:** Die Arbeits- und Koordinierungsgruppen zur KHO-Novellierung sprechen sich dafür aus, das Kollektenwesen zukünftig durchgängig über den (doppischen) Haushalt und damit in der kirchlichen Bilanz abzubilden:
  - Dies ist bereits aus der Zielsetzung des kaufmännischen Rechnungswesens ableitbar, mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes, vollständiges Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu zeichnen. Zweckbindungen und Verpflichtungen würden bilanziell verdeutlicht.

- Die bisherige Praxis separater Kollektenkassen bei nur teil- bzw. fallweisem Einbezug in den ordentlichen Haushalt birgt erhebliche Risiken bzgl. der Transparenz der Mittelverwendung und damit beträchtliche Reputationsrisiken, die zunehmend in den Blick genommen werden müssen; auch die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit der Kollektenrechnerinnen und Kollektenrechner kann hierdurch öffentlich Schaden nehmen. Optionen zur Vermeidung dieser Risiken wurden angedacht und rechtliche Änderungserfordernisse eruiert (betrifft: Haushaltsordnung, Kollektenordnung, Kollektenverwaltungsordnung sowie Handvorschussverordnung).
- Autonomie und Eigentum der kirchlichen Körperschaften würden nicht relativiert.

Im Kern richtet sich der **Verfahrensvorschlag** darauf, Kollekten, Opfer, Spenden und Sammlungen unter Verzicht auf eine eigene Nebenbuchführung in einer Kollektenkasse über die (zum Haushalt gehörende) Handkasse zu vereinnahmen und damit unmittelbar an den Haushalt abzuführen. Anschließend sollen Mittelzuordnung, -verwendung und -weiterleitung im geschlossenen Buchungssystem erfolgen. **Details zu dieser Vorgehensweise inkl. einer evtl. Pilotierungsphase** in den 2015 doppisch „startenden“ Regionen sollen zunächst der Projektsteuerungsgruppe „Einführung der Doppik“ vorgestellt werden und wären außerdem fach- und ebenenübergreifend zu validieren.

- **EBBVO:** Ein Vorschlag zur Neufassung der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens wird durch das Teilprojekt „Vermögen“ erarbeitet (vgl. Abschnitt B.1.).
- **Übergangsbestimmung gem. § 82 KHO-Entwurf:** Die in Abschnitt B.2.2. beschriebene Flexibilisierungsregelung ist in den ersten Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens sach- und bedarfsgerecht auszuüben, insbesondere mit Blick auf die Interessen der Kirchengemeinden. Hierbei ergeben sich ggf. punktuell rechtliche Änderungserfordernisse.
- **Kapitalflussrechnung:** die Kapitalflussrechnung (KFR) als zunächst definierter Bestandteil von Haushalt (§ 8 KHO-Entwurf) und Abschluss (§ 50 KHO-Entwurf) stellt eine neue Anforderung des kaufmännischen Rechnungswesens dar. Für den Haushalt würde die KFR insbesondere Hinweise über die zahlungsmäßige Deckung sowie über Spielräume der finanzgedeckten Rücklagenbildung geben. Für den Abschluss böte die KFR vor allem Informationen über Bestimmungsgründe der Zahlungsbestandsentwicklung und über die Buchungsqualität. Die methodische Umsetzung der KFR erfolgt entweder direkt – als Erklärung von Bestandsänderungen über Ein- und Auszahlungsbewegungen – oder indirekt – als Herleitung aus dem Jahresergebnis über Gegenrechnungen zahlungsunwirksamer Bewegungen. Nicht abschließend geklärt ist, ob und inwiefern diese Anforderung auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen tatsächlich erforderlich ist und wie, insbesondere für die Ist-Betrachtung, die softwaretechnische Abbildung erfolgen kann. Mit Blick auf die Übergangsregelung gem. § 82 KHO-Entwurf können Änderungserfordernisse entstehen.
- **Standardformulare/-vordrucke zu Haushalt und Jahresabschluss:** Die Entwicklung von Standardformularen wird zwecks Vereinfachung bei der Haushalts- und Jahresabschlussaufstellung angedacht (z.B. bei Erläuterungen, Risikodarstellungen, Wahlrechtsausübungen). Dies gilt vor allem für Vereinfachungen im Bereich der gemeindlichen und dekanatlichen Haushalts- und Abschlusserstellung.
- **Zuwendungsrichtlinie:** Die Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinie für die EKHN wurde mit Blick auf die prioritäre Erstellung des KHO-Entwurfs zurückgestellt. Die EKD-Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf Basis der kirchlichen Doppik bietet eine überarbeitete Bestimmung zur Handhabung von Zuwendungen. Die Änderungen ggü. dem heutigen EKHN-Regelungsstand erschienen prima fa-

cie überschaubar. Der EKD-Referenzrahmen soll als Grundlage für eine nachgelagerte Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinien dienen.

### **C. ALTERNATIVEN**

Mit dem vorliegenden KHO-Entwurf wird eine umfassende Novellierung der Haushaltsordnung auf Grundlage des kaufmännischen Rechnungswesens vorgeschlagen; als Orientierungsmaßstab dienen u.a. einschlägige EKD-Bestimmungen. Eine **Neufassung der bestehenden (kamerale) Bestimmungen** erschien als Alternative **weder systematisch noch inhaltlich möglich**.

Die vorgeschlagene rechtliche Lösung bleibt Veränderungen ggü. grds. offen. „Politische“ Implikationen und organisatorische Auswirkungen wären im Einzelfall zu bedenken. Die in Abschnitt B.2.1. als „neutral-gisch“ hervorgehobenen Regelungen wie auch die in Abschnitt B.2.3. dargelegten, ausgewählten Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamts stellen Anhaltspunkte für Erörterungen dar.

Die vorgenommene Konstruktion der **Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung** als Rechtsverordnung könnte alternativ (wie bisher) als KHO-Anlage ausgestaltet werden. Für die Regelung per Rechtsverordnung sprechen folgende Gründe: a) Es werden zahlreiche Verfahrensdetails geregelt, deren formalgesetzliche Regelung unangemessen erscheint (z.B. Öffnungszeiten); b) die Möglichkeit einer untergesetzlichen Anpassung an veränderte Gegebenheiten ist wünschenswert. Der Charakter der Rechtsverordnung bedingt, dass die Regelungen nicht zwingend der Kirchensynode zur Entscheidung vorzulegen wären. Gleichwohl ist der Rechtsverordnungsentwurf als Bestandteil des Artikelgesetzes formuliert worden, da a) hiermit die inhaltliche Vollständigkeit der Regelungen gegeben ist und b) die bisherige KHO die Regelungen als Anlage beinhaltete.

Insbesondere in Abschnitt 5 des KHO-Entwurfs werden **Abgrenzungen von Regelungsinhalten zwischen KHO und EBBVO** vorgenommen (vgl. Abschnitt B.1.). Diese Zuordnungen wären grds. auch anders auszugestalten. Der Gesetzesentwurf impliziert aus Sicht der Kirchenleitung eine sachgerechte Struktur.

### **D. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens wird federführend durch ein Projekt gesteuert, für das durch die Kirchensynode Finanzmittel bewilligt worden sind, die aus Rücklagen in den laufenden Haushalten bereitgestellt werden. Insgesamt sind rd. 9 Mio. Euro für die Teilprojekte Rechtliche Rahmenbedingungen, IT und Prozesse, Vermögen, Schulungsmaßnahmen und Outputorientierung vorgesehen.

**Die Gesamtwirkungen** der Umsetzung einer neuen Haushaltsordnung und der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens **sind nach heutigem Stand nur qualitativ-überschlägig zu bewerten**. Relevante Aspekte seien überblicksartig benannt:

- Mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens werden die Möglichkeiten, Ressourcenverzehr periodengerecht abzubilden und vorausschauende Haushaltspolitik zu betreiben, verbessert.
- Lern- und Erprobungsphasen sowie Umstellungen bestehender Prozesse verursachen jedoch Initialisierungskosten; Erfahrungs- und Effizienzvorteile sind erst im Zeitablauf zu realisieren. Nachhaltige Auswirkungen sind dabei für diverse Arbeitsabläufe auf allen kirchlichen Ebenen zu erwarten. Beispiele: a) Umstellungen auf die neue Finanzsoftware mit überarbeiteter Haushaltssystematik, b) Um-

setzung eines elektronischen Anordnungs- und Belegflussprozesses, c) Verarbeitung neuer Haushalts- und Jahresabschlussbestandteile, d) Umsetzung veränderter Spielräume bei Anordnungen und Vorprüfung, e) Durchführung der Gebäudebewertung, usw. Diese Veränderungen haben finanzielle und personelle Implikationen. Erfahrungen aus der Erprobungsphase im Jahr 2015 sollen dazu beitragen, die flächendeckende Einführung der Doppik ab 2016 zu erleichtern und tendenziell Projektkosten zu senken.

- Demgegenüber stehen neben erwarteten Transparenzvorteilen auch Steuerungsvereinfachungen sowie eine klarere Entscheidungsorientierung des Datenmaterials, z.B. hinsichtlich des Substanzerhalts. Verbesserte Grundlagen für eine zukunftsorientierte Haushaltspolitik werden die Umsetzung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erleichtern. Mittel- bis langfristig sind Effizienzvorteile u.a. bei der Umsetzung der Buchungs- und Anordnungsverfahren zu erwarten, bedingt durch erhöhte Automatisierungs-, Standardisierungs- und Elektronisierungsgrade.

Entscheidungsgrundlage für die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens war, dass die erwarteten Vorteile dominieren und insgesamt eine **nachhaltige Weiterentwicklung des Finanz- und Rechnungswesens** der EKHN bedeuten. Den Kosten des Doppikumstiegs steht am Ende die einheitliche, vollständige und jederzeit auch nach außen kommunizierbare Information über Ressourcenvorgänge und -bestände gegenüber.

## **E. BETEILIGUNG**

Referenten: OKR Hinte, Dr. Dormann (beide federführend), KR Kanert, KOVR Diehl.

## **F. ANLAGEN**

- ANLAGE 1: Synopse zum Kirchengesetz über die kirchliche Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO).
- ANLAGE 2: Synopse zur Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung.

**Kirchengesetz zur  
Einführung des kaufmännischen  
Rechnungswesens**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz über die Haushalts-  
und Wirtschaftsführung in der Evangelischen  
Kirche in Hessen und Nassau  
(Kirchliche Haushaltsordnung – KHO)**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften zum Haushalt**

**§ 1**

**Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts.
- (2) Soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.
- (3) Zu einzelnen Begriffen wird auf die Anlage verwiesen.

**§ 2**

**Zweck des Haushalts und Geltungsdauer**

- (1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.
- (2) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen.
- (3) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**

**Wirkungen des Haushalts**

- (1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Erträge und Aufwendungen, die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zugänge und Abgänge.
- (3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

**§ 4**

**Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(3) In Dekanaten, Regionalverwaltungsverbänden und in der Gesamtkirche ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.

**§ 5**

**Grundsatz der Gesamtddeckung**

Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, ausgenommen zweckgebundene Erträge (§ 14). Für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel gilt dies entsprechend.

**§ 6**

**Finanzplanung**

- (1) Der Haushaltswirtschaft der Gesamtkirche soll eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde liegen.
- (2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
- (3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

**§ 7**

**Grundlagen der Outputorientierung**

- (1) Grundlagen der Outputorientierung sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs in Form eines Haushaltsbuchs.
- (2) Außerhalb des gesamtkirchlichen Haushalts gilt Absatz 1 unter der Voraussetzung, dass Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (3) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. Dabei können die Sachkonten gemäß § 9 Absatz 3 verdichtet werden.

**Abschnitt 2**

**Aufstellung des Haushalts**

**§ 8**

**Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen**

- (1) Der Haushalt besteht aus
  - a) der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt,
  - b) dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.
- (2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.

(3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.

(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:

- a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag,
- b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten,
- c) erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen), auch zu möglichen Risiken und Vorbelastungen,
- d) Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,
- e) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung,
- f) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.

(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche soll ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 beigefügt werden.

### **§ 9**

#### **Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung**

(1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden und zu leistenden Haushaltsmittel enthalten.

(2) Der Haushalt ist nach Einzelplänen zu gliedern und, soweit erforderlich, weiter in Abschnitte und Unterabschnitte zu untergliedern. Die Zuordnung der Sachkonten erfolgt entsprechend dem Kontenrahmen.

(3) Die Gliederung und die Sachkonten des Kontenrahmens richten sich nach den von der Kirchenverwaltung festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

### **§ 10**

#### **Ausgleich des Haushalts**

(1) Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. Die Liquidität ist sicherzustellen.

(2) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung von Entnahmen aus Mitteln der Rücklagen oder durch einen positiven Ergebnisvortrag ausgeglichen werden kann.

(3) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig,

(4) Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.

(5) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.

### **§ 11**

#### **Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung**

(1) Die Erträge und Aufwendungen so-wie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

(2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.

(3) Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum voran-→gehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sollen die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.

(4) Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts unzulässig. In der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 4 Absatz 3 können interne Verrechnungen und Umlagen zur verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und -trägern vorgenommen werden. Feststehende Berechnungsmaßstäbe hierfür (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

### **§ 12**

#### **Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel**

(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).

(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.

### **§ 13**

#### **Deckungsfähigkeit**

Im Haushalt können Aufwendungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Gleiches gilt für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, sofern Zweckbindungen von Drittmitteln nicht berührt sind.

#### **§ 14**

##### **Zweckbindung von Haushaltsmitteln**

(1) Erträge können im Ergebnishaushalt durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwendet werden. Im Rahmen der Budgetierung nach § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.

(2) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen; § 27 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Vermögenmehrungen entsprechend.

#### **§ 15**

##### **Übertragbarkeit**

(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.

(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk oder durch Beschluss des zuständigen Organs für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert und der Ausgleich des Haushalts nicht gefährdet wird.

#### **§ 16**

##### **Budgetierung**

(1) Die Gesamtkirche kann zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbinden (Budgetierung). Dabei wird die Ressourcenverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, welche die Fach- und Sachverantwortung haben.

(2) Eine von § 9 abweichende Darstellung der Haushaltsmittel nach Budgets ist zulässig, wenn der Haushalt in der Form des Haushaltsbuchs (§ 7) aufgestellt wird. Die für den Haushalt geltenden Bestimmungen dieser Ordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Darstellung der Haushaltsmittel innerhalb der Budgets kann, ebenfalls von § 9 abweichend, zusammenfassend erfolgen, soweit dies zweckmäßig erscheint.

(4) Bei den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Budgets gelten die Voraussetzungen nach den §§ 13 bis 15 als erfüllt.

(5) Die Haushaltsermächtigung legt die verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gemäß den §§ 13 bis 15, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen fest.

(6) Die Budgets bilden den Ressourcenrahmen, mit dem die von dem zuständigen Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die budgetverantwortlichen Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Anhand einer Kostenstellen- und Budgetsteuerung soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleistet werden.

#### **§ 17**

##### **Sperrvermerk**

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.

#### **§ 18**

##### **Kredite**

(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite

a) zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen,

b) im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung,

c) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit bei der kassenführenden Stelle (Liquiditätskredit)

aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel mindestens die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

(3) Ein Kredit nach Absatz 1 Buchstabe c darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage nicht ausreichen und Finanzmittel anderer Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.

(4) Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip). Zinsen sind im Ergebnishaushalt, Tilgungsbeträge im Investitions- und Finanzierungshaushalt zu veranschlagen.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 1 Buchstabe c gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.

(6) Zur Sicherung von Kreditforderungen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.

### **§ 19 Innere Darlehen**

Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und ein angemessener Ausgleich entgangener Erträge sind festzulegen und ergebnisneutral abzubilden. Innere Darlehen sind in der Anlage zum Haushalt und im Jahresabschluss zu erläutern.

### **§ 20 Bürgschaften**

(1) Kirchengemeinden, kirchliche Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungsverbände sollen keine Bürgschaften übernehmen.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften durch die Gesamtkirche bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und des Kirchensynodalvorstandes und ist der Kirchensynode mitzuteilen.

### **§ 21 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen**

(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Die Bestimmungen des Kirchenbaugesetzes sind zu beachten.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

### **§ 22 Zuwendungen**

(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.

(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.

### **§ 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung**

(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.

(2) Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu

veröffentlichen. Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die/der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.

(3) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind

1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um
  - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
  - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.

Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.

### **§ 24 Nachtragshaushalt**

(1) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass

- a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel, die nicht durch zweckgebundene Mittel gemäß § 14 gedeckt sind, in einem erheblichen Umfang geleistet oder in Anspruch genommen werden müssen. Die Gesamtkirche muss in diesen Fällen einen gesamtkirchlichen Nachtragshaushalt erstellen.

(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.

### **§ 25 Sonderhaushalte**

(1) Für kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche

Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

### **Abschnitt 3 Ausführung des Haushalts**

#### **§ 26 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**

(1) Die Erträge sind vollständig zu erfassen und die Forderungen rechtzeitig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.

(2) Durch geeignete Maßnahmen hat die anordnende Stelle darüber zu wachen, dass sich die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln im Rahmen der Haushaltsansätze hält.

(3) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass

- a) die vorgegebenen Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden,
- b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(4) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(5) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die verkehrsüblichen Sicherheiten zu verlangen.

(6) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

#### **§ 27 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel**

(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel sowie die Begründung von Verpflichtungen, durch die Inanspruchnahmen über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel entstehen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Haushaltsmittel, die aus Verstärkungsmitteln bestritten werden (§ 12) oder für Haushaltsmittel, die nach § 13 für deckungsfähig erklärt wurden. Das zuständige Organ kann jedoch für die Verwendung der Verstärkungsmittel zusätzliche Regelungen treffen.

#### **§ 28 Sicherung des Haushalts**

(1) Während des Haushaltsjahres ist darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

#### **§ 29 Sachliche und zeitliche Bindung**

(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und haushalts-

jährübergreifend abgewickelt werden, dürfen Haushaltsmittel nur zu dem bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Abschluss der Maßnahme in Anspruch genommen werden.

(2) Nicht zur Haushaltsfinanzierung eingesetzte Haushaltsmittel nach Absatz 1 Satz 1 können einer Rücklage zugeführt werden, etwaige rechtliche Einschränkungen bleiben davon unberührt. Näheres regelt das zuständige Organ durch Haushaltsbeschluss.

(3) Zweckgebundene Haushaltsmittel (§ 14) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

#### **§ 30 Vergabe von Aufträgen**

Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren in Anlehnung an Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber zu vergeben. Das Vergabeverfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### **§ 31 Stellenbewirtschaftung**

(1) Eine Planstelle, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet ist, darf bei Ausscheiden der StelleninhaberIn/des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

#### **§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

(1) Forderungen dürfen nur

- a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungsverpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden.

(3) Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.

(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 33**

#### **Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge**

(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zum Haushalt noch nicht möglich ist.

(2) Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind als Verbindlichkeit auszuweisen.

(3) Die Finanzbuchhaltung hat die umgehende Abwicklung zu veranlassen.

### **§ 34**

#### **Anordnungen**

(1) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. Anordnungen müssen enthalten:

- a) die anordnende Stelle,
- b) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,
- c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
- d) das Haushaltsjahr;
- e) das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,
- f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,
- g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,
- h) den Ort und das Datum der Anordnung,
- i) die Unterschrift der Anordnungsberechtigten.

Die Anforderungen an den Inhalt der Anordnungen können durch die Kirchenleitung erweitert oder eingeschränkt werden.

(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden.

(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.

(4) Papierdokumente gemäß Absatz 3 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

(5) Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungsverbänden sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung. Übersteigt die Anordnung den Betrag von 5.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Für Anordnungen mit einem Betrag bis 5.000 Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich ist. Die Anordnungsbefugnis für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstanweisung übertragen werden. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.

(6) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

(7) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.

(8) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 27 bleibt unberührt.

(9) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen auch jahresübergreifend mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.

(10) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).

(11) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.

(12) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:

- a) Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,
- b) Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung,
- c) Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,
- d) Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist,
- e) Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43,
- f) Abschluss der Ergebniskonten,

g) betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.

(13) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden. Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.

### **§ 35 Haftung**

Wer entgegen den Vorschriften eine Anordnung erteilt oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.

## **Abschnitt 4 Rechnungswesen und Kassenführung**

### **§ 36 Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter**

(1) Das Rechnungswesen und die Kassenführung haben

- a) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,
- b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und
- c) die Überprüfbarkeit des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.

(2) Die Finanzbuchhaltung ist zentral einzurichten. Sie hat den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln und die Kassenführung wahrzunehmen, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege ordnungsgemäß abzulegen und die Rechnungslegung vorzubereiten.

(3) Weitere Finanzbuchhaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht bzw. wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.

(4) Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung mehrerer Körperschaften sollen einer gemeinsamen Verwaltung übertragen werden.

(5) Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der Finanzaufsicht ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass

- a) die geltenden Vorschriften beachtet,
- b) den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
- c) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.

(6) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung muss gewährleistet sein.

(7) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen mit Zustimmung der Finanzaufsicht nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass

- a) diese separat geführt werden,
- b) diese im Bedarfsfall in die Rechnungsprüfung einbezogen werden können,
- c) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 37 Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen**

(1) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen und zur Vereinnahmung durch die Kirchenleitung festzulegender Einzahlungen können Handkassen eingerichtet werden, die regelmäßig abzurechnen sind.

(2) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können Handvorschüsse bewilligt werden, die zeitnah abzurechnen sind.

(3) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.

### **§ 38 Personal der Finanzbuchhaltung**

(1) In der Finanzbuchhaltung dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in der Finanzbuchhaltung beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet oder verpartnert, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

### **§ 39 Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung**

(1) Ist die Finanzbuchhaltung mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so müssen Buchhaltung und Kassenführung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

(2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Kassenführung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.

(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

### **§ 40 Verwaltung der liquiden Mittel**

(1) Die liquiden Mittel sind sicher anzulegen und wirtschaftlich im Rahmen eines Liquiditätsmanagements zu verwalten.

(2) Die anordnende Stelle hat die Finanzbuchhaltung frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einzahlungen zu rechnen ist oder größere Auszahlungen zu leisten sind.

(3) Ist eine Verstärkung der liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage (Liquiditätsreserve) oder durch einen Liquiditätskredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.

#### **§ 41 Zahlungen**

- (1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. Auszahlungen sollen unter Berücksichtigung von Skonti bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.
- (2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.
- (3) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.
- (4) SEPA-Lastschrift-Mandate dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.
- (5) Die Finanzbuchhaltung hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen. Der gewählte Zahlweg ist zu bescheinigen.
- (6) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Anordnung anzubringen oder ihr beizufügen.
- (7) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu prüfen und zu bescheinigen.

#### **§ 42 Mahnwesen und Vollstreckung**

- (1) Die Finanzbuchhaltung hat den rechtzeitigen Eingang der Zahlungen zu überwachen. Sie führt das Mahn- und Vollstreckungswesen durch. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.
- (2) Die Kosten der Mahnung und Vollstreckung sind der zahlungspflichtigen Person aufzuerlegen.

#### **§ 43 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung**

Weitere Bestimmungen zu Buchhaltung und Kassenführung sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

#### **§ 44 Führung der Bücher**

- (1) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in § 36 Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen
  - a) alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie
  - b) der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.
- (2) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(3) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch, zeitnah und nachprüfbar sein.

(4) Es sind ein Grundbuch (Journal) und ein Hauptbuch zu führen.

(5) Nebenbücher erweitern die Hauptbücher um bestimmte Einzelinformationen. Nebenbücher sind für die Personalabrechnung sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung zu führen. Weitere Nebenbücher können geführt werden.

(6) Die Bücher sind so zu führen, dass

- a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für den Haushalt und den Jahresabschluss sind und
- b) Unregelmäßigkeiten durch interne Kontrollsysteme soweit als möglich ausgeschlossen sind.

(7) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und die/der Einzahlende oder Empfangende festzustellen sein.

(8) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

#### **§ 45 Buchungen, Belegpflicht**

(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.

(2) Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.

(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen.

#### **§ 46 Zeitpunkt der Buchungen**

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen. Aufwendungen und Erträge sind für das Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen.

(2) Wird kein automatisiertes Verfahren angewendet, in dem gleichzeitig nach sachlicher und nach zeitlicher Ordnung gebucht wird, ist die sachliche Buchung zeitnah nach der zeitlichen Buchung vorzunehmen.

#### **§ 47 Abschluss der Bar- und Bankbestände**

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, sind die Buchbestände der Bankkonten mit den Bankkontoauszügen abzugleichen. Die Ergebnisse der Barkassen sind in einem Protokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Abgleich der Bestände kann eine längere Frist zugelassen werden.

(2) Wird eine Kassendifferenz festgestellt, so ist dies beim Abgleich zu vermerken. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als sonstige Forderung zu buchen. Bei größeren Beträgen hat die Kassenaufsicht das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag als Aufwand in die Ergebnisrechnung zu übernehmen.

(4) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als sonstige Verbindlichkeit zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Anordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu vereinnahmen.

#### **§ 48 Zwischenauswertungen**

Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke sollen regelmäßig durchgeführt werden, das Nähere regelt die Kirchenverwaltung.

#### **§ 49 Abschluss der Bücher**

Die Bücher sind jährlich abzuschließen.

#### **§ 50 Jahresabschluss**

(1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln.

(2) Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.

(3) Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz ist die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Weitere Untergliederungen sind zulässig. Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Investitions- und Finanzierungsrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.

(4) Gemäß der Untergliederung des Haushaltes sind Teilergebnisrechnungen und Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen zu bilden, soweit dies zweckmäßig ist.

(5) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum Ende des vierten Monats nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und bis Ende des siebten Monats festzustellen.

(6) Die Abschlüsse und Nachweise sind von der kassenführenden Stelle sowie von dem vorsitzenden Mitglied des Vertretungsorgans, bei der Gesamtkirche von der Leiterin/dem Leiter der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen.

#### **§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung**

(1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.

(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Ihre Darstellung richtet sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik unter Berücksichtigung des Sachkontenrahmens nach § 9 Absatz 3.

(3) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen.

(4) Den Positionen der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen.

(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden.

#### **§ 52 Bilanz**

Als Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Bilanz aufzustellen. Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts 5.

#### **§ 53 Anhang**

Im Anhang werden wesentliche Positionen des Jahresabschlusses erläutert. Insbesondere sind anzugeben:

- a) die bei Wahlrechten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- b) Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,
- c) Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- d) eine Deckungslücke bei den Substanzerhaltungsrücklagen,
- e) Unterschreitungen von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen,

- f) die Finanzdeckung der Passivpositionen, für die eine Finanzdeckung vorgegeben ist,
- g) das gewählte Verfahren zur Ermittlung von Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

#### **§ 54 Anlagen zum Anhang**

(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:

- a) das Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß § 78,
- b) Übersichten über die Finanzanlagen und liquiden Mittel, einschließlich des Nachweises der Bestände, zum Ende des Haushaltsjahres,
- c) Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten – eine Offene-Posten-Liste und ein Verzeichnis über die zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgewickelten durchlaufenden und vorläufigen Rechnungspositionen sind vorzuhalten –,
- d) die Belege, ggf. in digitaler Form,
- e) Übersichten über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten,
- f) der Anlagenspiegel,
- g) Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.

(2) In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe c sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben. In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe e sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.

(3) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

#### **§ 55 Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse, die Grund- und Hauptbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.

(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die Lesbarkeit gesichert sind.

(3) Die zu beachtenden rechtlichen Fristen Dritter bleiben unberührt.

#### **§ 56 Anwendung für Betriebe gewerblicher Art**

(1) Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, ist soweit möglich sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt. Die kirchlichen

Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Abschnitt 5 Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung**

#### **§ 57 Vermögen**

(1) Das Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche. Es besteht aus

1. Kirchenvermögen,
2. Pfarreivermögen und
3. sonstigem Zweckvermögen.

(2) Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.

(3) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden. Bei Wechsel der verantwortlichen Personen ist eine ordnungsgemäße Übergabe inklusive Anfertigung eines Übergabeprotokolls sicherzustellen.

(5) Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.

(6) Steuern und öffentliche Abgaben sowie alle Ausgaben, die eine Verbesserung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Pfarreivermögens zum Ziel haben, werden aus dessen Erträgen finanziert; laufende Ausgaben der Verwaltung des Pfarreivermögens gehen zu Lasten des Kirchenvermögens. Die Bestimmungen über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bleiben unberührt.

(7) Pfarrhäuser mit Zubehör sind in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens. Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhende Lasten und Abgaben werden aus Erträgen des Kirchenvermögens getragen. Leistungsverpflichtungen Dritter (bürgerliche Gemeinden, Staat, Patrone usw.) bleiben unberührt.

(8) Die Erfassung und Abrechnung des Pfarreivermögens wird durch die Kirchenleitung geregelt.

#### **§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens**

Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.

2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.
3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. Die wirtschaftliche Verwaltung der Nutzungen und Rechte ist zu gewährleisten.
4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen Belastungen verbunden sind, die dem Wert der Zuwendung oder Schenkung nicht entsprechen. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.
5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. Soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ist eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele in möglichst hohem Umfang erreicht werden. Die Kriterien Sicherheit, Liquidität und Rentabilität sind hierbei in ausreichender Weise zu berücksichtigen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

#### **§ 59 Inventur, Inventar**

Die Inventur ist die Bestandsaufnahme aller vorhandenen Vermögenswerte und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist ein Verzeichnis (Inventar), in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.

#### **§ 60 Allgemeine Bewertungsgrundsätze**

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.
3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der ent-

- sprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.
  6. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

#### **§ 61 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden**

- (1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 63 zu bewerten. Dabei gilt, dass
  - a) Anschaffungskosten die Aufwendungen sind, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können; zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen;
  - b) Herstellungskosten die Aufwendungen sind, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.
- (2) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.
- (3) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt.
- (4) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben.
- (5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.
- (6) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen. Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Rückzahlungsbetrags anzusetzen.

#### **§ 62 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung**

- (1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz nachzuweisen.
- (2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener

Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind im Anhang auszuweisen. Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich aufgeführt.

(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(4) Die Bilanz ist in Kontoform zu erstellen. Es gilt das Schema der zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung nach § 70 zu erlassenden Rechtsverordnung.

(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.

### **§ 63 Abschreibungen**

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

(2) Im Anschaffungsjahr und im Jahr der Veräußerung oder Verschrottung des Vermögensgegenstandes hat die Abschreibung monatsgenau zu erfolgen.

(3) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

(4) Bei Vorräten sind nur dann Abschreibungen vorzunehmen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung sind.

### **§ 64 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

- a) dafür ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
- d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den anzuwendenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
- e) das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, unbeschadet des Buchstabens d gewährleistet ist,
- f) die Anwendung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes, des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie des kirchlichen Datenschutzrechts gewährleistet ist.

(2) Erwirbt eine kirchliche Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens nach Absatz 1, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag Prüfungsrechte und erforderlichenfalls weitergehende

Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.

(3) Die kirchlichen Körperschaften haben darauf hinzuwirken, dass das privatrechtliche Unternehmen auf ihr Verlangen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen lässt,
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, soweit sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,
3. ihnen unverzüglich nach Eingang den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer übersendet.

(4) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe des Unternehmens zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter sollen über Sachkompetenz sowie juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie haben mindestens einmal jährlich der entsendenden Körperschaft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisse der Prüfungen des Unternehmens sowie über besondere Risiken und beabsichtigte größere Veränderungen Bericht zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den kirchlichen Körperschaften das Recht eingeräumt wird, in ein Organ eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem keine Beteiligung besteht, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein privatrechtliches Unternehmen, an dem kirchliche Körperschaften mit insgesamt mehr als 50 vom 100 beteiligt sind, sich an einem anderen privatrechtlichen Unternehmen beteiligen will.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Finanzanlagen.

### **§ 65 Rücklagen**

(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken sind Rücklagen zu bilden.

(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:

- eine Betriebsmittelrücklage,
- eine Ausgleichsrücklage,
- eine Substanzerhaltungsrücklage sowie
- eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich.

(3) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. Bei den Regionalverwaltungsverbänden werden der Betriebsmittelrücklage entsprechende zentrale Liquiditätsreserven für die angeschlossenen Körperschaften gebildet. Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen.

(4) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

(5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden. Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.

(6) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln.

(7) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen.

(8) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.

(9) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.

#### **§ 66 Sonderposten**

Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.

#### **§ 67 Rückstellungen**

(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden.

(2) Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass die notwendigen Finanzmittel zur Leistung von Verpflichtungen aus den Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

#### **§ 68 Rechnungsabgrenzung**

Fällt die wirtschaftliche Zurechnung des Aufwands oder Ertrags für bereits erhaltene oder geleistete Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

#### **§ 69 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)**

Für die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 59 bis 68 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 70 Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung**

Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### **Abschnitt 6 Prüfung und Entlastung, Schlussbestimmungen**

#### **§ 71 Ziel und Inhalt der Prüfung**

(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

- a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
- b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

#### **§ 72 Kassenaufsicht, Kassenprüfung**

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung festgestellt. Der Kassenaufsicht ist es unbenommen, weitere Kassenprüfungen durchzuführen.

(2) Die Kassenaufsicht obliegt

- a) bei der Gesamtkirche der Leiterin/dem Leiter der Kirchenverwaltung,
- b) bei den Regionalverwaltungsverbänden der/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes,
- c) bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen Kirchengemeinden und bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen kirchlichen Verbänden der/dem Vor-

sitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied.

(3) Mit der Durchführung der Kassenprüfungen können Sachverständige betraut werden.

(4) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob

- a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Grundbüchern übereinstimmt,
- b) die Eintragungen in den Hauptbüchern denen in den Grundbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,
- c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,
- d) die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
- e) die Bücher und sonstigen Nachweise ordnungsgemäß geführt werden,
- f) die Forderungen und die Verbindlichkeiten rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
- g) die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

(5) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Prüfungsunterlagen sind aufzubewahren. Im Falle wesentlicher Beanstandungen ist das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.

### **§ 73**

#### **Verwaltung mehrerer Kassen**

Werden andere Kassen mitverwaltet, hat sich die Prüfung auch auf die Geldbestände dieser Kassen zu erstrecken.

### **§ 74**

#### **Rechnungsprüfungen**

(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen.

(2) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

### **§ 75**

#### **Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen**

(1) Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen können geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(3) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.

### **§ 76**

#### **Betriebswirtschaftliche Prüfungen**

(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen im Sinne der §§ 56 und 64 sollen betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Wirtschaftlichkeit.

(2) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.

### **§ 77**

#### **Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche**

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche obliegt es dem Zuwendungsgeber, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch besondere Richtlinien.

### **§ 78**

#### **Vorprüfung und Offenlegung**

(1) Der Jahresabschluss ist nach Aufstellung dem zuständigen Organ zur Vorprüfung und Abnahme zuzuleiten. Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig Anordnungen erteilen. Die Vorprüfung kann auch durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte erfolgen.

(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

- a) die vollständige Erfassung der Haushaltsmittel und rechtzeitige Erhebung der Forderungen sowie die ordnungsgemäße Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln,
- b) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde,
- c) das vollständige Vorhandensein und die Sicherheit des Kapitalvermögens,
- d) die Aufzeichnung über Zu- und Abgänge aktivierungspflichtiger Vermögensgegenstände.

(3) Über das Ergebnis der Vorprüfung ist von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist. Die Niederschrift ist dem Jahresabschluss beizufügen. Über Beanstandungen ist zu entscheiden.

(4) Die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. Bei den Jahresabschlüssen der kirchlichen Verbände und Dekanate ist in geeigneter Weise für Öffentlichkeit zu sorgen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

### **§ 79**

#### **Prüfung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss muss in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens Ende des siebten Monats nach Ende des Haushaltsjahres bei der kassenführenden Stelle vorliegen. Der Jahresabschluss der Gesamtkirche ist in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens Ende des fünften Monats nach Ende des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

### **§ 80**

#### **Entlastung**

(1) Nach der Vorprüfung und der Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes über den Abschluss des Prüfungsverfahrens kann das Entlastungsverfahren

eingeleitet werden. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.

### **§ 81**

#### **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

### **§ 82**

#### **Übergangsbestimmungen**

Die Kirchenverwaltung kann bis zum 31. Dezember 2020

- von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach § 8 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54
- sowie von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses

befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechtes vereinbar ist.

## **Anlage**

### **Begriffsbestimmungen**

Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

#### **1. Abschreibung:**

Buchungsmäßige Abbildung der Wertminderung von Vermögensgegenständen, insbesondere Sachen, durch Alterung, Verschleiß oder andere Ursachen.

##### **1a. Abschreibung, außerplanmäßige:**

Buchungsmäßige Abbildung außergewöhnlicher Wertminderungen.

##### **1b. Abschreibung, planmäßige:**

Reduzierung des Buchwerts von Vermögensgegenständen nach einer festgesetzten zeitlichen Regel.

#### **2. Aktiva:**

Summe der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist.

#### **3. Anhang zum Jahresabschluss:**

Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.

#### **4. Anlagevermögen:**

Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen, z.B. Gebäude, Fuhrpark, lang-

fristig angelegte Finanzanlagen (Unterschied: Umlaufvermögen, siehe dort).

#### **5. Anordnung:**

Förmlicher Auftrag der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Einheiten an die Finanzbuchhaltung zur Ausführung des Haushalts. Dabei können die Zeitpunkte der auf Grundlage der Anordnung erfolgenden Buchungen und Zahlungen auseinanderfallen.

##### **5a. Anordnung, Daueranordnung:**

Anordnung von wiederkehrenden Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.

##### **5b. Anordnung, Einzelanordnung:**

Anordnung von Zahlungen für jeweils eine/n Zahlungspflichtige/n oder Empfangsberechtigte/n innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen.

##### **5c. Anordnung, Sammelanordnung:**

Anordnung von Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen.

#### **6. Aufwendungen:**

Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenverbrauch innerhalb eines Haushaltsjahres.

#### **7. Außerplanmäßige Haushaltsmittel:**

Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt und auch keine Budgetrücklagen aus Vorjahren verfügbar sind.

#### **8. Auszahlungen:**

Abfluss von Bar- und Buchgeld.

#### **9. Baumaßnahme:**

Als Baumaßnahmen zählen die Errichtung neuer Gebäude, bauliche Veränderungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden. Unter Errichtung neuer Gebäude sind sowohl Neubauten als auch Wiederaufbauten zu verstehen. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen und Instandsetzungen.

#### **10. Betriebe gewerblicher Art:**

Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.

#### **11. Bilanz:**

Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.

#### **12. Bilanzergebnis:**

Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finan-

zierungshaushalt können enthalten sein. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Einstellungen in Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.

### **13. Budgetierung:**

Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung zu einem finanziellen Rahmen als Budget. Ziele sind die Umsetzung der Outputorientierung, die Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und die Steigerung der Eigenverantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

### **14. Budgetrücklage:**

Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen.

### **15. Controlling, kirchliches:**

Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.

### **16. Deckungsfähigkeit:**

#### **16a. Deckungsfähigkeit, echte:**

Minderaufwendungen bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden.

#### **16b. Deckungsfähigkeit, unechte:**

Mehrerträge bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Investitions- und Finanzierungshaushaltes.

### **17. Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen:**

Summe der nicht erwirtschafteten Abschreibungen, ggf. unter Berücksichtigung der Auflösung von Sonderposten. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind im Anhang auszuweisen.

### **18. Deckungskreis:**

Konten, die untereinander deckungsfähig sind, können zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden.

### **19. Deckungsreserve (Verstärkungsmittel):**

Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt.

### **20. Doppik, kirchliche:**

An den kirchlichen Bedarf angepasstes Rechnungswesen auf der Grundlage der doppelten Buchführung.

Die Anpassung bezieht sich z.B. auf das Reinvermögen und die darunter zu bildenden Pflichtrücklagen.

### **21. Einzahlungen:**

Zufluss von Bar- und Buchgeld.

### **22. Einzelplan:**

Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung der festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

### **23. Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung:**

Teil des Haushalts bzw. des Jahresabschlusses als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Aufwendungen und Erträge. Deren Aufbau und Darstellung richten sich nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik.

### **24. Erlass:**

Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung). Der Gläubiger erhält eine Mitteilung.

### **25. Erträge:**

Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenzuwachs innerhalb eines Haushaltsjahres.

### **26. Feststellungsvermerk:**

Bescheinigung über die sachliche und – soweit besondere fachliche Kenntnisse erforderlich sind – die fachtechnische Richtigkeit der Grundlagen einer Anordnung. Im Einzelnen wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,
- die Rechtmäßigkeit und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,
- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,
- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.

### **27. Finanzdeckung, Grundsatz der:**

Vorhandensein von Finanzanlagen und liquiden Mitteln in Höhe der zu deckenden Rücklagen und der finanzierten Rückstellungen. Z.B. in Form von Tagesgeld, Festgeld, Wertpapieren (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteilen.

### **28. Finanzmittel:**

Summe der Bestände, die den Finanzanlagen und den liquiden Mitteln zugeordnet werden können.

### **29. Forderungen:**

Ansprüche auf Zahlungen gegenüber Dritten.

**30. Gliederung:**

Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend den Grundlagen zur Haushaltssystematik.

**31. Grundbuch:**

Dient der vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Ordnung. In der doppelten Finanzsoftware übernimmt im Allgemeinen das Journal die Funktion des Grundbuches; das Grundbuch ist gleichzeitig die Buchungsanweisung für die Übertragung der Buchungen aus dem Grundbuch in das Hauptbuch.

**32. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:**

Regeln zur Buchführung und Bilanzierung, die dazu dienen, die Zwecke der kirchlichen Rechnungslegung sachgerecht zu erfüllen (z.B. Grundsatz der Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip, Periodisierungsprinzip).

**33. Handvorschüsse:**

Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren Auszahlungen zugewiesen werden.

**34. Hauptbuch:**

Dient der Darstellung der im Grundbuch erfassten Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung.

**35. Haushalt:**

Vom zuständigen Organ verabschiedeter Plan, der den voraussichtlich erforderlichen Ressourcenbedarf für die Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft feststellt und seine Deckung regelt. Er ist Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Wird der Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuchs.

**36. Haushaltsbuch:**

Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.

**37. Haushaltsmittel:**

Dazu gehören alle Erträge und Aufwendungen, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Zugänge und Abgänge und die Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen.

**38. Haushaltsvermerke:**

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z.B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).

**39. Innere Darlehen:**

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.

**40. Investitionen:**

Erhöhung des Anlagevermögens unter Verwendung von Finanzmitteln.

**41. Investitions- und Finanzierungshaushalt, Investitions- und Finanzierungsrechnung:**

Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis von bestimmten erfolgsneutralen Bilanzveränderungen bzw. Nachweis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Rahmen des Jahresabschlusses. Aufbau und Darstellung des Investitions- und Finanzierungshaushaltes und der Investitions- und Finanzierungsrechnung richten sich nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik.

**42. Kapitalflussrechnung:**

Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände, die über die Zahlungsfähigkeit Auskunft gibt. Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei grundsätzlich indirekt und der aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird in der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. Der Nachweis des Kapitalflusses kann ebenfalls vereinfacht werden oder direkt erfolgen.

**43. Kirchliche Handlungsfelder:**

Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit.

**44. Kontenrahmen:**

Der nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Sachkonten vorgegebene Mindestkontenplan.

**45. Kosten:**

In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.

**46. Kosten- und Leistungsrechnung:**

Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht direkt den Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet oder auf Kostenstellen verteilt und ggf. auf die Kostenträger verteilt werden.

**47. Kredite:**

Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.

**48. Leistungen:**

In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.

**49. Nachtragshaushalt:**

Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung von erheblichen Mindererträgen oder Mehraufwendungen oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.

**50. Niederschlagung:**

Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung. Der Gläubiger erhält keine Mitteilung.

**51. Passiva:**

Summe des Reinvermögens, der Sonderposten und der Schulden sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist.

**52. Reinvermögen:**

Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.

**53. Ressourcen:**

Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung benötigten bzw. im Rahmen des Haushaltsvollzugs verfügbaren Finanzmittel, Vermögens- und Verbrauchsgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.

**54. Ressourceneinsatz:**

Der zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.

**55. Ressourcenverbrauchskonzept:**

Dem doppischen System immanentes Konzept der vollständigen Darstellung des zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourceneinsatzes.

**56. Rücklagen:**

Mittel, die gesetzlich oder freiwillig zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden und durch Finanzmittel gedeckt sein sollen.

**57. Rückstellungen:**

Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und/oder zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (z.B. Pensions- und Urlaubsrückstellungen).

**58. Schulden:**

Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde nach feststehen. Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

**59. Sonderhaushalt:**

Sonderhaushalte können aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. mit eigener Satzung. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.

**60. Sondervermögen:**

Sondervermögen ist das Reinvermögen des Sonderhaushaltes (z.B. rechtlich unselbstständige Stiftungen). Es ist als Sondervermögen in der Bilanz auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird.

**61. Stundung:**

Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).

**62. Treuhandvermögen:**

Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich aufgeführt.

**63. Überplanmäßige Haushaltsmittel:**

Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen.

**64. Umlaufvermögen:**

Die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind, z.B. Girokontenbestand, Forderungen, Vorräte (Unterschied: Anlagevermögen, siehe dort).

**65. Verbindlichkeiten:**

Passivposition für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die in der Höhe und im Zeitpunkt feststehen. Hierzu gehören z. B.:

Aufgenommene Kredite; gebuchte, nicht gezahlte Rechnungen; durchlaufende Gelder; unklare Einzahlungen, Irläufer; Mietkautionen (bei Vermieter).

**66. Verfügungsmittel:**

Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

**67. Vermögen:**

Gesamtheit aller Güter und geldwerter Ansprüche, bilanziell gegliedert in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).

**68. Vermögensgegenstand:**

Einzel bewertbare und aktivierungspflichtige, Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.

**69. Vermögensgrundbestand:**

Der Vermögensgrundbestand ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) einerseits und Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden sowie ggf. einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits.

**70. Verpflichtungsermächtigungen:**

Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.

**71. Verstärkungsmittel:**

Siehe Deckungsreserve.

**72. Vorräte:**

Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden.

**73. Vorschüsse:**

Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind als Forderungen zu erfassen.

**74. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung:**

Analyse der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von Allokationsentscheidungen. Zu berücksichtigen sind Anschaffungskosten bzw. -preise, Folgekosten und -leistungen sowie der erwartete Zweckerfüllungsgrad (i.S. von Qualität) verfügbarer Alternativen.

**75. Wirtschaftsplan:**

Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge von kirchlichen Wirtschaftsbetrieben.

**76. Zahlstellen:**

Außenstellen der Finanzbuchhaltung.

**77. Ziele:**

Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.

**78. Zuschreibung:**

Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz. Zuschreibungen auf Grund von Wertaufholungen sind nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.

**79. Zuwendungen:**

Als Zuweisungen: Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches. Als Zuschüsse: Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.

**80. Zweckvermögen:**

Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.

**Artikel 2**

**Rechtsverordnung über die Dienstanweisungen der Finanzbuchhaltungen**

**§ 1**

**Erlass von Dienstanweisungen**

Die für die Kassenaufsicht zuständigen Personen erlassen im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Finanzbuchhaltung Dienstanweisungen für die Finanzbuchhaltung.

**§ 2**

**Inhalt der Dienstanweisungen**

Die Dienstanweisungen entsprechen dem als Anlage dieser Verordnung beigefügten Muster. Die nach der Musterdienstanweisung von den einzelnen Finanzbuchhaltungen zu treffenden Regelungen werden durch Ausfüllen der vorgesehenen Felder oder durch Beifügung entsprechender Anlagen festgelegt. Bestimmungen der Musterdienstanweisung, für die es bei einzelnen Finanzbuchhaltungen aufgrund ihrer Aufgaben oder sonstiger Eigenheiten keinen Anwendungsbereich gibt, entfallen.

**§ 3**

**Ausnahmeregelungen**

Sonstige von der Musterdienstanweisung abweichende Regelungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche der Zustimmung der Kirchenleitung.

**Anlage**

**Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung**

**I Organisation**

**1. Dienst- und Fachaufsicht**

- 1.1. Die zuständige Stelle regelt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der Finanzbuchhaltung.
- 1.2. Die Kassenaufsicht ist Bestandteil der Fachaufsicht und dient der Kontrolle über den Ablauf der Geschäfte in der Finanzbuchhaltung und der Einhaltung der Kassensicherheit. Im Rahmen der Kassenaufsicht ist die Kasse zu prüfen. Die Kassenaufsicht bedingt kein Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Finanzbuchhaltung.

**2. Zahlstellen**

- 2.1. Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die Leitung der Finanzbuchhaltung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht bestellten Person.
- 2.2. Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der Leitung der Finanzbuchhaltung zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der Bestimmungen über die Zahlstellen.

**3. Geschäftsverteilung**

Die Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung ist wie folgt geregelt: ...

**II Leitung und Personal der Finanzbuchhaltung**

**4. Leitung der Finanzbuchhaltung**

Die Leitung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der Finanzbuchhaltung. In deren bzw. dessen Abwesenheit der Stellvertretung der Leitung.

- 4.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 4.2. In den Fällen der Nummer 5.1 Buchstaben e und f dieser Dienstanweisung setzt die Leitung der Finanzbuchhaltung die für die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheit in Kenntnis.

**5. Mitarbeitende der Finanzbuchhaltung**

- 5.1. Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung sind insbesondere verpflichtet,
  - a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Finanzbuchhaltung und des Kassenbestandes zu achten,
  - b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,
  - c) die angeordneten Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,
  - d) für eine schnelle Abwicklung der vorläufigen und durchlaufenden Rechnungsvorgänge zu sorgen,
  - e) die Leitung der Finanzbuchhaltung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie persönlich in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,

- f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Finanzbuchhaltung der Leitung der Finanzbuchhaltung mitzuteilen.
- 5.2. Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung dürfen nicht
- a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren
  - b) ohne Genehmigung der Leitung der Finanzbuchhaltung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenzimmer annehmen,
  - c) auf den Jahresurlaub verzichten. Sie haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Finanzbuchhaltung zu enthalten.
- 5.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten entgegengenommen werden.

### **III Geschäftsgang**

#### **6. Kassenstunden**

Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: Sie sind durch Aushang bekannt zu geben.

#### **7. Eingänge**

- 7.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet zugeleitet werden.
- 7.2. Wertsendungen sind von der Leitung der Finanzbuchhaltung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.

#### **8. Schriftverkehr**

Die Finanzbuchhaltung führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung \_\_\_\_\_

#### **9. Kassenübergabe**

- 9.1. Bei einem Wechsel der Leitung der Finanzbuchhaltung sind eine Kassenbestandsaufnahme und eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 9.2. Bei einer Kassenübergabe hat die für die Kassenaufsicht zuständige Person mitzuwirken.
- 9.2. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **IV Geldverwaltung, Zahlungen**

#### **10. Konten**

- 10.1. Über die Einrichtung und Bezeichnungen der Konten entscheidet die Leitung der Finanzbuchhaltung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht zuständigen Person.
- 10.2. Es werden folgende Konten geführt: \_\_\_\_\_

#### **11. Geldanlagen**

Für die Liquiditätssteuerungen aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die Leitung der Finanzbuchhaltung verantwortlich. Für die übrigen

Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt: \_\_\_\_\_

#### **12. Verfügungsberechtigungen**

- 12.1. Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtigter ist: \_\_\_\_\_
- 12.2. Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückfrist zu unterschreiben.
- 12.3. Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit den Geldinstituten zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.

#### **13. Zahlungsverkehr**

- 13.1. Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.
- 13.2. Zahlungsmittel, die der Finanzbuchhaltung von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 13.3. Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch Gegenbuchungen zu belegen.
- 13.4. Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung entgegen genommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks, auch auf Mitarbeiterchecks, ist unzulässig.
- 13.5. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen.

#### **14. Barkasse**

- 14.1. Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.
- 14.2. Die Finanzbuchhaltung hat sich bei Barauszahlungen und Schecks davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.

#### **15. Anordnungen**

- 15.1. Die in der Finanzbuchhaltung eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.
- 15.2. Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen stichprobenweise zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfängerdaten eingetragen sind, die empfangsberechtigten Personen mit den in den Kreditorenstammdaten gespeicherten Namen übereinstimmen. Die Bankverbindungen sind stichprobenweise anhand der den Anordnungen beigefügten Unterlagen zu prüfen. Die Kreditorenstammdaten sind laufend zu pflegen.

#### **16. Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung**

- 16.1. Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich: \_\_\_\_\_
- 16.2. Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von zehn Werktagen zuzusenden. Weist eine Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der Finanzbuchhaltung erteilt.
- 16.3. Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach Nummer 16.2 kein Zahlungseingang, ist die zahlungspflichtige Person zu mahnen. Von Mahnungen wird bei Beträgen unter \_\_\_\_\_ Euro abgesehen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich hält.
- 16.4. Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der Finanzbuchhaltung ein, so ist der Vorgang (Anordnung und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren wird eingeleitet von \_\_\_\_\_

## **17. Quittungen**

Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt: \_\_\_\_\_ (z. B. Unterschriftsberechtigungen mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel)

### **V Kassensicherheit**

## **18. Realisation der Kassensicherheit**

- 18.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.
- 18.2. Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen, baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigungen zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme sind zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.
- 18.3. Bei Verlassen des Arbeitsraumes sind die EDV-Programme soweit abzusichern, dass ein unberechtigter Zugriff nicht möglich ist.

## **19. Schlüssel**

- 19.1. Die Schlüssel werden wie folgt verwahrt: \_\_\_\_\_ (z. B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikatschlüssel)
- 19.2. Der Verlust von Schlüsseln ist der Leitung der Finanzbuchhaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Leitung der Finanzbuchhaltung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.

## **20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände**

- 20.1. Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte in

einem verschließbaren Behälter von den mit den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.

- 20.2. Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.
- 20.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Leitung der Finanzbuchhaltung im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.
- 20.4. Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.

## **21. Kassenbücher, Protokolle, Belege**

- 21.1. Bücher nach § 44 KHO sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.
- 21.2. Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. Anderen Personen sind die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenräumen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse gegenüber der Leitung der Finanzbuchhaltung nachgewiesen wird.

## **22. Geldbeförderung**

Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

- a) Beträge von mehr als \_\_\_\_\_ Euro sind von zwei Personen zu befördern.
- b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.

### **VI Buchführung und Belege**

## **23. Buchführung**

- 23.1. Buchungsrückstände von mehr als drei Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Leitung der Finanzbuchhaltung unverzüglich der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.
- 23.2. Für regelmäßige wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die Finanzbuchhaltung SEPA-Lastschrift-Mandate erteilen, sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird. SEPA-Firmenlastschrift-Mandate sollen nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

## **24. Nebenbücher**

Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.

## **25. Erfassungsunterlagen und Buchungsausgleich**

- 25.1. Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.
- 25.2. Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelege für
- a) die Abwicklung von Irrläufern oder
  - b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten sind zusätzlich von der Leitung der Finanzbuchhaltung gegenzuzeichnen.
- 25.3. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen können bis zu einem Betrag von \_\_\_\_\_ Euro ohne Anordnung durch die Finanzbuchhaltung vorgenommen werden.

## **26. Abstimmung**

- 26.1. Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnung und der Erfassungsprotokolle stichprobenartig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- 26.2. Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Abschluss nach § 47 Absatz 1 KHO.
- 26.3. Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der Leitung der Finanzbuchhaltung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

## **27. Abschlüsse**

Nach der Abstimmung werden die Buchungen vollzogen. Unstimmigkeiten sind der mit der Kassenaufsicht betrauten Person mitzuteilen.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **28. Besondere Bestimmungen**

Sonstige Kassenangelegenheiten und -geschäfte können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.

### **29. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 54), außer Kraft.

**Begründung:**

**Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu Artikel 1**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften zum Haushalt**

**Zu § 1**

Der Anwendungsbereich entspricht der bisherigen KHO und den EKD-Regelungen. Eine Klärung der Konkurrenz mit dem staatlichen Recht ist eingefügt. Eine Ausweitung der Anwendung auf Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts wurde erwogen. Dies bietet sich aber nicht an, da deren Gegebenheiten mit mitgliedschaftlich organisierten Körperschaften nicht vergleichbar sind. Im Übrigen würden damit lediglich drei öffentliche-rechtliche Stiftungen und die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung erfasst. Hier können bei Bedarf Regelungen der KHO durch die Stiftungssatzungen bzw. das ZPVG für analog anwendbar erklärt werden.

Die Gefahr, dass kirchliches Vermögen so nicht vollständig erfasst wird, erscheint gering, da Stiftungen nach § 9 Absatz 2 KStiftG einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss, eine Vermögensübersicht und einen Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Kirchenverwaltung vorzulegen haben.

**Zu § 2**

Die Vorschrift fasst die §§ 20f. KHO a.F. zusammen. Die Aufstellung des Haushalts für zwei Haushaltsjahre bedarf nun nicht mehr notwendig einer Rechtsverordnung als Grundlage. Im Einzelfall genügt eine Entscheidung der Kirchenleitung.

**Zu § 3**

Nach dem Vorbild der EKD-Regelungen wird die Formulierung des § 22 KHO a.F. zu den Wirkungen des Haushalts präzisiert. Absatz 2 definiert neu den Begriff der Haushaltsmittel.

**Zu § 4**

Die Vorschrift entspricht § 23 KHO a.F. Folgekosten werden jetzt als Bestandteil der Wirtschaftlichkeit aufgefasst und nicht separat erwähnt.

Absatz 3 schreibt die Kosten- und Leistungsrechnung nun für Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und die Gesamtkirche verbindlich vor. Dies soll der Unterstützung der outputorientierten Verwaltungssteuerung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung dienen. Den Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung bestimmt die kirchliche Körperschaft nach ihren Bedürfnissen.

**Zu § 5**

Die Bestimmung aller Erträge als Deckungsmittel für alle Aufwendungen mit Ausnahme zweckgebundener Erträge entspricht inhaltlich § 25 Absatz 1, 2. Halbsatz KHO a.F. Die Begrifflichkeiten wurden dem doppelten System angepasst.

**Zu § 6**

Die Vorschrift entspricht fast wörtlich § 24 KHO a.F. Sie regelt die mittelfristige Finanzplanung der Gesamtkirche.

**Zu § 7**

Diese Bestimmung erläutert den Begriff der Outputorientierung im kirchlichen Haushaltswesen. Sie steht im Zusammenhang der Regelungen der §§ 9 und 16. Absatz 2 regelt, dass die Outputorientierung nur für

den gesamtkirchlichen Haushalt uneingeschränkt gilt. Außerhalb des gesamtkirchlichen Bereichs steht sie unter der Voraussetzung eines angemessenen Verhältnisses des Nutzens zum Aufwand.

Absatz 3 begründet die Notwendigkeit, die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen.

## **Abschnitt 2**

### **Aufstellung des Haushalts**

#### **Zu § 8**

Die Bestandteile des Haushalts werden dargestellt. Dies entspricht den Regelungen der §§ 26 und 41 KHO a.F. Der Haushalt besteht aus der Darstellung aller Haushaltsmittel getrennt nach Ergebnishaushalt und Investitions- und Finanzierungshaushalt und dem Stellenplan, der bisher Anlage zum Haushalt war. Der Begriff des Investitions- und Finanzierungshaushalt wird in Absatz 2, der Begriff des Ergebnishaushalts in Absatz 3 definiert. Die Anwendung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bei der Darstellung regelt Absatz 4.

Absatz 5 listet die Anlagen zum Haushalt auf. Die Übersichten über das Vermögen und über den Stand der Schulden und Bürgschaften nach § 41 Absatz 1 Buchstaben b und c KHO a.F. sind durch die Bilanz bzw. durch deren Ergänzungen ersetzt, Buchstabe a. Die Sammelnachweise als Zusammenfassungen von Haushaltsstellen nach § 41 Absatz 1 Buchstabe e KHO a.F. sind doppisch nicht mehr relevant. Eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, Buchstabe b, bleibt erforderlich, da diese nicht durchgängig zu bilanzieren sind (z.B. Ansprüche gegen Kommunen oder sonstige Dritte auf Pfarrbesoldungsholz oder auf Übernahme von Brandversicherungskosten).

Absatz 5 Buchstabe e sieht eine vereinfachte Kapitalflussrechnung vor. Die Kapitalflussrechnung gibt Hinweise auf die finanzmäßige Deckung des Haushalts sowie auf Spielräume der finanzgedeckten Rücklagenbildung. Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt bilden diese zahlungsstrombezogene Sicht nicht ab.

#### **Zu § 9**

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts und das Fälligkeitsprinzip. Die Fälligkeit drückt sich dabei im Haushaltsjahrbezug aus.

Absatz 2 beschreibt die Gliederung des Haushalts.

Absatz 3 bindet die Gliederung in die Organisationsstruktur der EKHN ein, indem die Verbindlichkeit der von der Kirchenverwaltung festgelegten Grundsätze der Haushaltssystematik festgelegt wird.

#### **Zu § 10**

Die Regelung behält in Absatz 1 das Erfordernis des Haushaltsausgleichs nach § 48 Absatz 1 KHO a.F. bei und ergänzt sie um die Verpflichtung, die Liquidität sicherzustellen.

Die Zulässigkeit eines Jahresfehlbetrages regelt Absatz 2, wenn ein Ausgleich aus Rücklagenmitteln oder durch einen positiven Ergebnisvortrag erfolgen kann, und Absatz 3, wenn er aus Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen resultiert.

Absatz 4 regelt die Verwendung eines positiven Bilanzergebnisses.

Absatz 5 definiert den Ausgleich des Investitions- und Finanzierungshaushalts als Entsprechung der Summen der Zugänge und Abgänge.

#### **Zu § 11**

Bruttoveranschlagung und Einzelveranschlagung werden entsprechend § 28 KHO a.F. auch für die doppische Haushaltsführung geregelt. Änderungen ergeben sich zunächst aus der veränderten Begrifflichkeit und der Trennung von Ergebnishaushalt und Investitions- und Finanzierungshaushalt.

Absatz 4 erklärt Verrechnungen innerhalb eines Haushalts für unzulässig. Interne Verrechnungen und Umlagen finden nur noch in der Kosten- und Leistungsrechnung zur verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und Kostenträgern statt.

**Zu § 12**

Weiterhin können entsprechend § 38 KHO a.F. Verfügungsmittel für bestimmte Personen und Verstärkungsmittel im Haushalt veranschlagt werden.

**Zu § 13**

Die Regelung des § 29 KHO a.F. findet sich mit Anpassungen an die Doppik hier wieder. Aufwendungen können unter denselben Voraussetzungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Gleiches gilt für Haushaltsmittel, die mit Investitionen und ihrer Finanzierung verbunden sind.

**Zu § 14**

Die Vorschrift erweitert in Absatz 1 die Regelung des § 30 Absatz 1 a.F. über die Zweckbindung von Haushaltsmitteln, die aus rechtlichen Gründen bestehen kann, insoweit, als eine Erstreckung der Zweckbindung auf einen Deckungskreis nach § 16 möglich ist.

**Zu § 15**

§ 15 regelt die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln entsprechend der Bestimmung des § 31 KHO a.F.

**Zu § 16**

Die Vorschriften über die Budgetierung werden z.T. neu geregelt und den doppelischen Erfordernissen auch sprachlich angepasst. Die Budgetierung i.S. dieser Norm betrifft jetzt ausschließlich die Gesamtkirche. Als Ziel wird die Umsetzung der Outputorientierung neu genannt.

Die Absätze 4 bis 6 regeln Details zur Handhabung der Budgets, im Einzelnen sind das die Erfüllung der Voraussetzungen nach §§ 13-15, die Konkretisierung von Details zur Budgetbewirtschaftung durch die Haushaltsermächtigung sowie Einzelheiten zur Steuerung über Budgets.

**Zu § 17**

Die Vorschrift über Sperrvermerke stellt eine begriffliche Anpassung des § 33 KHO a.F. dar.

**Zu § 18**

Diese Norm führt Bestimmungen der §§ 17f. und 34 KHO a.F. über Kreditaufnahmen zusammen. Die bislang vorgesehenen Zwecke einer Kreditaufnahme zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen, jetzt Absatz 1 Buchstabe a, und zur Aufrechterhaltung der Liquidität, jetzt Absatz 1 Buchstabe c, werden ergänzt um die Aufnahme im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung, Absatz 1 Buchstabe b.

Die Regelung in § 34 Absatz 2 KHO a.F. über die Berücksichtigung der dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit findet sich sprachlich angepasst in Absatz 2 wieder. Eine Übernahme der Regelung des § 17 Absatz 2 KHO a.F. darüber hinaus ist entbehrlich.

Absatz 3 regelt Näheres zur Aufnahme eines Liquiditätskredits nach Absatz 1 Buchstabe c.

Absatz 4 regelt ähnlich dem bisherigen § 18 Absatz 3 KHO a.F., dass Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen sind (Bruttoprinzip).

Absatz 5 regelt Näheres zur Kreditaufnahme für Investitionen nach Absatz 1 Buchstabe a.

Die Regelung des § 17 Absatz 1 KHO a.F., nach der Kredite nur für außerordentliche und unabweisbare Zwecke aufgenommen werden dürfen, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen oder beschafft werden können, findet keine ausdrückliche Aufnahme (analog zur EKD-Regelung).

In Absatz 6 übernommen wird die Regelung des § 17 Absatz 3 KHO a.F., nach der für Kredite keine dinglichen Sicherheiten gestellt werden sollen und für gottesdienstliche Zwecke bestimmtes Vermögen nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden darf.

#### **Zu § 19**

Die Regelung des Inneren Darlehens als vorübergehende Inanspruchnahme grundsätzlich für einen anderen Zweck gebundener Mittel wird beibehalten. Der Begriff erscheint im doppischen System zwar fremd. Diese Einrichtung ist im kirchlichen Finanzsystem aufgrund der Zweckbindungen vieler Mittel jedoch kaum entbehrlich.

Der Begriff „Finanzmittel“ ist generisch zu verstehen, d.h. er bezieht sich sowohl auf das Anlage- als auch auf das Umlaufvermögen.

Anstatt der Begriffe „Rückzahlung“ und „Verzinsung“ sollen die Begriffe „Rückführung zur Zweckbindung“ und „Ausgleich entgangener Erträge“ verwendet werden, um eine Klarstellung und Präzisierung i.S. der Doppik zu erreichen. Eine Rückzahlung „einer Einheit sich selbst gegenüber“ erscheint doppisch wenig sinnvoll. Innere Darlehen stellen sich als besondere Form der Vermögensverwendung dar.

Buchungstechnisch soll das Innere Darlehen wie folgt dargestellt werden: Die in Anspruch genommene Rücklage würde reduziert. Die Verwendung der Mittel würde den Gegebenheiten entsprechend als Aufwand oder Aktivierung (dann findet ein Aktivtausch statt) dargestellt. Später würde der in Anspruch genommene Betrag, ggf. zuzüglich eines Ausgleichsbetrags, der Rücklage wieder zugeführt. Der gesamte Vorgang würde im Anhang erläutert. Abweichend vom EKD-Bilanz-Schema gäbe es mithin keinen Korrekturposten „Innere Darlehen“, weil die Reduzierung der betroffenen Rücklagenposition der Transparenz dient und der Ausweis eines Korrekturpostens aufgrund des Saldierungsverbotes problematisch erscheint.

#### **Zu § 20**

Die Zustimmung des Finanzausschusses zur Aufnahme von Bürgschaften wird durch die Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes ersetzt, da dies dem korrekten Verfahren entspricht.

#### **Zu § 21**

Die Bestimmung über die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Baumaßnahmen und Investitionen enthält die begrifflich angepassten Regelungen des § 36 KHO a.F.

#### **Zu § 22**

Absatz 2 regelt jetzt ausdrücklich, dass bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche Vereinbarungen nicht nur zum Prüfungsrecht, sondern auch zu den Verwendungsnachweisen zu treffen sind. Die Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang zur Generalbestimmung des § 81.

#### **Zu § 23**

§ 23 regelt die Verabschiedung des Haushaltsplans und die vorläufige Haushaltsführung.

Änderungen in Absatz 3 gegenüber § 42 KHO a.F. beruhen auf der anderen doppischen Begrifflichkeit. Der Zusatz über Erfassung und Nachweis des Ressourcenverbrauchs soll klarstellen, dass die Rechnungslegung auch bei vorläufiger Haushaltsführung nicht stillsteht und z.B. Abschreibungen weiterhin durchzuführen sind.

#### **Zu § 24**

Die Bestimmung über den Nachtragshaushalt entspricht im Wesentlichen § 43 KHO a.F.

Die Ergänzung in Absatz 2 Buchstabe b gegenüber dem alten Recht (§ 43 Absatz 1 Buchstabe b a.F.) ist keine inhaltliche Neuerung, sondern stellt nur klar, dass im Falle einer Deckung durch außerplanmäßige

Mehrerträge ein Nachtragshaushalt nicht erforderlich ist. (Bsp.: Innerhalb des laufenden Haushaltsjahr wird eine neue KiTa-Gruppe eingerichtet, die zu 100 % kommunal finanziert wird.)

#### **Zu § 25**

Die Regelung über gesonderte Haushalte und Wirtschaftspläne, bisher in § 40 KHO a.F. enthalten, wird jetzt ausdrücklich auf kirchliche Werke und Einrichtungen erstreckt. Der Begriff des Zweckvermögens entfällt.

### **Abschnitt 3**

#### **Ausführung des Haushalts**

#### **Zu § 26**

§ 26 über die Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel entspricht dem § 45 KHO a.F. Die Begrifflichkeiten wurden angepasst.

Zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bestimmt Absatz 5 Satz 2 neu, dass die verkehrsüblichen Sicherheiten zu verlangen sind. Bisher waren die erforderlichen, mindestens aber die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen. Dies könnte bei lediglich typisierender Betrachtung zu höheren Ausfallrisiken führen. Die Änderung soll jedoch lediglich klarstellen, dass nicht jede Vorleistung – auch in Bereichen, in denen dies nicht üblich ist - abgesichert werden muss. Dennoch sind Sicherheiten bei erkennbaren besonderen Risiken auch dann zu verlangen, wenn sie für einen bestimmten Typus von Geschäften nicht allgemein üblich sind. Die ergibt sich schon aus allgemeinen Grundsätzen.

#### **Zu § 27**

Die Inanspruchnahme außer- und überplanmäßiger Haushaltsmittel wird weitestgehend entsprechend § 47 KHO a.F. geregelt. Es entfällt allerdings das Instrument des Haushaltsvorgriffs.

#### **Zu § 28**

§ 28 regelt die Sicherung des Haushalts. Die Ersetzung des Begriffs der erforderlichen Maßnahmen bei Infragestellung des Haushaltsausgleichs durch geeignete Maßnahmen soll die Anforderungen der Vorschrift nicht verringern.

#### **Zu § 29**

§ 29 ist eine allgemeine Bestimmung zur sachlichen und zeitlichen Bindung von Haushaltsmitteln, die nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck und nur soweit und solange er fort dauert in Anspruch genommen werden dürfen. Absatz 1 Satz 2 enthält hierzu eine allgemeine Bestimmung für mehrjährige Maßnahmen. Hier ist die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel haushaltsjahrübergreifend bis zum Abschluss der Maßnahme möglich. Bisher, § 50 KHO a.F. und auch in den EKD-Regelungen, gibt es insoweit lediglich eine Spezialregelung für Baumaßnahmen.

Absatz 2 regelt, dass die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln in der kirchlichen Doppik über Budgetrücklagen erfolgt und nicht (mehr) über Haushaltsreste.

#### **Zu § 30**

Die allgemeine Anwendung der Vergabebestimmungen öffentlicher Auftraggeber (VOB u.a.) wird aufgehoben. Stattdessen soll durch die Kirchenleitung ein eigenes Vergabeverfahren in Anlehnung an diese Vergabebestimmungen geregelt werden.

#### **Zu § 31**

Die Vorschrift regelt unter der Überschrift „Stellenbewirtschaftung“ die Wirkung von kw- und ku-Vermerken in gleicher Weise wie § 52 KHO a.F.

### **Zu § 32**

Die Verpflichtung, die Finanzbuchhaltung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu informieren, wird wie bisher geregelt.

Es ist angedacht, den Regionalverwaltungen im Rahmen des Forderungseinzugs für Stundungen und Niederschlagung eigenständige Handlungsvollmachten einzuräumen. Eine Regelung könnte durch Rechtsverordnung erfolgen. Die Grundlage hierzu wird in § 42 gelegt.

### **Zu § 33**

Die Vorschrift regelt vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge. Die Begriffe des Vorschusses und des Verwahrgeldes entfallen.

### **Zu § 34**

Der zentrale § 34 regelt die Anordnungen – bisher: Kassenanordnungen – grundlegend.

Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 2, dass Anordnungen auch die zugehörigen Zahlungsvorgänge umfassen, unabhängig von deren Zeitpunkt, betrifft ein Erfordernis der doppischen Rechnungslegung. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Zahlungen und Leistungen auseinanderfallen können. In Absatz 1 wird zugleich die Möglichkeit eines digitalen Ablaufs geschaffen.

Die Angabe des Kostenträgers zusätzlich zur Kostenstelle nach Absatz 1 Buchstabe e kann bei Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung relevant sein.

Der Inhalt der Feststellungsvermerke nach Absatz 1 Buchstabe f ist in der Anlage (Begriffsbestimmungen) dargestellt.

Absätze 2 bis 4 treffen Regelungen zu einem von der Kirchenleitung freizugebenden Verfahren für elektronische Anordnungen.

Die Anordnungsbefugnis für Beträge bis 5.000 EUR soll nunmehr nach Absatz 5 allein bei der vorsitzenden Person des zuständigen Organs liegen. Das Erfordernis einer Zweitunterschrift für geringere Beträge kann vom zuständigen Organ geregelt werden.

Die Übertragung der Anordnungsbefugnis auf weitere Personen wird gesetzlich begrenzt auf einen Maximalbetrag von 1.000 EUR. Weitere Begrenzungen kann das zuständige Organ vornehmen. Die Übertragung kann nur innerhalb des Verantwortungsbereichs einer geeigneten Person erfolgen. D.h. es könnte z.B. einer KiTa-Leitung die Anordnungsbefugnis für Zahlungen im Rahmen des KiTa-Betriebes übertragen werden.

Die Betragsgrenze von 1.000 EUR umfasst ca. 90 %, die Betragsgrenze von 5.000 EUR ca. 95 % aller Buchungen.

Absatz 7 ergänzt die bisherige Regelung, dass Erteilung und Ausführung von Anordnungen nicht in einer Hand liegen dürfen, um die Pflege von Stammdaten in der Finanzbuchhaltung, die sinnvollerweise nicht durch Anordnende erfolgen sollte.

Absatz 12 erstreckt die Möglichkeit der Abwicklung ohne Anordnung auf Rechnungsabgrenzungsposten, Buchstabe c, und die Berichtigung fehlerhafter Buchungen, Buchstabe d, sofern der Fehler in der Finanzbuchhaltung entstanden ist. Aufgenommen ist auch die Befugnis zur Berichtigung geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, die in der Dienstanweisung näher zu regeln ist. Ebenfalls ohne Anordnung abgewickelt wird der Abschluss der Ergebniskonten, Buchstabe f, und der Zahlwegeausgleich, Buchstabe g.

In Absatz 13 Satz 4 findet sich neu die Möglichkeit durch die Finanzbuchhaltung Berichtigungen vorzunehmen, wenn eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik entspricht.

### **Zu § 35**

Die allgemeine Haftungsregelung für rechtswidrige Anordnungen oder sonstige schadensverursachende Maßnahmen aus § 56 KHO a.F. wird in § 35 aufgenommen.

#### **Abschnitt 4**

#### **Rechnungswesen und Kassenführung**

##### **Zu § 36**

§ 36 regelt in Absatz 1 Aufgaben und Funktion von Rechnungswesen und Kassenführung.

Absatz 2 definiert in Anlehnung an § 60 Absatz 1 KHO a.F. und in Aufnahme von § 38 Absatz 2 der EKD-Regelungen den Begriff der Finanzbuchhaltung. Sie ist zentral einzurichten und hat den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, Buchungen vorzunehmen, Rechnungsbelege abzulegen und die Rechnungslegung vorzubereiten. Die Finanzbuchhaltung ersetzt so in weiten Teilen den Begriff der Kasse. Kasse bezieht sich jetzt aber nur noch auf Zahlungsvorgänge und die Kassenführung, nicht mehr auf Rechnungs- und Buchungsvorgänge.

Absatz 3 entspricht § 60 Absatz 2 KHO a.F. und schränkt die Zulässigkeit weiterer Finanzbuchhaltungen ein.

Absatz 4 ersetzt die bisherige Möglichkeit einer gemeinsamen Kasse für mehrere Körperschaften, § 60 Absatz 3 und 4 KHO a.F., entsprechend den EKD-Regelungen durch eine Sollbestimmung, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung mehrerer Körperschaften einer gemeinsamen Verwaltung zu übertragen.

Absatz 5 ermöglicht die ausnahmsweise Übertragung von Aufgaben an Dritte. Umgekehrt regelt Absatz 7 die Voraussetzungen, unter denen die Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter übernommen werden dürfen. Da dies ein sensibler Bereich ist, ist die Zustimmung der Finanzaufsicht erforderlich. Die eingrenzende Formulierung („dürfen mit Zustimmung der Finanzaufsicht nur übernommen werden, wenn...“) fordert eine restriktive Handhabung.

##### **Zu § 37**

Die Vorschrift unterscheidet Handkassen, Handvorschüsse und Zahlstellen. Absatz 1 führt den in der Praxis bereits z.T. verwendeten Begriff der Handkasse ein, aus der kleinere Auszahlungen getätigt und in die auch Einzahlungen vereinnahmt werden können.

Der Handvorschuss nach Absatz 2 erfüllt jetzt nicht mehr die Funktion einer Kasse. Der Begriff bezeichnet nur noch den gewährten Vorschussbetrag.

Absatz 3 übernimmt die begrifflich angepasste Regelung des § 63 Absatz 2 KHO a.F.

##### **Zu § 38**

Die Vorschrift regelt weitgehend entsprechend § 64 KHO a.F. die Anforderungen an das Personal der Finanzbuchhaltung hinsichtlich Eignung, Zuverlässigkeit und persönlicher Verhältnisse. Zusätzlich aufgenommen wurde, dass das Personal nicht in häuslicher Gemeinschaft stehen soll. Ausdrücklich ergänzt wurde „verheiratet“ durch „verpartnert“ und „verwandt“ durch „durch Adoption verbunden“.

##### **Zu § 39**

Die Bestimmung über die Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung sieht wie § 65 KHO a.F. eine personelle Trennung bei Buchhaltung und Kassenführung vor.

##### **Zu § 40**

Die Verwaltung der liquiden Mittel gem. § 40 wird gegenüber § 66 KHO a.F. redaktionell und geringfügig inhaltlich verändert.

Absatz 1 stellt die Sicherheit in den Vordergrund. Die Beachtung der weiteren Vorgaben des § 66 Absatz 1 KHO a.F. ist in einem wirtschaftlichen Liquiditätsmanagement bereits enthalten.

**Zu § 41**

Die Vorschrift regelt Zahlungsvorgänge. Sie fasst die Inhalte mehrerer bislang geltender Regelungen zusammen (§§ 67, 68, 70, 71 KHO a.F.) Es erfolgt eine Anpassung an die Entwicklung des Zahlensystems durch die Bestimmung über SEPA-Lastschriftmandate in Absatz 4 und die Abwicklung der Überweisungen im automatisierten Verfahren, Absatz 7. Übergaben von Überweisungsträgern, Barschecks etc. sind praktisch nicht mehr relevant.

**Zu § 42**

Die Vorschrift betrifft den Forderungseinzug. Eine Festlegung über die Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchengemeinde wird im Gesetzestext vermieden. Das zur Zeit durchgeführte Verfahren wird in der als Rechtsverordnung zu erlassenden Dienstanweisung festgelegt. Hierdurch besteht die Möglichkeit, Änderungen im Forderungsmanagement auf untergesetzlicher Ebene festzulegen. Angedacht ist insbesondere, den Regionalverwaltungen im Bereich des Einzugs von Leistungsentgelten (Kindertagesstätten, Diakonie) weitere Handlungsvollmachten einzuräumen, um die Verwaltungsabläufe bei Massengeschäften zu vereinfachen und die angeschlossenen Einrichtungen zu entlasten. Vorstellbar ist z.B. die eigenverantwortliche Durchführung des gesamten Verfahrens durch die Finanzbuchhaltungen einschließlich der Befugnis zur Gewährung von Stundungen (siehe zu § 32) und zur Niederschlagung bei gleichzeitiger Information der Rechtsträger, die im Einzelfall in das Verfahren eingreifen können.

**Zu § 43**

Die Vorschrift verweist für die Buchhaltung und Kassenführung auf die Dienstanweisung, die durch Rechtsverordnung erlassen wird.

**Zu § 44**

Die Vorschrift regelt die Führung der Bücher.

**Zu § 45**

Geregelt wird die sachliche Buchung nach der Gliederung des Haushalts. Dies ist umfassend und erübrigt die gesonderte Erwähnung von Vorschüssen und Verwahrgeldern, wie sie sich in § 73 Absatz 2 KHO a.F. findet.

Die separate Behandlung von Kapitalbewegungen und Zinsen nach § 73 Absatz 3 Satz 3 KHO a.F. ist veraltet und wird nicht übernommen. Als Grundsatz gilt: Jede Buchung muss belegt sein, Absatz 3.

**Zu § 46**

Die Regelung der Buchungszeitpunkte entspricht dem Periodisierungsgrundsatz. Erforderlich ist im doppelten System die Regelung der Erfassung nicht zahlungswirksamer Veränderungen.

**Zu § 48**

Die Vorschrift sieht Zwischenauswertungen zu Steuerungs- und Überwachungszwecken vor.

Die Zwischenabschlüsse des § 80 KHO a.F. entfallen. Abstimmung und Prüfung der Kassenbestände werden bereits an anderer Stelle (§§ 47, 50ff, 54) geregelt.

Die Befugnis der Kirchenverwaltung, Näheres zu regeln wird hier ausdrücklich aufgenommen. Sie weist darauf hin, dass Konkretionen erfolgen können, wenn im weiteren Verlauf deutlich wird, welche Auswertungen genau benötigt werden und sinnvoll sind. Dies können Plan-Ist-Vergleiche oder regelmäßige Zwischenabschlüsse sein.

**Zu § 49**

Die bisherige Regelung, die Bücher spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres zu schließen, § 81 KHO a.F., wird aufgegeben, da sie nicht realistisch ist.

#### **Zu § 50**

Die Norm enthält Bestimmungen über den Jahresabschluss. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung werden in den Begriffsbestimmungen näher dargestellt. Von verpflichtenden Aussagen zu erreichten Zielen nach den EKD-Regelungen wurde zwecks Vereinfachung abgesehen.

Die vorgeschriebene Gliederung nach Absatz 3 ergibt sich aus dem Sachkontenrahmen, der gem. § 9 Absatz 3 geregelt werden soll.

Die Begrenzung der Teilergebnisrechnungen sowie Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen durch den Zusatz „soweit dies zweckmäßig ist“, stellt eine Erleichterung für Kirchengemeinden dar. Auf Ebene der Gesamtkirche liegen Teilergebnisrechnungen für Budgetbereiche vor.

#### **Zu § 51**

§ 51 trifft Regelungen zu Ergebnisrechnung sowie Investitions- und Finanzierungsrechnung. Die Ergebnisrechnung weist Erträge und Aufwendungen zur Ermittlung des Jahresergebnisses aus.

Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen werden in der Ergebnisrechnung nach dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag nachgewiesen, weil sie nicht i.S. von Aufwand und Ertrag ergebniswirksam sind. Vielmehr entsprechen Rücklagebewirtschaftungen Umbuchungen im Reinvermögen bzw. Ergebnisverwendungen.

Absatz 3 regelt die Erfassung der Zu- und Abgänge von Haushaltsmitteln im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung.

Wenn in Absatz 5 die Entscheidung über Verwendung oder Deckung des Bilanzergebnisses dem zuständigen Beschlussorgan zugeordnet wird, geht es um die Zuordnung (Ergebnisvortrag oder Umbuchung in den Vermögensgrundbestand), nicht um die Verausgabung der Mittel.

#### **Zu § 52**

Die Aufstellung einer Bilanz als Bestandteil des Jahresabschlusses wird vorgeschrieben. Die Bilanzstruktur wird durch Rechtsverordnung (EBBVO) geregelt. Näheres zur Bilanz regelt § 62.

#### **Zu § 53**

Der Inhalt des Anhangs wird beschrieben. Wesentliche Positionen des Jahresabschlusses sind zu erläutern. Mindestangaben sind die bei Wahlrechten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Buchstabe a, Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Buchstabe b, Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, Buchstabe c, eine Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklagen, Buchstabe d, Unterschreitung der Mindesthöhe von Pflichtrücklagen, Buchstabe e, die Finanzdeckung der Passivpositionen soweit vorgeschrieben, Buchstabe f, und das zur Ermittlung von Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gewählte Verfahren, Buchstabe g.

Soweit Haftungsverhältnisse nach Buchstabe c in kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehen, ist z.B. an Leasingverträge gedacht.

Vorgeschriebene Finanzdeckung, Buchstabe f, findet sich für Rücklagen (§ 65) und Rückstellungen (§ 67), ggf. auch für Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen.

#### **Zu § 54**

Die Vorschrift bestimmt die Anlagen zum Anhang. Dem Anhang des Jahresabschlusses müssen abweichend von § 83 KHO a.F. nicht zwingend Haushalt, Anlagen zum Haushalt und Haushaltsbeschluss beigefügt werden, da die Daten sowohl den Regionalverwaltungen als auch den Kirchengemeinden vorlie-

gen. Die Regelung zum Nachweis des Kassenbestands wird durch die Übersicht über die Finanzanlagen und liquiden Mittel nach Buchstabe b ersetzt.

Absatz 2 definiert Anforderungen an die nach Absatz 1 Buchstaben c) und e) als Anlagen beizufügenden Übersichten. Zu- und Abgänge sollen bei Buchstaben c) nicht aufgenommen werden, da Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich kurzfristigen Charakter haben und einzelne Zu- und Abgänge i.d.R. nicht steuerungsrelevant sind. Wertberichtigungen sollen gesondert aufgezeigt werden.

Absatz 3 definiert Anforderungen an den Anlagenspiegel nach Absatz 1 Buchstabe f.

#### **Zu § 55**

Die im Wesentlichen erhaltene Regelung zu den Aufbewahrungsfristen (§ 84 KHO a.F.) wird in Absatz 2 ergänzt um Bestimmungen zur Aufbewahrung auf Bild- oder Datenträgern.

#### **Zu § 56**

§ 56 regelt Besonderheiten für kirchliche Betriebe gewerblicher Art. Nach Absatz 1 sollen bei Anwendung von handels- und steuerrechtlichen Vorschriften nur nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen nach den EKD-Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden, um eine Überhöhung der Anforderungen zu vermeiden. Nach Absatz 2 sind die kirchlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit handels- und steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Der Begriff des Haushalts wird in diesem Fall durch Wirtschaftsplan ersetzt.

### **Abschnitt 5**

#### **Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung**

##### **Zu § 57**

Der Begriff des Vermögens wird bestimmt. Die bisherige Unterteilung der kirchlichen Vermögensmassen in Kirchenvermögen und Pfarreivermögen wird durch sonstiges Zweckvermögen ergänzt, Absatz 1 Nummer 3.

Absatz 4 ersetzt § 3 KHO a.F. Er verzichtet auf den Auftrag, das Vermögen zu mehren. Stattdessen gibt er auf, den mit der Vermögensnutzung verbundenen Ressourcenverbrauch zu erwirtschaften.

Absatz 4 Satz 4 regelt die ordnungsgemäße Vermögensübergabe beim Wechsel der verantwortlichen Person.

Absatz 5 entspricht § 4 Absätzen 1 und 2 KHO a.F.

Absatz 6 übernimmt die Regelung des bisherigen § 3 Absatz 2 KHO a.F., nach der laufende Ausgaben des Pfarreivermögens zu Lasten des Kirchenvermögens gehen und nur Aufwendungen, die eine Verbesserung oder Ertragssteigerung bezwecken, von den Erträgen des Pfarreivermögens finanziert werden.

Die abweichende Praxis der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung findet Berücksichtigung in Satz 2.

Absatz 7 passt die Regelung des § 3 Absatz 3 KHO a.F. über Pfarrhäuser der doppelten Begrifflichkeit an.

##### **Zu § 58**

§ 58 fasst Bestimmungen der §§ 6-9 KHO a.F. zusammen. So wird eine nähere Bestimmung des Begriffs der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung erreicht.

Der bisherige § 7 Absatz 2 über die Verwaltung und Bewirtschaftung von Wald entfällt ersatzlos.

Aus den EKD-Regelungen wird neu die Nummer 2 übernommen, nach der Früchte und Nutzungen kirchlicher Vermögensgegenstände Dritten nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden dürfen. Dies ist eine konkretisierende Ableitung aus § 57 Absatz 5 Satz 2.

Nummer 6 beschreibt die mit Geldanlagen verbundenen Ziele der Sicherheit, Liquidität und Rentabilität, ergänzt um die Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag. Dabei wird verdeutlicht, dass mehrere Anlage-

kriterien simultan gesteuert und Willkür vermieden werden sollen. Liquidität soll dabei nicht als dominant verstanden werden.

Die Vorschrift des § 9 Absatz 3 KHO a.F. wird dahin verschärft, dass eine Genehmigung erforderlich ist, wenn Finanzanlagen nicht über die Gesamtkirche erfolgen sollen. Dies soll auch dem Umstand Rechnung tragen, dass Fehlentwicklungen auf dem Gebiet der Finanzanlage Folgen erheblicher Tragweite haben (Glaubwürdigkeit, Reputation, etc.)

#### **Zu § 59**

Das Gesetz beschränkt sich auf eine grundsätzliche Definition der Begriffe Inventur und Inventar. Näheres soll im Inventurleitfaden und in der EBBVO geregelt werden (z.B. Buchinventur, Festwert, Gruppenbewertung u.a.)

#### **Zu § 60**

§ 60 regelt allgemeine Bewertungsgrundsätze:

- den Stetigkeitsgrundsatz, Nummern 1 und 5,
- den Einzelbewertungsgrundsatz für Vermögensgegenstände und Schulden, Nummer 2,
- das Vorsichtsprinzip zur Berücksichtigung vorhersehbarer Risiken und Verluste, Nummer 3,
- das Periodisierungsprinzip, nach dem Aufwendungen und Erträge periodengerecht, unabhängig von den Zahlungszeitpunkten zu berücksichtigen sind,
- das Realisationsprinzip, nach dem Wertgewinne nur bei Realisierung berücksichtigt werden.

#### **Zu § 61**

Die Bestimmung macht grundsätzliche Vorgaben über Wertansätze von Schulden und Vermögen. Die Bewertung von Vermögensgegenständen erfolgt mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen, Absatz 1.

Absatz 2 sieht bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens eine außerplanmäßige Abschreibung nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vor. Ein Wahlrecht zugunsten voraussichtlich vorübergehender Wertminderung wird nicht angesetzt.

Absatz 3 sieht für das Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip vor.

Absatz 5 regelt für die Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen die Ermittlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, siehe auch § 53 Buchstabe g.

#### **Zu § 62**

§ 62 bestimmt, dass das Vermögen und die Schulden in einer Bilanz nachzuweisen ist, deren Bestandteile in Absatz 2 dargelegt werden. Dabei sind treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich damit verbundener Verbindlichkeiten unter dem Bilanzstrich aufzuführen.

Auch in der Bilanz gilt das Saldierungsverbot, Absatz 3.

Die Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung sind in einer gem. Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung (EBBVO) festzulegen.

#### **Zu § 63**

§ 63 regelt die planmäßige und in Absatz 3 außerplanmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen, die im Anschaffungsjahr und im Jahr der Veräußerung oder Verschrottung monatsgenau zu erfolgen hat, Absatz 2. Hieraus ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da die Daten im Anlagenstammsatz hinterlegt sind und die Generierung der Abschreibung aus dem System heraus möglich ist. Gleichzeitig werden die Kirchengemeinden von fiktiven Ressourcenverbräuchen durch die Abschreibung ganzer Jahre entlastet.

#### **Zu § 64**

Die Norm regelt die Beteiligung kirchlicher Körperschaften an privatrechtlichen Unternehmen. Absatz 1 trifft Bestimmungen für die Gründung, die weitestgehend § 5 Absatz 1 KHO a.F. entsprechen.

Absatz 2 regelt die vorzusehenden Prüfungsrechte und Berichtspflichten bei dem Erwerb einer Anteilsmehrheit. Auf derartige Regelungen ist auch bei Erwerb von Minderheitsbeteiligungen oder mittelbaren Beteiligungen hinzuwirken.

Absätze 3 und 4 enthalten weitestgehend die Regelungen von § 5 Absätze 2 und 3 KHO a.F., jedoch in umgekehrter Reihenfolge. Erhalten werden sollen die Inhalte des § 5 Absatz 4 KHO a.F. in den Absätzen 5 und 6.

#### **Zu § 65**

§ 65 trifft Bestimmungen über Rücklagen. Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 9 Absatz 1 KHO a.F. Für die Anlage gilt jetzt der allgemeine § 58.

Absatz 2 sieht folgende Pflichtrücklagen vor: Betriebsmittelrücklage, Ausgleichsrücklage, Substanzerhaltungsrücklage und, sofern erforderlich, Bürgschaftssicherungs- und Tilgungsrücklagen.

Die Betriebsmittelrücklage, bisher § 10 KHO a.F., wird in Absatz 3 beschrieben. Eine Obergrenze wird i.S. der Flexibilität nicht mehr definiert. Bezugsgröße für die Mindesthöhe sind die Aufwendungen des Ergebnishaushalts. Die zentrale Betriebsmittelrücklage bei den Regionalverwaltungsverbänden wird jetzt zutreffender als Liquiditätsreserve bezeichnet. Es wird klargestellt, dass die Gesamtkirche die Anpassung der Liquiditätsreserve in regelmäßigen Abständen vornimmt.

Absatz 4 ändert die Regelungen zur Ausgleichsrücklage, bisher § 11 KHO a.F., entsprechend. Auch hier entfällt eine Obergrenze. Bezugsgröße sind die Aufwendungen des Ergebnishaushalts.

Absatz 5 regelt, dass der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zuzuführen sind. Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden. Es handelt sich dabei um ein Kernelement der Darstellung und Vorsorge von Ressourcenverbräuchen.

Absatz 6 enthält die Regelungen von §§ 12f. KHO a.F. zur Tilgungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage mit geringfügigen Änderungen. Das Liquiditätsmanagement nach § 40 deckt den Regelungsbedarf im Grunde ab. Jedoch spiegelt Absatz 6 die Prinzipien von Vorsicht und Vorsorge.

Absatz 8 regelt den Grundsatz der Finanzdeckung der Rücklagen. Anders als nach den EKD-Regelungen können auch liquide Mittel zur Deckung dienen.

#### **Zu § 66**

§ 66 regelt, was unter der Bilanzposition Sonderposten nachzuweisen ist. Hierzu gehören Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse u. ä. sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind.

#### **Zu § 67**

Die Regelung ersetzt § 15 KHO a.F. Ausdrücklich erwähnt werden jetzt Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Dass Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden sind, ergibt sich aus dem sachlichen Zusammenhang ebenso wie aus den Grundsätzen der Vollständigkeit und Vorsicht. Der Zusatz scheint daher entbehrlich.

Die bisherige Vorschrift wird ergänzt um die Berücksichtigung beim Liquiditätsmanagement, Absatz 2, und eine Vorschrift zur Auflösung von Rückstellungen analog § 249 Absatz 2 Satz 2 HGB.

#### **Zu § 68**

Die Vorschrift regelt die Rechnungsabgrenzung, wenn Aufwand oder Ertrag in das auf die Zahlung folgende Haushaltsjahr fallen.

**Zu § 69**

Die Regelung erklärt die §§ 59-68 auf die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz für analog anwendbar.

**Zu § 70**

Nähere Regelungen zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung sollen nicht in diesem Gesetz, sondern in einer hierzu zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

**Abschnitt 6**

**Prüfung und Entlastung, Schlussbestimmungen**

**Zu § 71**

Die Regelung des Ziels und des Inhalts der Prüfung entspricht inhaltlich den Regelungen des Rechnungsprüfungsamtgesetzes, ist hier aber wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung aufgenommen.

**Zu § 72**

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen den Inhalt von § 85 KHO a.F.

Absatz 1 schafft eine Vereinfachung: Nunmehr ist jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung ausreichend.

Absatz 2 Buchstabe c enthält eine begriffliche Anpassung.

Die Erwähnung des Rechnungsprüfungsamts in § 85 Absatz 1 KHO a.F. am Ende entfällt, da dieses vom Begriff der Sachverständigen erfasst wird.

Im Übrigen finden sich begriffliche und kleinere inhaltliche Anpassungen.

**Zu § 73**

Die Regelung des § 86 KHO a.F. ist in der EKHN weiter praktisch relevant und wird daher in den neuen § 73 übernommen.

**Zu § 74**

§ 74 regelt die Durchführung von Rechnungsprüfungen. Absatz 2 übernimmt hierzu mit begrifflicher Anpassung die Bestimmung des § 89 KHO a.F., die auf das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verweist.

**Zu § 75**

Die Möglichkeit weitergehender Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die § 90 KHO a.F. vorsah, findet sich jetzt mit geringfügigen Änderungen in § 75. Der Wegfall des Wortes „Wirtschaftlichkeit“ in Absatz 2 stellt keine Einschränkung dar, da diese bereits in Absatz 1 aufgeführt ist.

**Zu § 76**

Hier finden sich redaktionelle Änderungen gegenüber dem § 91 KHO a.F. über betriebswirtschaftliche Prüfungen.

**Zu § 77**

§ 77 regelt neu, dass bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche eine Prüfungsobliegenheit des Zuwendungsgebers besteht und verweist auf Zuwendungsrichtlinien.

**Zu § 78**

Die Vorprüfung als eine Besonderheit der EKHN bleibt erhalten. Es finden sich jedoch einige Neuerungen. In Absatz 1 wird die Möglichkeit der Vorprüfung durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte eröffnet.

Absatz 1 Buchstabe a bestimmt den Gegenstand der Vorprüfung als mindestens repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen und stellt damit klar, dass keine vollständige Prüfung erforderlich ist. Dies ist insbesondere für größere Einheiten wie Gesamtgemeinden oder Kirchengemeindeverbände wichtig.

Die Bestimmungen über den Abgleich des Kassen-Istbestandes mit dem Kassensollbestand und die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sind entbehrlich. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gilt.

**Zu § 79**

§ 79 regelt die Fristen, innerhalb derer der Jahresabschluss vorliegen muss.

**Zu § 80**

§ 80 trifft Bestimmungen über die Entlastung der Personen, die für den Vollzug des Haushalts und die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 92 KHO a.F. Die Änderungen dienen dazu, das Verfahren deutlicher zu beschreiben.

**Zu § 81**

§ 81 ermächtigt die Kirchenleitung, Rechtsverordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

**Zu § 82**

Hier finden sich Übergangsbestimmungen. Aufgrund der vollständigen Systemumstellung ist damit zu rechnen, dass einerseits nicht alle Anforderungen des Gesetzes von Beginn an von sämtlichen Körperschaften vollständig erfüllt werden können. Andererseits werden möglicherweise Einführungs- und Erprobungserfahrungen zeigen, dass einzelne Anforderungen nicht oder nicht in der hier beschriebenen Weise erforderlich und praxistauglich sind. Dies wird sich erwartungsgemäß insbesondere auf Berichtsbestandteile einschließlich Anhang und Anlagen sowie auf die Fristsetzungen beziehen.

**Zur Anlage:**

Die Anlage enthält Begriffsbestimmungen, die die im Gesetz verwendeten Fachbegriffe erläutern. Hinzuweisen ist insbesondere auf Nummer 26 (Feststellungsvermerk). Diese Begriffsbestimmung enthält eine umfassende Beschreibung der Feststellungsvermerke über die Richtigkeit der Grundlagen einer Anordnung. Es erschien nicht zweckmäßig, die Vorschrift des § 34 (Anordnungen) hiermit zu überfrachten. Dies führt dazu, dass diese Begriffsbestimmung in besonderem Maße nicht nur erläuternden, sondern auch regelnden Charakter hat.

**Artikel 2**

**Zu § 1**

§ 1 regelt die Zuständigkeit für den Erlass von Dienstanweisungen

**Zu § 2**

§ 2 regelt den Umgang mit der Musterdienstanweisung nach der Anlage zur Rechtsverordnung.

**Zu § 3**

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit von Ausnahmen zu den Bestimmungen der Musterdienstanweisung.

**Zur Anlage:**

Die Musterdienstanweisung entspricht in weiten Teilen der geltenden und der Dienstanweisung nach den Regelungen der EKD. Die neuen Begrifflichkeiten nach Artikel 1 (Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung) wie Finanzbuchhaltung, Erträge und Aufwendungen werden eingeführt. Aufgenommen ist die Berechtigung bei geringfügigen Beträgen von Mahnungen abzusehen, soweit die anordnende Stelle sie nicht für erforderlich hält, Nummer 16.3.

**Synopse zum Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung  
in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO)**

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Abschnitt I: §§ 1-7		Abschnitt <u>1</u> : §§ 1-7	
Allgemeine Vorschriften zum Haushalt		Allgemeine Vorschriften zum Haushalt	
§ 0 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	§ 1 Geltungsbereich, <u>Begriffsbestimmungen</u>	
Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die kirchlichen Körperschaften.	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Gesamtkirche, die Dekanate die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und Rentämter und die von ihnen gebildeten Einrichtungen und Zusammenschlüsse.</p> <p>(2) Zu einzelnen Fachausdrücken wird auf Anlage I verwiesen.</p>	<p><u>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts.</u></p> <p><u>(2) Soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.</u></p> <p><u>(3) Zu einzelnen Begriffen wird auf die Anlage verwiesen.</u></p>	<p>Eine Anwendung auf Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bietet sich nicht an, da die Gegebenheiten mit kirchlichen Gebietskörperschaften nicht vergleichbar sind.</p> <p>Derzeit existieren drei Stiftungen des öffentlichen Rechts. Davon betreiben zwei (Elisabethenstift in Darmstadt und Paulinenstift in Wiesbaden) kein operatives Geschäft mehr. Es besteht nicht nur kein Bedarf für die Anwendung der KHO in diesen Einrichtungen – eine Anwendung ließe sich auch schwierig überwachen oder „erzwingen“. Für die weitaus größere Zahl an Stiftungen würde das Gesetz nicht gelten, da sie privatrechtlicher Natur sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerechter, bei Bedarf eine analoge Anwendung von Vorschriften der KHO in den Satzungen respektive im Kirchengesetz</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			über die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung zu verankern.  Absatz 2 soll „Dopplungen“ von Anforderungen und Bilanzierungserfordernissen vermeiden. Siehe auch § 56.
<b>§ 1 Zweck des Haushalts</b>	<b>§ 20 Zweck des Haushaltsplanes</b>	<b>§ 2 Zweck des Haushalts <u>und Geltungsdauer</u></b>	
Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.	Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung und regelt die Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.	(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.	„Haushalt“ ist hierbei auch als Haushaltsausführung zu verstehen.  <i>Ein outputorientierter Haushalt setzt eine zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit voraus. (...)</i> (EKD)
<b>§ 2 Geltungsdauer</b>	<b>§ 21 Geltungsdauer</b>		
(1) Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.	Der Haushaltsplan ist für ein oder zwei Haushaltsjahre (Kalenderjahre) aufzustellen. Soll bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungen der Haushaltsplan für zwei Jahre aufgestellt werden, bedarf dies der Regelung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung.	(2) Der Haushalt ist für <u>ein Haushaltsjahr aufzustellen</u> .  (3) <u>Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.</u>	Praxisrelevant ist die Aufstellung für grds. ein Jahr; ein 2-Jahres-Haushalt soll möglich bleiben.  „In der Fläche“: Einheitlichkeit des Vorgehens zu bevorzugen; bei einer evtl. Zulassung zu berücksichtigen.
(2) Haushaltsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.		(4) Haushaltsjahr <u>ist das</u> Kalenderjahr.	Ausnahmen wären nicht sinnvoll.
<b>§ 3 Wirkungen des Haushalts</b>	<b>§ 22 Wirkungen des Haushaltsplanes</b>	<b>§ 3 Wirkungen des Haushalts</b>	
(1) Der Haushalt verpflichtet, die im	(1) Der Haushaltsplan verpflichtet,	(1) Der Haushalt verpflichtet, die im	Verpflichtungsermächtigungen

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.</p>	<p>Einnahmen zu erheben und ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.</p>	<p>Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.</p>	<p>sollen auch im Rahmen des doppelischen Rechnungswesens bestehen bleiben, siehe § 8; Beispiel: Anlagen im Bau.</p> <p><i>Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) voraus.</i></p> <p><i>Hierbei sind die in Frage kommenden Haushaltsstellen und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Erstreckt sich die Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens drei Jahre begrenzt werden; sie sind nicht übertragbar. (EKD)</i></p>
<p>(2) Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Erträge und Aufwendungen, die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zugänge und Abgänge.</p>		<p>(2) Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Erträge und Aufwendungen, die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zugänge und Abgänge.</p>	<p>Damit auch Bezug auch zu Verstärkungsmitteln § 12 und außerplanmäßigen Mitteln § 27.</p> <p>Auch Einnahmen und Ausgaben sind gem. dieser Definition Haushaltsmittel, z.B. Sachausgaben.</p>

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.	(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.	(3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.	Z.B. Ansprüche auf/aus Zuwendungen.
<b>§ 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b>	<b>§ 23 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b>	<b>§ 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b>	
(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.	(2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und über die Wirtschaftlichkeit anzustellen.	(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.	<p>Eine Begriffsbestimmung („Wirtschaftlichkeitsrechnung“) erfolgt in der Anlage; Berücksichtigung, dass „Wirtschaftlichkeit“ auch Folgekosten und Qualität berücksichtigen sollte.</p> <p><i>Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind zu berücksichtigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Gesamthaushalt,</li> <li>- die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,</li> <li>- die Sicherheit der erwarteten Haushaltsmittel,</li> <li>- die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten). (EKD)</li> </ul>
(3) In geeigneten Bereichen soll eine	(3) Wenn es zweckmäßig erscheint,	(3) In Dekanaten, Regionalverwal-	Die konkrete Benennung der

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden.	sollen Kosten- und Leistungsrechnungen erstellt werden.	<u>tungsverbänden und in der Gesamtkirche ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.</u>	<p>Ebenen wird vorgeschlagen. Dekanate und Gesamtkirche: gem. synodalem Beschluss Drs. 90/2011 (Amtsbl. 2/2012); Regionalverwaltungen: gem. § 22 RVVO i.V. mit RV-Gesetz § 29.</p> <p>„Anzuwenden“ soll herausstellen, dass Implikationen abzuleiten sind.</p> <p><i>Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) soll der Unterstützung der outputorientierten Verwaltungssteuerung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung dienen. Den Umfang der KLR bestimmt die kirchliche Körperschaft nach ihren Bedürfnissen. (EKD)</i></p>
<b>§ 5 Grundsatz der Gesamtdeckung</b>	<b>§ 25 Ausgleich des Haushaltsplanes, Gesamtdeckung</b>	<b>§ 5 Grundsatz der Gesamtdeckung</b>	
Im Ergebnishaushalt dienen alle Erträge als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, ausgenommen zweckgebundene Erträge (§ 14). Im Investitions- und Finanzierungshaushalt gilt dies für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel entsprechend.	(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen; alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.	<u>Alle Erträge dienen</u> als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, ausgenommen zweckgebundene Erträge (§ 14). <u>Für die mit Investitionen</u> und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel <u>gilt dies</u> entsprechend.	Es handelt sich um keine separat zu sehenden Haushalte, sondern um <i>einen</i> Haushalt (bestehend aus Ergebnishaushalt, Investitions- und Finanzierungshaushalt sowie Stellenplan, vgl. § 8). Zu § 25 Absatz 1 S. 1 der bestehenden KHO vgl. § 10 des KHO-Entwurfs.
	(2) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und Vermögensteil ge-		In der Doppik nicht relevant.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	trennt (§ 26 Absatz (2), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.		
<b>§ 6 Finanzplanung</b>	<b>§ 24 Finanzplanung</b>	<b>§ 6 Finanzplanung</b>	
(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.	(1) Der Haushaltswirtschaft der Gesamtkirche soll eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde liegen.	(1) Der Haushaltswirtschaft <u>der Gesamtkirche</u> soll eine <u>mittelfristige</u> Finanzplanung zugrunde liegen.	Die Beibehaltung der jetzigen KHO-Regelung zwecks Vereinfachung (Bezug: nur Gesamtkirche) wird vorgeschlagen.
(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.	(2) In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.	(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.	„Ressourcenbedarf“ ersetzt hier „Ausgaben“, da auch andere Aufwendungen als „ausgabengleiche“ (z.B. Abschreibungen) durch Erträge gedeckt werden sollen. I.S. von Konsistenz und Vergleichbarkeit der Aussagen: Bezug auf den Ressourcenbedarf auch in der Finanzplanung (in der Umsetzung außerdem einfacher).  <i>Die Finanzplanung soll grundsätzlich auch eine mehrjährige Investitionsplanung umfassen, die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offen legen. (EKD)</i>
(3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.	(3) Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.	(3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 7 Grundlagen der Outputorientierung</b>		<b>§ 7 Grundlagen der Outputorientierung</b>	<i>Das kirchliche Finanz- und Rechnungswesen basiert auf dem Wechsel von der Input- zur Outputsteuerung mit - der Delegation von Ressourcen</i>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p><i>cen- und Fachverantwortung und Steuerung über Zielvereinbarungen,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>der vollständigen Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Vermögens und der Schulden,</i></li> <li>- <i>der Einführung einer Ergebnis- und Vermögensrechnung (Bilanz) und einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR),</i></li> <li>- <i>dem periodengerechten Haushaltsausgleich nicht nur in der Finanzrechnung,</i></li> <li>- <i>der Einführung der doppelten Buchführung. (EKD)</i></li> </ul>
<p>(1) Grundlagen der Outputorientierung sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs in Form eines Haushaltsbuchs. Innerhalb des Haushaltsbuchs erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den kirchlichen Handlungsfeldern.</p>		<p>(1) Grundlagen der Outputorientierung sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs in Form eines Haushaltsbuchs.</p> <p><u>(2) Außerhalb des gesamtkirchlichen Haushalts gilt Absatz 1 unter der Voraussetzung, dass Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.</u></p>	<p>Absatz 1 S. 2 der EKD-Regelung wird gem. Vorschlag gestrichen, da die Inhalte auch an anderen Stellen (§§ 9 und 16) aufgegriffen werden. An dieser Stelle sollte nur der Haushaltsbuchcharakter benannt werden (Ziele, Leistung und dazu gehörende Ressourcen); die Sortierung würde nach § 9 Absatz 3 erfolgen.</p> <p>Absatz 2 soll Erleichterungsmöglichkeiten herausstellen. Eine Umsetzung des Haushaltsbuches sollte z.B. für Kirchengemeinden aufwandsseitig nicht überhöht werden; kann ggf. durch Hinzufügung weniger zusätzlicher Texte</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			(Ziel-/Leistungsbeschreibung) eigenständig erfolgen.
(2) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. Dabei können die Sachkonten gemäß § 9 Absatz 5 verdichtet werden.		(3) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. Dabei können die Sachkonten gemäß § 9 Absatz 3 verdichtet werden.	Übernahme EKD-Regelung.
(3) Für jede Untergliederung ist ein Teilabschluss zu bilden. Dabei sind die Haushaltsmittel nach der Haushaltssystematik, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt, zu ordnen.			Es wird zwecks Vereinfachung keine Übernahme vorgeschlagen: der Ressourceneinsatz ist gem. Absatz 3 darzustellen; dazu gehört auch der nachrichtliche Ausweis von Investitionen für die Zielerreichung. Die Aufstellung des Investitions- und Finanzierungshaushalts soll nur auf übergeordneter, aggregierter Ebene erfolgen bei Ausweis sämtlicher Investitionen.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Abschnitt II: §§ 8-25		Abschnitt 2: §§ 8-25	
Aufstellung des Haushalts		Aufstellung des Haushalts	
§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen		§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen	
(1) Der Haushalt besteht aus		(1) Der Haushalt besteht aus	
a) dem Haushaltsbuch oder Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt,		a) <u>der Darstellung aller</u> Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt,	Übernahme EKD-Regelung, geringe redaktionelle Änderungen.
b) dem Stellenplan, der die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.	a) ein Stellenplan, entsprechend der Gliederung des Haushaltsplans,	b) dem Stellenplan, der die <u>Stellen</u> aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und <u>der privatrechtlich</u> Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.	Änderung der EKD-Regelungen zu vorübergehend Beschäftigten; damit Sicherung der Vollständigkeit, Vermeidung verbundener Risiken.  Berücksichtigung der „Stellen“, nicht der „Soll-Stellen“, da die Formulierung generischer ist und auch eigenfinanzierte Stellen umfasst.  <i>Stellen, die künftig ganz oder teilweise wegfallen, sind im Stellenplan mit dem „kw“-Vermerk zu kennzeichnen. Stellen, die künftig umzuwandeln sind, sind im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk und der Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, zu kennzeichnen. (EKD)</i>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen erfolgsneutralen Haushaltsmittel.		(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen <u>ergebnisneutralen</u> Haushaltsmittel.	Übernahme EKD-Regelung und Präzisierung bzgl. Konsistenz; „ergebnisneutral“ bezieht sich auf den Ergebnishaushalt und berücksichtigt, dass hier kein „Erfolg“/„Gewinn“, sondern das kirchliche Jahresergebnis ermittelt wird.
(3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten "Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag" zu veranschlagen.		(3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ <u>darzustellen</u> .	Stimmig bei Nichteinrechnung von Rücklagen in das Ergebnis und Ausweis der Rücklagenbewirtschaftung unter dem Jahresergebnis (als Überleitung zum Bilanzergebnis).  Eine Veranschlagung bzw. Verrechnung wäre für den Bereich der Substanzerhaltungsrücklage (SERL) nicht konsistent. Der Terminus „Darstellung“ erscheint treffender, da die Rücklagenbildung nicht zwingend aus dem Ergebnis erfolgt (z.B.: Jahresergebnis = 0, aber die SERL kann gebildet werden, da durch Abschreibungen finanziell „vorgesorgt“ wurde). Dies ergibt sich so auch aus einschlägigen EKD-Ausführungsbestimmungen.
(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach dem Schema in den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystema-		(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach <u>den Schemata der von der</u> Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushalts-	Wiederholung zu § 9. § 9 regelt die Haushaltssystematik allgemein, daraus (Bezug: Kontenrahmen) resultieren auch die Haushaltsschemata (z.B. Ergebnishaushalt, Investitions- und

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
tik.		systematik.	Finanzierungshaushalt, ...).  Es handelt sich um unterschiedliche Schemata, daher sprachliche Anpassung.  § 9 Absatz 3 legt konkreter fest, wie Festlegungen erfolgen sollen.
(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:	<b>§ 41 Anlagen zum Haushaltsplan</b> (1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:	(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:	Übernahme EKD-Regelung.
a) die Bilanz nach § 55 zum letzten Stichtag,	b) eine Übersicht über das Vermögen c) eine Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften	a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag,	Übernahme EKD-Regelung.
b) ein Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,	d) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten e) Sammelnachweise, soweit solche geführt werden (2) Es sollen ferner beigefügt werden: c) Verzeichnis über angemietete Wohnungen d) Erläuterungen ( z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen, Geschäftsberichte und Statistiken über wirtschaftliche Betätigungen).	<u>b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten.</u> <u>c) erforderliche Erläuterungen (z.B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen), auch zu möglichen Risiken und Vorbelastungen.</u>	Sammelnachweise sind in der Doppik grds. nicht mehr relevant (kameral bedingt). Eine Übersicht über Nutzungen und Lasten bleibt grds. erforderlich, da diese nicht durchgängig zu bilanzieren sind (z.B. Anspruch auf Pfarrbesoldungsholz ggü. Kommunen, Übernahme von Brandversicherungskosten durch Dritte/Kommunen, etc.).
c) ggf. Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen	(1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen: f) Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Zweckvermögen.	d) <u>Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte</u> und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen.	Streichung von „ggf.“ i.S. von Konsistenz und Vollständigkeit. Sprachliche Anpassung zum Begriff „Sonderhaushalt“ analog zu § 25.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
d) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung		e) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung.	Die vereinfachte (retrograd/indirekt oder direkt ermittelte) Kapitalflussrechnung gibt Hinweise über die finanzmäßige Deckung des Haushalts sowie über Spielräume der finanzgedeckten Rücklagenbildung. Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt bilden diese zahlungsstrombezogene Sicht nicht ab. Siehe zu weiteren Details die Begriffsbestimmung „Kapitalflussrechnung“ in der Anlage zur KHO, auch unter Bezug auf Vereinfachungsmöglichkeiten.
e) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.		f) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.	Übernahme EKD-Regelung.
(6) Dem Haushalt soll ferner die mittelfristige Finanzplanung beigefügt werden.	(2) Es sollen ferner beigefügt werden: a) ein Haushaltsquerschnitt b) der Finanzplan (s. § 24)	(6) Dem Haushalt <u>der Gesamtkirche</u> soll ferner die mittelfristige Finanzplanung <u>gemäß § 6</u> beigefügt werden.	Verdeutlichung, dass sich dieses Erfordernis auf die Gesamtkirche bezieht.
			<u>Allgemeine Hinweise:</u> - „Standard-Elemente“ müssen grds. gegeben sein; Einheitlichkeit ist von hoher Bedeutung; kleine Haushalte sind dabei generell „übersichtlicher“ bzw. einfacher. - Heute besteht noch keine genaue Kenntnis, wo evtl. Erschwernisse oder Probleme liegen könnten; daher zunächst keine Einschränkungen.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>kung der definierten Erfordernisse und Orientierung an den EKD-Regelungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung von Vordrucken und Standards ist angedacht zwecks Erleichterung und Transparenz.</li> <li>- Vollständiges Durchlaufen von Haushalts- und Jahresabschlusszyklen ist grds. erforderlich, d.h. Sammlung von Praxiserfahrungen zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Regelungen.</li> <li>- Die Planung investiver Maßnahmen im Rahmen eines Investitions- und Finanzierungshaushalts bleibt zwingend erforderlich.</li> <li>- Siehe daher auch: § 82 als Übergangsbestimmung.</li> </ul>
<p><b>§ 9 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung</b></p>	<p><b>§ 26 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung</b></p>	<p><b>§ 9 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung</b></p>	
<p>(1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Haushaltsmittel enthalten.</p>	<p>(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.</p>	<p>(1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden <u>und zu leistenden</u> Haushaltsmittel enthalten.</p>	<p>Klarstellung, dass Haushaltsmittel auch Aufwendungen umfassen, siehe § 3 Absatz 2; daher Einfügung von „zu leistenden“.</p> <p>Die Fälligkeit drückt sich darin aus, dass der Haushaltsjahrbezug gegeben sein muss.</p>
<p>(2) Der Haushalt ist in einen Ergebnishaushalt sowie einen Investitions- und Finanzierungshaushalt zu trennen.</p>	<p>(2) Der Haushaltsplan kann sich in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil gliedern. (...)</p>		<p>Siehe § 8 Absatz 1 Buchstabe a.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(3) Der Haushalt ist nach Organisationseinheiten oder kirchlichen Handlungsfeldern zu gliedern und, soweit erforderlich, weiter zu untergliedern. Die Zuordnung der Sachkonten erfolgt entsprechend dem Kontenrahmen.	(3) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern. (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu ordnen. (5) Der Ordnung des Haushaltsplanes ist der Gliederungs- und Gruppierungsplan zugrunde zu legen („Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen“).	(2) Der Haushalt ist nach <u>Einzelplänen</u> zu gliedern und, soweit erforderlich, weiter <u>in Abschnitte und Unterabschnitte</u> zu untergliedern. Die Zuordnung der Sachkonten erfolgt entsprechend dem Kontenrahmen.	Gem. EKD-Vorgaben soll der „Gliederungsplan“ im Rahmen der Doppik beibehalten werden; die Bezeichnung „Handlungsfelder“ soll für die Zusammenfassungen im Haushaltsbuch (§ 7) nach Aufgabenbereichen genutzt werden.
(4) Die Gliederung und die Sachkonten des Kontenrahmens richten sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.	(2) (...) Seine innere Ausgestaltung wird von der Kirchenleitung bestimmt, die vorgeschriebenen Vordrucke sind zu verwenden.	(3) Die Gliederung und die Sachkonten des Kontenrahmens richten sich nach den von der <u>Kirchenverwaltung</u> festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.	Damit: Einbindung in die EKHN-Organisationsstruktur.
	<b>§ 27 Inhalt des Verwaltungs- und des Vermögensteils</b>		Die Regelung entfällt mit Einführung der Doppik.
	(1) Wird in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt auf der Einnahmeseite a) Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, c) Entnahmen aus Rücklagen, d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, e) Einnahmen aus Krediten und inne-		

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>ren Darlehen; auf der Ausgabeseite</p> <p>f) die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,</p> <p>g) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,</p> <p>h) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,</p> <p>j) die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.</p> <p>(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.</p>		
<p><b>§ 10 Ausgleich des Haushalts</b></p>	<p><b>§ 48 Sicherung des Haushaltsausgleichs</b></p>	<p><b>§ 10 Ausgleich des Haushalts</b></p>	<p>Der Ausgleich des Haushalts ist weiterhin erforderlich, da das kirchliche Finanzwesen den Vermögenserhalt anstrebt (Nachhaltigkeit, Ressourcenerhalt, „Ausgleich“). Ein evtl. Vermögensverzehr ist aufzuzeigen und Vermögensvorsorge transparent zu machen. Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist als Finanzplanung auszugleichen.</p>
<p>(1) Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. In diesem Rahmen ist auch die Liquidität sicherzustellen.</p>	<p>(1) Während des Haushaltsjahres ist darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.</p>	<p>(1) Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. <u>Die Liquidität ist sicherzustellen.</u></p>	<p>Entfernung von „in diesem Rahmen“, da die genannten Haushaltselemente nicht zwingend pagatorische Elemente umfassen. Die Liquiditätssicherung erfolgt über das Liquiditätsma-</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			agement; der Nachweis kann z.B. über die Kapitalflussrech- nung erfolgen.
(2) Der Ergebnishaushalt ist ausgegli- chen, wenn der Gesamtbetrag der Er- träge die Höhe des Gesamtrages der Aufwendungen mindestens in dem Umfang übersteigt, dass ausreichend finanzgedeckte Ertragsüberschüsse für die veranschlagten Rücklagenzufüh- rungen und Finanzierungsanteile für Investitionen vorliegen.			Die EKD-Regelung erscheint hier nicht konsistent, da Erträge und Aufwendungen pagatorischer und nicht-pagatorischer Herkunft sein können. Ein Ertragsüberschuss ist nicht zwingend Voraussetzung für das Vorliegen eines Zahlungs- mittelüberschusses. Ein Aus- gleich nach Absatz 1 bedeutet zunächst: Ergebnisse sollen $\geq 0$ sein.  Es sind indes Situationen denk- bar, in denen zwar negative Jah- resergebnisse, aber positive Cash-Flows vorliegen. Insbeson- dere für die Bildung der Substan- zerhaltungsrücklage ist ein posi- tives Jahresergebnis nicht (zwin- gend) erforderlich, da durch den ergebniswirksamen Ansatz von Abschreibungen bereits Mittel „reserviert“ sein könnten. Letzt- lich bestimmt der Kapitalfluss die Möglichkeit der Rücklagenbil- dung. Dies berücksichtigen die EKD-Buchungsbeispiele zur Substanzerhaltungsrücklagenbil- dung entsprechend (EKD- Bewertungsrichtlinie, Anlage 6).
(3) In der Planung ist ein Jahresfehlbe- trag zulässig, wenn er unter Verwen-		(2) In der Planung ist ein Jahresfehlbe- trag zulässig, wenn er unter Verwen-	Eine allgemeinere Regelung des Ausgleichs über Rücklagen wird

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
dung von Entnahmen aus Mitteln der Ausgleichsrücklage oder aus freien Rücklagen oder durch einen positiven Ergebnisvortrag ausgeglichen werden kann.		dung von Entnahmen aus Mitteln der <u>Rücklagen</u> oder durch einen positiven Ergebnisvortrag ausgeglichen werden kann.	als erforderlich gesehen, da hier nicht nur die Ausgleichsrücklage relevant sein kann (z.B. Budgetrücklagen).
(4) Ein negatives Bilanzergebnis kann in der Planung übergangsweise zugelassen werden, wenn es darauf beruht, dass Abschreibungen nicht wieder erwirtschaftet werden können oder dass Zuführungen zu Rückstellungen nicht durch Finanzmittel gedeckt sind.		(3) <u>In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig.</u>	Durch die vorgeschlagene Umformulierung soll eine eindeutige Stufung der Regelungen erfolgen (Jahresergebnis, Bilanzergebnis).  Der Begriff „übergangsweise“ wird als zu unbestimmt bewertet, daher Ansatz von „in begründeten Ausnahmefällen“.  Ggü. Absatz 2 soll mit Absatz 3 zusätzlich deutlich werden, dass für die beschriebene Konstellation ein negatives Bilanzergebnis zulässig ist. Die Abfolge von Jahresergebnis zu Bilanzergebnis ist dem Berichtsschema der EKD entsprechend.
(5) Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.	<b>§ 39 Soll-Überschuss, Soll-Fehlbetrag</b> (1) Ein Soll-Überschuss oder -Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplan für das drittnächste Jahr einzustellen. (2) Ergibt sich ein Soll-Fehlbetrag, dessen Höhe für die Haushaltswirt-	(4) Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.	Übernahme EKD-Regelung; keine Vorfestlegung, aber Vorschlag zur Beschreibung bzw. Konkretisierung einer i.d.R. sinnvollen Entscheidungslage.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	schaft von erheblicher Bedeutung ist, so soll er vorzeitig in einem Nachtragshaushalt veranschlagt werden. (3) Ein Soll-Überschuss ist vorrangig zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenzuführung zu verwenden, soweit er nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird. Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt, so ist ein Soll-Überschuss im Verwaltungsteil dem Vermögensteil zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des Verwaltungsteils benötigt wird.		
(6) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.		(5) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung</b>	<b>§ 28 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung</b>	<b>§ 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung</b>	
(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.	(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.	(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.	(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.	(2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.	Übernahme EKD-Regelung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>(3) Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sollen die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.</p>	<p>(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung zu erläutern.</p>	<p>(3) Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sollen die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.</p>	<p>Übernahme EKD-Regelung.</p>
<p>(4) Verrechnungen innerhalb des Haushalts sollen vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung erheblich sind.</p>	<p>(4) Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplanes sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erheblich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.</p>	<p>(4) <u>Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts unzulässig. In der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß §4 Absatz 3 können interne Verrechnungen und Umlagen zur verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und -trägern vorgenommen werden. Feststehende Berechnungsmaßstäbe hierfür (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.</u></p>	<p>Erträge und Aufwendungen sollen den Einheiten verursachungsgerecht zugeordnet werden. Interne Verrechnungen sind im externen Rechnungswesen der Doppik jedoch grds. nicht zulässig („Verlängerung“ von Sachverhalten, „Aufblähen“ der Berichtsschemata).</p> <p>Nur Anwender der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) würden hier noch weiter verfahren. Die Abrechnungsobjekte (Gliederung+Objekt) stehen in der Software MACH auch Kirchengemeinden und Kitas zur möglichst genauen Zuordnung zur Verfü-</p>

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			gung. Die neue Systematik entspricht dabei tendenziell einer Annäherung an die KLR.
<b>§ 12 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel</b>	<b>§ 38 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel</b>	<b>§ 12 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel</b>	<i>Verstärkungsmittel (Deckungsreserven) können getrennt veranschlagt werden (z.B. für Personalaufwendungen, Investitionsmaßnahmen und den übrigen Haushalt). (EKD)</i>
(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).	Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).	(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.	Zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben sollen in angemessener Höhe Mittel veranschlagt werden (Verstärkungsmittel).	(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.	Übernahme EKD-Regelung.
(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.	Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar;	(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.	Zur Übertragbarkeit vgl. § 15. Die Übertragbarkeit bei flexiblen Mitteln muss ausgeschlossen sein – keine „Anhäufungen“.
(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.	dies gilt nicht, wenn sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, erhöhen.	(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 13 Deckungsfähigkeit</b>	<b>§ 29 Deckungsfähigkeit</b>	<b>§ 13 Deckungsfähigkeit</b>	
Im Haushalt können Aufwendungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn	Im Haushaltsplan können einzelne Ausgabeansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt	Im Haushalt können Aufwendungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn	Das Haushaltsfeststellungsgesetz bzw. der Haushaltsbeschluss regeln die Details.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Gleiches gilt für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel.	werden. Voraussetzung ist, dass ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.	ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Gleiches gilt für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, <u>sofern Zweckbindungen von Drittmitteln nicht berührt sind.</u>	Die Gremien sollen ggf. auch Freiheiten eingrenzen können, z.B. Deckungsfähigkeit zwischen Personal- und Sachaufwand eingrenzen.  Einfügung des Zusatzes, dass evtl. Zweckbindungen von Drittmitteln zu beachten sind.  <i>Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit verändert den Haushaltsansatz nicht. Die Deckungsfähigkeit setzt einen entsprechenden Haushaltsvermerk voraus. (EKD)</i>
<b>§ 14 Zweckbindung von Haushaltsmitteln</b>	<b>§ 30 Zweckbindung von Einnahmen</b>	<b>§ 14 Zweckbindung von Haushaltsmitteln</b>	
(1) Erträge können im Ergebnishaushalt durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwendet werden. Im Rahmen der Budgetierung nach § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.	(1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben des selben Zwecks verwendet werden (unechte Deckungsfähigkeit).	(1) Erträge können im Ergebnishaushalt durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwendet werden. Im Rahmen der Budgetierung nach § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.	Übernahme EKD-Regelung; Änderungen von Zweckbestimmungen bei Rücklagen sind in § 65 Absatz 9 geregelt (kein Aufwand oder Ertrag).  Deckungskreise und Budgets: erweitern die Möglichkeiten für einen Zweck.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(2) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 28 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.	(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen; § 47 Absatz (1) findet keine Anwendung.	(2) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen; § 27 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.	Der Begriff „unechte Deckungsfähigkeit“ wirkt „sperrig“ und wird nicht benötigt.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Vermögensmehrungen entsprechend.		(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Vermögensmehrungen entsprechend.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 15 Übertragbarkeit</b>	<b>§ 31 Übertragbarkeit</b>	<b>§ 15 Übertragbarkeit</b>	
(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.	(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.	(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.	Die Umsetzung soll in der Doppik über Budgetrücklagen erfolgen, siehe auch die Budgetregelungen gem. § 16.
(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.	(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert und dadurch kein Soll-Fehlbetrag entsteht.	(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk <u>oder durch Beschluss des zuständigen Organs</u> für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert und <u>der Ausgleich des Haushalts nicht gefährdet wird.</u>	Ergänzung des Zusatzes „oder durch Beschluss des zuständigen Organs“, da unterjährige Übertragbarkeitsentscheidungen notwendig sein können (siehe § 29).  Haushaltsvermerke werden grds. mit dem Haushalt bekannt gemacht, keine Abdeckung unterjähriger Entwicklungen. Ein Bedarf besteht ggf. bei Dekanaten und Verbänden.  Der Haushaltsausgleich sollte als Maßstab erhalten bleiben; daher der Zusatz „(...)“ und der Ausgleich des Haushalts nicht gefährdet wird.“

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
§ 16 Budgetierung	§ 32 Budgetierung	§ 16 Budgetierung	<p>Übersicht zum Aufbau der hierzu relevanten §§:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 7 regelt die Outputorientierung mit Blick auf das Haushaltsbuch, dabei keine weiteren Bezüge auf die Haushaltsstruktur.</li> <li>- § 9 regelt die grds. Gliederungsstruktur, dabei expliziter Bezug auf Einzelpläne, Abschnitte, etc.</li> <li>- § 16 regelt die Budgetierung und Abweichungsmöglichkeiten in der Darstellung ggü. § 9.</li> <li>- Die Möglichkeit der Strukturierung nach Handlungsfeldern ist in § 16 Absatz 1 aufgeführt.</li> </ul>
<p>(1) Zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.</p>	<p>(1) Für bestimmte, vereinbarte Ziele können aus Gründen der Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes durch Haushaltsvermerk den bewirtschaftenden Stellen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung als Budget zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(2) Eine von § 26 abweichende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes nach strukturellen oder organisatorischen Einheiten zu Budgets ist zulässig. Der Haushalt wird in diesem Falle in besonderer Form (Haushaltsbuch) aufgestellt. Die für den Haushaltsplan geltenden Bestimmungen dieser Ordnung sind sinn-</p>	<p>(1) <u>Die Gesamtkirche kann zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbinden (Budgetierung). Dabei wird die Ressourcenverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, welche die Fach- und Sachverantwortung haben.</u></p> <p>(2) Eine von § 9 abweichende Darstel-</p>	<p>Die Budgetierung bildet nicht die Voraussetzung für eine KLR und ebenfalls nicht für Outputorientierung und Haushaltsbuch.</p> <p>Die Regelungen soll gem. Vorschlag (Absatz 1, S. 1) ausschließlich für <i>die Gesamtkirche</i> relevant sein (Vereinfachung). Budgetierungen werden insbesondere bei Kirchengemeinden i.d.R. nicht benötigt. Eine Gefahr der Budgetierung ergäbe sich hier aus unterschiedlichsten Vorgehensweisen und Darstellungen, verbunden mit dem Risiko</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>gemäß anzuwenden.</p> <p>(3) Die Darstellung von Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Budgets im Haushaltsplan oder Haushaltsbuch kann ebenfalls von § 26 abweichen. Zulässig ist, die Darstellung auf</p> <p>a) Einnahmen und Ausgaben bestimmter Funktionen</p> <p>b) die Summen der Hauptgruppen oder</p> <p>c) die Summen der Gruppen zu beschränken.</p> <p>Für die Bewirtschaftung und den kassemäßigen Vollzug des Haushalts ist in diesem Fall ein Buchungsplan aufzustellen. Inhalt und Aufbau hat den Bestimmungen des § 26 zu entsprechen.</p> <p>(4) Bei den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Budgets gelten die Voraussetzungen nach §§ 29, 30 Absatz 1 und 31 Absatz 2 als erfüllt. Anstelle einer Übertragung von Überschüssen oder Fehlbeträgen ist die Zuführung an oder Entnahme aus einer Budgetrücklage zulässig.</p>	<p><u>lung der Haushaltsmittel nach Budgets ist zulässig, wenn der Haushalt in der Form des Haushaltsbuchs (§ 7) aufgestellt wird. Die für den Haushalt geltenden Bestimmungen dieser Ordnung sind sinngemäß anzuwenden.</u></p> <p><u>(3) Die Darstellung der Haushaltsmittel innerhalb der Budgets kann, ebenfalls von § 9 abweichend, zusammenfassend erfolgen, soweit dies zweckmäßig erscheint.</u></p> <p><u>(4) Bei den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Budgets gelten die Voraussetzungen nach den §§ 13 bis 15 als erfüllt.</u></p>	<p>unklarer Budgetverantwortungen (Gefährdung der Einheitlichkeit). Dem Grunde nach bestehen Budgetierungen und Budgetierungsmöglichkeiten bereits durch die Zuweisungen an Dekanate und Kirchengemeinden; es existieren außerdem Darstellungsmöglichkeiten über die Bildung von Deckungskreisen.</p> <p>§ 29 soll generell die Übertragung über Budgetrücklagen regeln.</p> <p>Die Abätze 2 bis 4 des Entwurfs sind unter Bezug auf die bestehenden KHO-Regelungen erstellt worden inkl. Anpassung an dop-pische Erfordernisse, sprachliche Präzisierungen und Vereinfachungen.</p>
(2) Die Haushaltsermächtigung soll die damit verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gem. §§ 13 – 15, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen festlegen.		(5) Die Haushaltsermächtigung <u>legt die verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gemäß</u> den §§ 13 bis 15, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen <u>fest</u> .	Vorgeschlagen wird, i.S. der Klarheit und Verbindlichkeit keine Soll-Vorschrift anzusetzen.
(3) Wird bei der Budgetierung von § 9 Absatz 3 abgewichen, ist der Haushalt			Der Entfall des Absatzes 3 wird vorgeschlagen, der Buchungs-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
in der Form des Haushaltsbuches aufzustellen. Für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts ist ein Buchungsplan aufzustellen. Inhalt und Aufbau hat den Bestimmungen des § 9 zu entsprechen.			plan ist obsolet.
(4) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.	(5) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerbetriebliches Controlling soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.	(6) Die Budgets bilden den <u>Ressourcenrahmen</u> , mit dem die von dem <u>zuständigen</u> Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die <u>budgetverantwortlichen</u> Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. <u>Anhand einer Kostenstellen- und Budgetsteuerung</u> soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode <u>gewährleistet werden</u> .	In der Doppik soll grds. keine sachkontengenaue Haushaltsüberwachungsliste mehr existieren; innerhalb der KLR wären Plan-Ist-Vergleiche der Budgets zu verwenden (ohne KLR können Plan-Ist-Vergleiche der Abrechnungsobjekte in MACH verwendet werden). Neben Erträgen, Aufwendungen und Investitionen könnten hier auch Plan-Ist-„Mengen“ für die Zielerreichung verglichen werden.  Sprachliche Präzisierungen mit Blick auf die Outputorientierung in der EKHN.
<b>§ 17 Sperrvermerk</b>	<b>§ 33 Sperrvermerk</b>	<b>§ 17 Sperrvermerk</b>	
Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.	Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen.	Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.	Auch ein Kostenstellenbezug ist möglich, nicht zwingend auf den Einzelaufwand bezogen.  <i>Wird ein Sperrvermerk ausgebracht, so ist zugleich zu bestimmen, wer für die Aufhebung zuständig ist. (EKD)</i>
<b>§ 18 Kredite</b>	<b>§ 34 Kreditaufnahme</b>	<b>§ 18 Kredite</b>	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite	(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite	(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite	Übernahme EKD-Regelung.
a) zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen,	a) zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,	a) zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen,	Übernahme EKD-Regelung.
b) im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung,		b) im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung,	Für die Gesamtkirche erfolgt die Haushaltsgenehmigung durch die Synode. Für die Ebene z.B. der Gemeinden ist ein Genehmigungsvorbehalt in der KGO gegeben.
c) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite)	b) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite)	c) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit <u>bei der kassenführenden Stelle (Liquiditätskredit)</u>	Der Begriff „Kassenkredit“ erscheint in der Doppik nicht als sinnvoll. Es wird die Klarstellung vorgeschlagen, dass nur ein Kredit der kassenführenden Stelle betroffen sein darf, der als „Liquiditätskredit“ zu bezeichnen ist.
aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a und b) dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Erträge die zwangsläufigen Aufwendungen und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel mindes-	(2) Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 Buchstabe a dürfen nur insoweit in den Haushaltsplan eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn auch in Zukunft die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben, die für die Erhaltung des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben und die zusätzlichen Zins-	(2) Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden <u>Einnahmen</u> die zwangsläufigen <u>Ausgaben</u> und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel <u>mindes-</u>	Eine Unterscheidung von pagatorischen und nicht-pagatorischen Erträgen/Aufwendungen wird als notwendig vorgeschlagen. Dies würde durch den Ansatz von „Einnahmen“ und „Ausgaben“ abgedeckt.  Dabei gilt: Erträge bzw. Aufwendungen stellen periodisierte Einnahmen und Ausgaben dar und spiegeln Ressourcenerweiterun-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
tens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.	und Tilgungsverpflichtungen abdecken.	tens die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.	gen bzw. Ressourcenverbräuche. Einnahmen bzw. Ausgaben sind Erhöhungen bzw. Minderungen des Nettogeldvermögens, Nettogeldvermögen definiert als Forderungen zzgl. Geldvermögen abzüglich Verbindlichkeiten.  Redaktionelle Anpassung.
(7) Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage nicht ausreichen und Finanzmittel anderer Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.	<p><b>§ 18 Kassenkredite</b></p> <p>(1) Soweit die Betriebsmittelrücklage (§ 10) nicht ausreicht, Haushaltsausgaben rechtzeitig zu leisten, darf zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorübergehend ein Kassenkredit in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Im gesamtkirchlichen Haushalt ist im Haushaltsfeststellungsgesetz der Höchstbetrag des Kassenkredits festzusetzen. Bei Kassengemeinschaften darf der Kassenkredit die Höhe der vorhandenen Betriebsmittelrücklage nicht übersteigen.</p>	(3) Ein Kredit nach <u>Absatz 1 Buchstabe c</u> darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage nicht ausreichen und Finanzmittel anderer Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.	Umformulierung i.S. der Konsistenz.
(3) Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.	(3) Die Einnahmen aus Krediten, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung zu veranschlagen. Die Einnahmen sind in der Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip).	(4) Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen ( <u>Bruttoprinzip</u> ). Zinsen sind im Ergebnishaushalt, Tilgungsbeträge im Investitions- und Finanzierungshaushalt zu veranschlagen.	Ergänzung in Satz 2, dass mit der Regelung das „Bruttoprinzip“ betroffen ist.
(4) Die Zinsen sind im Ergebnishaushalt, die Tilgungsbeträge im Investiti-			Eigentlich kein separates Klärungserfordernis, da bereits aus

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
ons- und Finanzierungshaushalt zu veranschlagen.			<p>der Haushaltssystematik hervorgehend; aber zusätzliche Klarheit und somit Vorschlag des Erhalts.</p> <p>Zusammenführung der Absätze 3 und 4 der EKD-Regelung, da unmittelbarer Zusammenhang.</p>
(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.	(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites nach Absatz 1 Buchstabe a gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.	(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.	Übernahme der Absätze 5 und 6 und Zusammenführung, da unmittelbarer Zusammenhang. Der Begriff „Kassenkredit“ erscheint in der Doppik obsolet.
(6) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.	(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.	Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 1 Buchstabe c gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.	Umformulierung i.S. der Konsistenz.
	<b>§ 17 Kredite</b>		
	<p>(1) Kredite dürfen mit Ausnahme der Kassenkredite (§ 18) nur für außerordentliche und unabweisbare Bedürfnisse aufgenommen werden, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen und auch nicht beschafft werden können.</p> <p>(2) Bei Kreditaufnahmen müssen die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen oder auf andere Weise gesichert sein. Für jeden Kredit muss ein Zins- und Tilgungsplan vorliegen.</p> <p>(3) Zur Sicherung von Kreditforderun-</p>	<p><u>(6) Zur Sicherung von Kreditforderungen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.</u></p>	<p>§ 17 Absatz 1 der bisherigen KHO kann grds. entfallen, da die Regelung in § 18 Absatz 1 erfolgen soll.</p> <p>§ 17 Absatz 2 der bisherigen KHO soll gestrichen werden, da gem. Vorschlag die Regelung in den obigen Absätzen zu § 18 erfolgt (Absatz 2). Zins- und Tilgungspläne sind stets erforderlich, die Regelung wird als entbehrlich gesehen.</p> <p>Übernahme des § 17 Absatz 3</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	gen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.		der bisherigen KHO.
	<b>§ 19 Vermögensübergabe</b>		
	(1) Bei Wechsel des/der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ist in Anwesenheit eines Mitglieds des Dekanats-synodalvorstandes die Vermögensübergabe durchzuführen und der Vermögensnachweis mit den dazugehörigen Dienstakten ordnungsgemäß zu übergeben. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift nach vorgeschriebenem Muster zu fertigen; diese ist von dem/der bisherigen und dem/der neuen Vorsitzenden zu unterschreiben.  (2) In kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungen ist sinngemäß zu verfahren.		Vorgeschlagen werden die Streichung des § und die Ergänzung durch eine allg. Regelung unter § 57 Absatz 4.
<b>§ 19 Innere Darlehen</b>	<b>§ 16 Innere Darlehen</b>	<b>§ 19 Innere Darlehen</b>	Erhalt der Begrifflichkeit, da treffend und praxisrelevante Form der Innenfinanzierung. Diese kann eine wichtige Grundlage des Liquiditätsmanagements darstellen.
Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen, und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in An-	Werden Rücklagen oder Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen wer-	Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in An-	Der Begriff „Finanzmittel“ ist generisch zu verstehen, d.h. Bezug sowohl auf das Anlage- wie auch auf das Umlaufvermögen.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>spruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist; Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen. Innere Darlehen sollen in der Bilanz als Korrekturposten zu den Rücklagen ausgewiesen werden.</p>	<p>den (inneres Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Greifbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist und eine Schädigung des Vermögens nicht eintritt; Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen.</p>	<p>spruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. <u>Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und ein angemessener Ausgleich entgangener Erträge sind festzulegen und ergebnisneutral abzubilden. Innere Darlehen sind in der Anlage zum Haushalt und im Jahresabschluss zu erläutern.</u></p>	<p>Anstatt der Begriffe „Rückzahlung“ und „Verzinsung“ sollen die Begriffe „Rückführung zur Zweckbindung“ und „Ausgleich entgangener Erträge“ verwendet werden, zwecks Klarstellung und Präzisierung in der Doppik. Eine Rückzahlung „einer Einheit sich selbst gegenüber“ erscheint (doppisch) wenig sinnvoll.</p> <p>Innere Darlehen stellen sich als besondere Form der Vermögensverwendung dar. Für das Ausweiserfordernis ist die Anwendung des Prinzips der Finanzdeckung für Rücklagen (§ 65 Absatz 8) von Bedeutung.</p> <p>Anvisierter Umgang im Kontext der Doppik: a) Reduzierung der Rücklagenposition bei Vergabe eines inneren Darlehens, b) Verwendung der Mittel (Aufwand oder Aktivierung (dann Aktivtausch)), c) spätere Rückführung zur Rücklage, d) Erläuterung im Anhang; kein Korrekturposten in der Bilanz im Bereich der Rücklagen (Passivseite).</p> <p>Ein Korrekturposten „Innere Darlehen“ nach dem EKD-Bilanzschema soll mithin nicht zur Anwendung kommen. Die Gründe</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			stellen sich wie folgt dar: <ul style="list-style-type: none"> <li>- I.S. der Transparenz sollte die jeweils betroffene Rücklagenposition bei Vergabe eines inneren Darlehens reduziert werden:</li> <li>- Ein Ausweis des Korrekturpostens entspräche nicht dem Grundsatz zu unterlassender Saldierungen („Saldierungsverbot“).</li> <li>- „Doppischer Umgang“: s.o.</li> </ul> Pflichtrücklagen sind i.d.R. nicht Gegenstand innerer Darlehen.
<b>§ 20 Bürgschaften</b>	<b>§ 35 Bürgschaften</b>	<b>§ 20 Bürgschaften</b>	
Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.	(1) Kirchengemeinden, kirchliche Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungen sollen keine Bürgschaften übernehmen. (2) Die Übernahme von Bürgschaften durch die Gesamtkirche bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode und ist der Kirchensynode mitzuteilen.	<u>(1) Kirchengemeinden, kirchliche Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungsverbände sollen keine Bürgschaften übernehmen.</u> <u>(2) Die Übernahme von Bürgschaften durch die Gesamtkirche bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und des Kirchensynodalvorstandes und ist der Kirchensynode mitzuteilen.</u>	Übernahme der bestehenden KHO-Regelungen zwecks Konkretion.  Siehe auch Bürgschaftssicherung gem. § 65 Absatz 6.  Der Bezug auf den „Kirchensynodalvorstand“ statt auf den „Finanzausschuss“ entspricht dem korrekten Verfahren.
<b>§ 21 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen</b>	<b>§ 36 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen</b>	<b>§ 21 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen</b>	
(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen	(1) Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen	(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen	<i>Bei Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jah-</i>

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.	gen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Die Bestimmungen des Kirchenbaugesetzes sind zu beachten.	vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. <u>Die Bestimmungen des Kirchenbaugesetzes sind zu beachten.</u>	<i>resbedarf die Haushaltsmittel (einschließlich Fremdfinanzierung und Kreditaufnahmen) für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen. (EKD)</i>  Ergänzung des Zusatzes gem. Satz 2 analog der bisherigen KHO-Regelung.
(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.	(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.	(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.	Übernahme EKD-Regelung; nicht zu vermeiden.
<b>§ 22 Zuwendungen</b>	<b>§ 37 Zuwendungen</b>	<b>§ 22 Zuwendungen</b>	
(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.	(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.	(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.	Übernahme EKD-Regelung. Die Novellierung der EKHN-Zuwendungsrichtlinie soll unter Berücksichtigung von Anlage I der EKD-Richtlinie gesondert in den Blick genommen werden.
(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.	(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen an Stellen gemäß Absatz 1 ist ein Prüfungsrecht zu vereinbaren. Näheres regelt die Kirchenleitung durch besondere Richtlinien.	(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.	Übernahme EKD-Regelung. Der Entfall des Satzes 2 in Absatz 2 der bisherigen KHO wird vorgeschlagen wegen der Generalbestimmung des § 81.
<b>§ 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</b>	<b>§ 42 Verabschiedung des Haushaltsplans (Haushaltsge-</b>	<b>§ 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</b>	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<b>setz/Haushaltsbeschluss)</b>		
(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. Er ist zu veröffentlichen und / oder zur Einsicht auszulegen.	(1) Die Haushaltspläne sind vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen. (2) Der Haushaltsplan der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die übrigen Haushaltspläne sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. Stellt das Beschlussorgan den Haushaltsplan binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat der/die Vorsitzende den Entwurf mit einer Stellungnahme der Kirchenverwaltung vorzulegen.	(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. (2) <u>Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die/der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.</u>	Im Kern wird der Erhalt der bisherigen KHO-Bestimmungen empfohlen. Dabei ist anzumerken, dass die Wirksamkeit des Beschlusses zwingend die Genehmigung voraussetzt.  Übernahme des Absatzes 2 der bisherigen KHO-Regelung mit redaktionellen Anpassungen.  <i>Je nach geltender Rechtslage ist der Haushalt durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss festzustellen. (EKD)</i>
(2) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind	(3) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen, so sind	(3) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind	Übernahme EKD-Regelung.  <i>Während der vorläufigen Haushaltsführung können außer Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität sonstige Kredite nur im Rahmen der Ermächtigung nach § 18 Absatz 5 Satz 1 aufgenommen werden. (EKD)</i>
1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um	1) nur die Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um	1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um	Übernahme EKD-Regelung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,	a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,	a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,	Übernahme EKD-Regelung.
b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,	b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,	b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,	Übernahme EKD-Regelung.
2. die Erträge zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,	2) die Einnahmen fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,	2. die <u>Haushaltsmittel</u> zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,	Nicht ausschließlich Erträge sind zu erheben, bspw. Tilgung; daher Vorschlag der Verwendung des Begriffs „Haushaltsmittel“.
3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.	3) Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsplanes des Vorjahres zulässig.	3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.	Übernahme EKD-Regelung.
Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstandenen Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.		Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des <u>entstehenden</u> Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.	Klarstellung, dass die Rechnungslegung nicht „stillstehen“ sollte und dass z.B. Abschreibungen weiterhin zu berücksichtigen sind. Sprachliche Anpassung.
<b>§ 24 Nachtragshaushalt</b>	<b>§ 43 Nachtragshaushaltsplan</b>	<b>§ 24 Nachtragshaushalt</b>	
(1) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.	(2) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.	(1) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass	(1) Ein Nachtragshaushaltsplan soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass	(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass	Es wird die Klarstellung empfohlen, dass ein Nachtragshaushalt keinen „Selbstzweck“ bildet. Beispiel: Errichtung einer zusätzli-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>chen Kita-Gruppe, die zu 100% finanziert ist. Hierbei wären zwar erhebliche zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich, dies stellte aber per se keine problematische Entwicklung dar.</p> <p>Siehe hierzu den Einschub unter Buchstabe b, Satz 1.</p>
<p>a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,</p>	<p>a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann,</p>	<p>a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,</p>	<p>Übernahme EKD-Regelung.</p>
<p>b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel in einem erheblichen Umfang geleistet oder in Anspruch genommen werden müssen.</p>	<p>b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Die Gesamtkirche muss in diesen Fällen einen Nachtragshaushalt erstellen.</p>	<p>b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel, <u>die nicht durch zweckgebundene Mittel gemäß § 14 gedeckt sind</u>, in einem erheblichen Umfang geleistet oder in Anspruch genommen werden müssen. <u>Die Gesamtkirche muss in diesen Fällen einen gesamtkirchlichen Nachtragshaushalt erstellen.</u></p>	<p>Der Zusatz „die nicht durch zweckgebundene Mittel (...) gedeckt sind“ bezieht sich auf obige einleitende Anmerkung zu Absatz 2, erster Halbsatz.</p> <p>Vorschlag der Konkretisierung einer Muss-Vorschrift im Falle der Gesamtkirche durch Ergänzung des letzten Satzes, analog zur bisherigen KHO-Regelung.</p>
<p>(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.</p>	<p>(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitraum seiner Aufstellung erkennbar sind.</p>	<p>(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.</p>	<p>Übernahme EKD-Regelung.</p>
<p>(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.</p>	<p>(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften für den Haushaltsplan entsprechend.</p>	<p>(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.</p>	<p>Übernahme EKD-Regelung.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<b>§ 44 Ausführung des Haushaltsplanes</b>		
	Die Ausführung des Haushaltsplanes obliegt dem jeweils zuständigen Organ; für dieses begründet der Haushaltsplan die Verpflichtung zur Erhebung der Einnahmen und die Ermächtigung, die im Rahmen der bewilligten Mittel notwendigen Verfügungen zu treffen.		Regelung in § 3.
<b>§ 25 Sondervermögen</b>	<b>§ 40 Haushaltspläne für Stiftungen und Zweckvermögen</b>	<b>§ 25 <u>Sonderhaushalte</u></b>	Die EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen schlägt nunmehr die Bezeichnung „Sonderhaushalte“ vor.  „Sondervermögen“ soll in der Bilanz ausgewiesen werden, „Sonderhaushalte“ sollen jeweils als Teil des Sondervermögens aufgestellt werden. Siehe hierzu auch die Begriffsbestimmungen in der Anlage zur KHO.
(1) Für kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Haushalts- oder Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäße Anwendung.	(1) Für Stiftungen und Zweckvermögen sind gesonderte Haushalts- oder Wirtschaftspläne aufzustellen.	(1) Für kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte <u>Wirtschaftspläne oder Haushalte</u> aufgestellt werden.	Formulierung aufbauend auf § 8 Absatz 5 Buchstabe d, daher die Einfügung „Wirtschaftspläne oder Haushalte“. Absatz 1 Satz 2 der EKD-Regelung soll systematisch in Absatz 2 übernommen werden.  Verwendung des Begriffs „Können“, da ggf. auch die Integration in den Haushalt möglich ist.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<i>Im Haushalt sind nur die Zuweisungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Die Körperschaft soll eine konsolidierte Bilanz einschließlich der Sondervermögen erstellen. (EKD)</i>
(2) Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.	(2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.	(2) <u>Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.</u> Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.	Im Kern: Übernahme der EKD-Regelung, siehe auch Anmerkung zu Absatz 1.
<b>Abschnitt III: §§ 26-37</b>		<b>Abschnitt <u>3</u>: §§ 26-35</b>	
<b>Ausführung des Haushalts</b>		<b>Ausführung des Haushalts</b>	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
§ 26 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	§ 45 Erhebung der Einnahmen, Be- wirtschaftung der Ausgaben	§ 26 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	
(1) Die Erträge sind vollständig zu er- fassen und die Forderungen rechtzeitig einzuziehen. Ihr Eingang ist zu über- wachen.	(1) Die Einnahmen sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung anzuordnen und rechtzeitig und vollständig zu erhe- ben. (5) Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Haushaltsüberwa- chungsliste, hat die bewirtschaftende Stelle darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflich- tungen im Rahmen der Haushaltsan- sätze halten. Ebenso ist sicherzustel- len, dass die Einnahmen überwacht werden.	(1) Die Erträge sind vollständig zu er- fassen und die Forderungen rechtzei- tig <u>zu erheben</u> . Ihr Eingang ist zu überwachen. (2) <u>Durch geeignete Maßnahmen hat die anordnende Stelle darüber zu wa- chen, dass sich die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln im Rahmen der Haushaltsansätze hält.</u>	Vorschlag der Verwendung des Begriffs „erheben“.  Die Aufgabe der Ressourcen- überwachung soll auf Grundlage der bisherigen KHO-Regelung erhalten bleiben. Die Definition als Aufgabe der anordnenden Stelle erscheint sachlich treffender, da hier die Auslösungsbefugnis liegt.  <i>Sobald für einen Geschäftsvorfall der Rechtsgrund, die zahlungs- pflichtige / empfangsberechtigte Person, der Betrag und die Fäl- ligkeit feststehen, hat die berech- tigte Stelle eine Anordnung zu erteilen. Die Ausführungsbe- stimmungen zu § 34 Absatz 9 bleiben unberührt. (EKD)</i>
(2) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass	(2) Die Ausgaben sind so zu leisten, dass	(3) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass	Übernahme EKD-Regelung.
a) die vorgegebenen Ziele wirtschaft- lich und zweckmäßig erreicht werden,	a) die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,	a) die vorgegebenen <u>Aufgaben</u> wirt- schaftlich und zweckmäßig erreicht werden,	Der Begriff „Ziel“ ist in der Outpu- torientierung belegt. Nicht alle Einheiten wenden die Outputori- entierung an, daher erscheint der Begriff „Aufgaben“ treffend.
b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.	b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.	b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.	Übernahme EKD-Regelung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.	(3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.	(4) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.	Übernahme EKD-Regelung.
(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten zu verlangen.	(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.	(5) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die <u>verkehrsüblichen</u> Sicherheiten zu verlangen.	Weitgehende Übernahme EKD-Regelung, aber Präzisierung, dass die Einforderung von Sicherheiten sich nach „verkehrsüblichen“ Maßstäben richten sollte.
(5) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.	<b>§ 46 Ausgaben für Investitionen</b> Ausgaben für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst veranlasst werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.	(6) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.	Übernahme EKD-Regelung. <i>Die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 müssen erfüllt sein. (EKD)</i>
<b>§ 27: entfallen (§ 26 als Absatz 5)</b>			
<b>§ 28 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel</b>	<b>§ 47 Über- und außerplanmäßige Ausgaben</b>	<b>§ 27 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel</b>	
(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.	(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung a) des Kirchenvorstandes (Kirchengemeinde), b) des Verbandsvorstandes (kirchliche Zweckverbände), c) des Dekanatssynodalvorstandes (Dekanat), d) der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode (Ge-	(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel <u>so wie die Begründung von Verpflichtungen, durch die Inanspruchnahmen über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel entstehen können</u> , bedürfen der <u>vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs</u> . Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.	Ergänzungen im ersten Halbsatz i.S. der Vollständigkeit.  Eine allgemeine Formulierung zum Zustimmungserfordernis wird als vorzugswürdig vorgeschlagen, z.B. wird der Stiftungsvorstand in der bisherigen KHO-Regelung nicht explizit genannt. Der Zusatz zur „vorherigen Zustimmung“ impliziert das zwingende Erfordernis der Planung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	samtkirche). Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.		Im Rahmen der Budgetierung soll die Deckungsfähigkeit durch § 16 Absatz 4 geregelt werden.
(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.	(1) (...) sowie Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können, (...) Dies gilt nicht für Haushaltsansätze, die nach § 29 für deckungsfähig erklärt wurden oder für Ausgaben, die aus Verstärkungsmitteln bestritten werden (§ 38). Das zuständige Organ kann jedoch für die Verwendung der Verstärkungsmittel zusätzliche Regelungen treffen. Die Zustimmung gemäß Satz 1 soll nur im Falle eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Bedarfs erteilt werden.	(2) <u>Absatz 1 gilt nicht für Haushaltsmittel, die aus Verstärkungsmitteln bestritten werden (§ 12) oder für Haushaltsmittel, die nach § 13 für deckungsfähig erklärt wurden. Das zuständige Organ kann jedoch für die Verwendung der Verstärkungsmittel zusätzliche Regelungen treffen.</u>	Der inhaltliche Erhalt des bisherigen KHO-Zusatzes wird vorgeschlagen; die explizite Ausnahme der deckungsfähigen Haushaltsmittel sowie der Verstärkungsmittel schafft einerseits Klarheit und ist andererseits im Falle der Verstärkungsmittel als erforderlich zu sehen.  Redaktionelle Anpassungen.
	(2) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgabemitteln (Haushaltsvorgriffe) bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs. Sie sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.		Haushaltsvorgriffe sollen nicht mehr zugelassen werden (praktisch nicht erforderlich); dies würde anderenfalls nicht bzw. bedingt dem Periodisierungsgrundsatz entsprechen. Rechnungsabgrenzungen (§ 68) sind hiervon unberührt.
<b>§ 29 Sicherung des Haushalts</b>		<b>§ 28 Sicherung des Haushalts</b>	
(1) Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass sich die Auszahlungsverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten und dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.	<b>§ 48 Sicherung des Haushaltsausgleichs</b> (1) Während des Haushaltsjahres ist darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.	(1) <u>Während des Haushaltsjahres ist darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.</u>	Die Formulierung der bisherigen KHO wird gem. Entwurf vorgezogen.  § 45 der bisherigen KHO soll durch die §§ 26 und § 28 abge-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p><b>§ 45 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben</b></p> <p>(5) Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Haushaltsüberwachungsliste, hat die bewirtschaftende Stelle darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Einnahmen überwacht werden.</p>		deckt werden.
(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.	<p><b>§ 48 Sicherung des Haushaltsausgleichs</b></p> <p>(2) Ist durch Einnahme-Ausfälle der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Verfügungsvorbehalt) zu treffen.</p>	(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind <u>unverzüglich geeignete</u> Maßnahmen zu treffen.	<p>Redaktionelle Anpassungen. Maßnahmen z.B. gem. § 24.</p> <p><i>In Frage kommen solche Maßnahmen, die angemessen und geeignet sind, den Haushaltsausgleich sicherzustellen, etwa Haushaltssperre, Nachtragshaushalt. (EKD)</i></p>
<b>§ 30 Sachliche und zeitliche Bindung</b>	<b>§ 50 Sachliche und zeitliche Bindung</b>	<b>§ 29 Sachliche und zeitliche Bindung</b>	
(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.	(1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.	(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. <u>Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und haushaltsjahrübergreifend abgewickelt werden, dürfen Haushaltsmittel nur zu dem bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Abschluss der Maßnahme in Anspruch</u>	<p>Erfassung auch von mehrjährigen, sich über das Haushaltsjahr erstreckende Maßnahmen über den Zusatz von Satz 2.</p> <p>Die Rücklagenbewirtschaftung erfolgt im Rahmen der Ergebnissystematik gem. der EKD-Berichtsschemata.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
		<u>genommen werden.</u>	
(2) Bei übertragbaren Haushaltsmitteln kann die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen fertig gestellt worden ist.	(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.	<u>(2) Nicht zur Haushaltsfinanzierung eingesetzte Haushaltsmittel nach Absatz 1 Satz 1 können einer Rücklage zugeführt werden, etwaige rechtliche Einschränkungen bleiben davon unberührt. Näheres regelt das zuständige Organ durch Haushaltsbeschluss.</u>	Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln soll in der kirchlichen Doppik über Budgetrücklagen erfolgen, nicht (mehr) über Haushaltsreste. Siehe auch § 16.  Sprachliche Anpassung und Vereinfachung der EKD-Regelung; Vorschlag der Regelung mehrjähriger Maßnahmen allgemein in Absatz 1.
(3) Zweckgebundene Mittel (§ 14) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.	(3) Zweckgebundene Einnahmen bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden.	(3) Zweckgebundene <u>Haushaltsmittel</u> (§ 14) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.	Übernahme der EKD-Regelung mit redaktioneller Anpassung.
<del>§ 31: entfallen (in § 49 geregelt)</del>			
<b>§ 32 Vergabe von Aufträgen</b>	<b>§ 49 Vergabe von Aufträgen</b>	<b>§ 30 Vergabe von Aufträgen</b>	
Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren in Anlehnung an Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber zu vergeben.	Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB – anzuwenden. Mit vorheriger Zustimmung des Bauausschusses der Kirchensynode sind im Einzelfall Abweichungen von der VOB, Teil A zulässig. Bei der Vergabe anderer Aufträge sind die Verdingungsordnung für Leistungen – VOL – , die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF – und sonstige Vergabeordnungen anzuwenden.	Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren in Anlehnung an Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber zu vergeben. <u>Das Vergabeverfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</u>	Einzelfallregelungen sollen nicht übernommen werden; dabei Verweis auf weiterführende Regelungen, die außerhalb der KHO erfolgen (Satz 2).  § 6 Absatz 1 RVO 816: Bezug zu VOB, Teil A.
<b>§ 33 Stellenbewirtschaftung</b>	<b>§ 52 Wegfall- und Umwandlungsvermerke</b>	<b>§ 31 Stellenbewirtschaftung</b>	

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(1) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.	(1) Planstellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, dürfen bei Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin nicht mehr besetzt werden. (2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angaben als künftig wegfallend (kw) bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.	<u>(1) Eine Planstelle, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet ist, darf bei Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.</u> (2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.	Absatz 1 gem. bisheriger KHO soll erhalten bleiben; Vorschlag der weitgehenden Übernahme mit redaktioneller Anpassung.  Übernahme von Absatz 1 der EKD-Regelung.
(2) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.	(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung zum Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.	<u>(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.</u>	Weitgehende Übernahme der EKD-Regelung.
<b>§ 34 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b>	<b>§ 53 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b>	<b>§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b>	
(1) Forderungen dürfen nur	(1) Forderungen dürfen nur	(1) Forderungen dürfen nur	Übernahme EKD-Regelung.
a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,	a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,	a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,	Übernahme EKD-Regelung.
b) niedergeschlagen werden, wenn	b) niedergeschlagen werden, wenn	b) niedergeschlagen werden, wenn	Übernahme EKD-Regelung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,	feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen,	feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,	
c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.	c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.	c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.	Übernahme EKD-Regelung.
	(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden. (3) Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.	<u>(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden.</u> <u>(3) Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.</u>	Erhalt der Regelungen gem. bisheriger KHO.
(2) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	<u>(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</u>	Übernahme EKD-Regelung.
<del>§ 35: gestrichen</del>	<b>§ 8 Nutzungen und Rechte</b>		
<del>Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder</del>	(1) Die auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhenden Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen.		Regelung in § 58 Nr. 3.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<del>Tarifverträgen bleiben unberührt</del>	(2) Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn ein besonderes Interesse an der Ablösung oder Umwandlung oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht angemessenen Wert zulässig.		
<b>§ 36 Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge</b>	<b>§ 54 Vorschüsse, Verwahrgelder</b>	<b>§ 33 Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge</b>	
(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zum Haushalt noch nicht möglich ist.	(1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Dies gilt nicht für Gehaltsvorschüsse.	(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zum Haushalt noch nicht möglich ist.	<i>Vorschüsse und Verwahrungen werden als Begriffe weitestgehend abgelöst. Unklare Zahlungen können grds. gemeinsam geregelt werden. (EKD)</i>  Die neue doppische Regelung würde sinnvollerweise eine Anordnung bei Vorschuss und Verwahrung erübrigen, d.h. Anordnung erst bei Klärung des Sachverhalts. Siehe auch § 34.
(2) Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind als Verbindlichkeit auszuweisen.	(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur verbucht werden, wenn und solange sie nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. (3) Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen, sind ebenfalls als Verwahrgelder zu behandeln. (4) Die kassenführende Stelle hat die umgehende Abwicklung der Vorschüsse und Verwahrgelder zu veran-	(2) Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind als Verbindlichkeit auszuweisen. <u>(3) Die Finanzbuchhaltung hat die umgehende Abwicklung zu veranlassen.</u>	Übernahme des Absatzes 2 der EKD-Regelung, damit Abdeckung der Sachverhalte; sinngemäßer Erhalt der bisherigen KHO-Regelung bei § 33 Absatz 3.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	lassen.		
<b>§ 37 Anordnungen</b>	<b>§ 55 Kassenanordnungen</b>	<b>§ 34 Anordnungen</b>	
(1) Die Ausführung des Haushalts erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Die Anordnung umfasst auch den zugehörigen Zahlungsvorgang unabhängig von dessen Zeitpunkt. Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Anordnung begründen, sollen beigefügt werden. Anordnungen müssen enthalten:	(1) Die Kassenanordnungen sind schriftlich zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlungen begründen, sollen im Original beigefügt werden. Die Kassenanordnungen sollen mindestens enthalten:	(1) Die <u>Haushaltsausführung</u> erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. <u>Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten</u> . Sie sind schriftlich <u>oder in elektronischer Form</u> als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original <u>oder in elektronischer Form</u> beigefügt werden. Anordnungen müssen enthalten:	„Unabhängig von deren Zeitpunkten“ betrifft ein Erfordernis der doppischen Rechnungslegung. Zahlungen und Leistungen fallen u.U. auseinander, Erträge und Aufwendungen können pagatorischen und nicht-pagatorischen Charakter haben.  Im § erfolgt grds. die Regelung der „klassischen“ Anordnung in Papierform. Digitalprozesse werden grds. in den Folgeabsätzen aufgegriffen; der Zusatz „oder in elektronischer Form“ soll dies vorbereiten.  Redaktionelle Anpassungen.
a) die anordnende Stelle,	6) anordnende Stelle	a) die anordnende Stelle,	Übernahme EKD-Regelung.
b) den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,	2) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage der Einnahme oder Ausgabe	b) <u>Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung</u> ,	Beibehalt der bisherigen KHO-Regelung mit begrifflicher Anpassung.
c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,	1) Die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person	c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,	Übernahme EKD-Regelung.
d) den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,			Siehe b).
e) die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,	3) Haushaltsjahr 4) Haushaltsstelle	<u>d) das Haushaltsjahr;</u> <u>e) das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger</u>	Für diejenigen Ebenen, bei denen eine KLR eingerichtet ist, ist die Angabe des Kostenträgers

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
		<u>ger.</u> ,	ggf. relevant.  „Abrechnungsobjekt“ entspricht dem Duktus der MACH-Software.
f) den Zahlungs- oder Buchungsgrund,			Siehe b).
g) die Feststellungsvermerke,		<u>f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,</u>	Vgl. hierzu die Begriffsdefinitionen in der Anlage der KHO; dafür Vorschlag des Verzichts auf § 55 Absatz 5 der bisherigen KHO.  Die konkrete Benennung der Bestandteile der „Richtigkeit“ soll i.S. der Klarheit erfolgen.  Die sachliche Richtigkeit umfasst in der EKHN gem. Definition der bisherigen KHO auch die rechnerische Richtigkeit.
	5) Ggf. Vermerk über die Eintragung in das Inventarverzeichnis	<u>g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,</u>	Klarstellung für den Fall, dass investive Maßnahmen vorliegen (die künftig Aufwendungen i.S. von Abschreibungen begründen). Anlehnung an die bestehende KHO-Regelung.  Kleinanschaffungen < 150 EUR betreffen nicht das Inventar, sondern Aufwand (daher hier keine Erfassung).
h) das Datum der Anordnung,	7) Ort und Datum der Ausfertigung	<u>h) den Ort und das Datum der Anordnung,</u>	Übernahme der bestehenden KHO-Regelung.
i) die Unterschrift der zur Anordnung	8) Unterschrift der Anordnungsbe-	<u>i) die Unterschrift der Anordnungsbe-</u>	<i>Mit der Unterschrift wird die Ge-</i>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
berechtigten Person.	rechtigten	<u>rechtigten.</u>	<p><i>samtverantwortung für die Anordnung einschließlich der Bestätigung nach § 37 Absatz 3 übernommen.</i></p> <p><i>Die zuständige Stelle bestimmt, wer zur Erteilung von Anordnungen befugt ist. Hiervon sind Finanzbuchhaltung und Rechnungsprüfung zugleich mit einer Unterschriftsprobe zu unterrichten. (EKD)</i></p>
	Die Anforderungen an den Inhalt der Kassenanordnungen können durch die Kirchenleitung erweitert oder eingeschränkt werden.	<u>Die Anforderungen an den Inhalt der Anordnungen können durch die Kirchenleitung erweitert oder eingeschränkt werden.</u>	Erhalt der bisherigen KHO-Regelung.
Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der zuständigen Stelle freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.	Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der Kirchenleitung freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren mit elektronischer Signatur verwendet wird. Zahlungsbegründende Unterlagen können ebenfalls im Rahmen eines freigegebenen Verfahrens in digitaler Form beigelegt werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kassenanordnung bestätigt wird.	<p><u>(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden.</u></p> <p><u>(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</u></p> <p><u>(4) Papierdokumente gemäß Absatz 3 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.</u></p>	<p>Die Entwürfe der Absätze 2 bis 4 sind auf die Anwendung elektronischer Verfahren gerichtet. Absatz 3: übernommen aus §7 Absatz 1 eGovG.</p> <p>Eine Bestätigung der Übereinstimmung – Regelung in bisheriger KHO – stellt sich als redundant dar, da ohnehin Unterschrift und Feststellungsvermerke erfolgen.</p> <p>Bei Freigabe des Verfahrens durch die Kirchenleitung wären die Mindestanforderungen an den „Stempel“ bzw. Aufkleber zu definieren. Die elektronische Signatur wäre innerhalb des von der</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			Kirchenleitung zu regelnden Ver- fahrens zu regeln.
	<p>(2) Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungen sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung, sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Soll von dem Erfordernis der zweiten Unterschrift abgewichen werden, bedarf dies eines Beschlusses des zuständigen Organs. Bei kirchlichen Verbänden bedarf der Verzicht auf die zweite Unterschrift satzungsrechtlicher Regelung. Bei Kirchengemeinden und Dekanaten kann durch Dienstanweisung sowie bei kirchlichen Verbänden durch Satzung die Anordnungsbefugnis an geeignete Personen delegiert werden. In diesem Fall soll der verfügbare Betrag begrenzt werden. Die Anordnungsbefugnis für den gesamt-kirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p>	<p>(5) <u>Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungsverbänden sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung. Übersteigt die Anordnung den Betrag von 5.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Für Anordnungen mit einem Betrag bis 5.000 Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich ist. Die Anordnungsbefugnis für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstanweisung übertragen werden. Die Anordnungsbefugnis für den gesamt-kirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</u></p>	<p>Eine zeitgemäße Vereinfachung der Regelung wird i.S. von Praktikabilität und Effizienz unter Bezugnahme auf die bestehende KHO-Regelung vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prinzipiell eine Unterschrift erforderlich;</li> <li>- ab der Betragsgrenze von 5.000 EUR: Erfordernis der Zweitunterschrift (siehe zu diesem Betrag auch § 47 KGO);</li> <li>- Möglichkeit, ein generelles Zweitunterschriftserfordernis einzurichten.</li> </ul> <p>Außerdem: Vorschlag der Delegationsoption, etwa an Kita-Leitungen, ebenfalls mit einer Betragsgrenze versehen i.S. der Vorsicht. Bei Anwendung würde dies nicht von der Kontrollaufgaben entbinden; die Delegation könnte zurückgenommen werden.</p> <p>Die Zweitunterschrift begründet grds. nicht das 4-Augenprinzip i.S. der Trennung von Buchung und Anordnung.</p> <p>Statistische Ergänzung:</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Beträgen unter 1.000 EUR würden ca. 90% der Buchungen erfasst;</li> <li>- mit Beträgen unter 5.000 EUR würden ca. 95% der Buchungen erfasst.</li> </ul>
(2) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.	(3) Die anordnungsberechtigte Person darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf sie oder ihren Ehegatten lauten. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit der anordnungsberechtigten Person bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind.	(6) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.	<p>Übernahme EKD-Regelung; Nachweis aber schwierig. Bezug zu § 35.</p> <p><i>Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. (EKD)</i></p>
	(4) Die Erteilung und die Ausführung einer Anordnung dürfen nicht in einer Hand liegen.	(7) <u>Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.</u>	<p>Grds. Übernahme der bisherigen KHO-Regelung inkl. redaktioneller Anpassung; Trennung von Kasse und Buchführung. Betrifft Absatz 8 der EKD-Regelung (systematische Umstellung).</p> <p>Ergänzung: Anordnende sollen sinnvollerweise keine Stammdatenpflege vornehmen dürfen (insbesondere Kreditorenpflege).</p>
	(5) Vor Erteilung der Kassenanordnung ist die sachliche Richtigkeit festzustellen. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt: - die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,		Der Feststellungsvermerk wird im Entwurf in den Begriffsbestimmungen ausgeführt. Absatz 5 der bisherigen KHO würde entfallen (siehe Absatz 1 Buchstabe f).

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,</li> <li>- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,</li> <li>- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,</li> <li>- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Ausgabe, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,</li> <li>- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.</li> </ul> <p>Sind für die Prüfung eines Rechnungsbeleges besondere Fachkenntnisse erforderlich, so hat neben der sachlichen Feststellung eine fachtechnische Feststellung durch Sachverständige stattzufinden.</p>		
(3) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.	(6) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushaltes darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 47 bleibt unberührt.	(8) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. <u>§ 27 bleibt unberührt.</u>	Übernahme der EKD-Regelung unter Einbezug des Satzes 2 des Absatzes 6 der bisherigen KHO-Regelung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>Separate Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung und zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs sollen gem. Entwurf der §§ 23 und 24 erfolgen.</p>
<p>(4) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.</p>	<p>(7) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jahresübergreifend mit der Annahme oder Leistung regelmäßig wiederkehrender Einnahmen oder Ausgaben beauftragt werden.</p>	<p>(9) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen <u>auch jahresübergreifend</u> mit der Buchung <u>und Zahlung</u> von Haushaltsmitteln beauftragt werden.</p>	<p>Eine Regelung wird in der Praxis benötigt, z.B. bei Mieten. Bei fehlendem Haushaltsbeschluss läge anderenfalls keine Anordnung vor. I.S. der Verfahrenssicherheit wird der Entwurf als pragmatisch vorgeschlagen.</p> <p>Dabei inhaltliche Präzisierungen durch die Zusätze „auch jahresübergreifend“ sowie „und Zahlung von Haushaltsmitteln“.</p> <p><i>Allgemeine Anordnungen können durch Verwaltungsvorschriften oder allgemeine Dienstanweisungen zugelassen werden. Bei allgemeinen Anordnungen kann je nach Art der Leistung auf den Namen und die Angabe des Betrages verzichtet werden. Zulässig sind allgemeine Anordnungen für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erträge, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die zahlungspflichtige Person oder der Betrag schon feststehen (z.B. Zinsen aus Girokonten, Mahngebüh-</li> </ul>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p><i>ren, Verzugszinsen, die von persönlichen Bezügen einzu-behaltenden gesetzlichen und sonstigen Abzüge),</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, für die der Zahlungsgrund und die empfangsberechtigte Person, nicht jedoch der Betrag feststehen (z.B. Fernsprech-, Gas-, Wasser- und Stromgebühren),</i></li> <li>- <i>geringfügige Aufwendungen, bei denen sofortige Barzahlung üblich ist (z.B. Gebühren von Nachnahmesendungen, Portonachgebühren, soweit keine Portokasse vorhanden ist),</i></li> <li>- <i>die Buchung von Inneren Verrechnungen, planmäßigen Abschreibungen einschließlich der Auflösung von Sonderposten und sonstige regelmäßig wiederkehrende nicht zahlungswirksame Bilanzveränderungen.</i></li> </ul> <p><i>Die sachliche und nach Möglichkeit die rechnerische Richtigkeit ist jeweils mit der allgemeinen Anordnung zu bescheinigen. (EKD)</i></p>
(5) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt		(10) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt	Übernahme EKD-Regelung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).		voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).	
(6) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.		(11) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden <u>planmäßigen</u> Abschreibungen und <u>ggf. die</u> zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.	Übernahme EKD-Regelung; aber inhaltliche Präzisierungen.  Im Bereich der Begriffsbestimmungen (Anlage) erfolgt ein Definitionsentwurf zur planmäßigen Abschreibung.
(7) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:	<b>§ 67 Zahlungen</b> (4) Auszahlungen dürfen ohne Auszahlungsanordnung geleistet werden, wenn	(12) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:	Übernahme EKD-Regelung; Regelungsinhalte sind von praktischer Bedeutung.  Mit der Regelung soll die Belegpflicht nach § 45 nicht entfallen.
a) Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,	a) der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an die einzahlende Person zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird, b) Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an die berechnete Person weiterzuleiten sind.	a) Vorläufige und <u>durchlaufende</u> Rechnungsvorgänge,	Die bisherige KHO-Regelung wäre damit ebenfalls erfasst (Zahlungen).
b) Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere wenn Verteilungsschlüssel festgelegt wurden,		b) Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung,	Erhalt der EKD-Regelung. Die KLR ist ein internes Controllinginstrument, das auf die Finanzbuchhaltung aufsetzt, letztere aber nicht steuernd beeinflusst.  Streichung der Regelungen nach

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			„insbesondere“, da entbehrlich.
c) Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,		c) Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,	Erhalt der EKD-Regelung; so auch Handhabung in der Praxis.
d) Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist und		d) Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle <u>eine</u> ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist,	Übernahme EKD-Regelung; so auch Handhabung in der Praxis. Klassisches Storno, die Software erzeugt einen Buchungsbeleg.
		e) <u>Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43,</u>	Aufnahme und Regelung in der Dienstanweisung (RVO) gem. § 43 auf Grund praktischer Notwendigkeit.
e) Abschluss der Ergebniskonten		f) Abschluss der Ergebniskonten,	Übernahme EKD-Regelung.
f) betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.		g) betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.	Übernahme EKD-Regelung; Zahlwegeausgleich.
(8) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.	(4) Die Erteilung und die Ausführung einer Anordnung dürfen nicht in einer Hand liegen.		Siehe Absatz 4.
(9) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden.	<b>§ 67 Zahlungen</b> (5) Hat die Kasse gegen eine Kassenanordnung Bedenken, so ist sie verpflichtet, diese der anweisenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Die Zurückweisung der Bedenken hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel ist der Kassenanordnung beizufügen.	(13) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung <u>be-gründete</u> Bedenken, so hat sie diese der anordnenden <u>Stelle</u> schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat <u>dies</u> gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden. <u>Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anord-</u>	Bedenken können bzgl. Inhalt oder Form vorliegen; eine pragmatische Vorgehensweise wird empfohlen. Die Beifügung eines Schriftwechsels könnte bspw. per Scan erfolgen.  Die fehlende Entsprechung zur Haushaltssystematik bezieht sich gem. Regelungsentwurf auf (offenkundige) Abweichungen bei der Gliederung; Sachkonten wer-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
		<u>nende Stelle ist zu informieren.</u>	den durch die Finanzbuchhaltungen gepflegt.  Im Falle schwerwiegender Abweichungen ist das RPA einzubinden, siehe RPAG § 8.  Außerdem redaktionelle Anpassungen.
(10) Weitere Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Anordnungen kann die zuständige Stelle erlassen.	(1) (...) Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.		Siehe Absatz 2.
	<b>§ 56 Haftung</b>	<b>§ 35 Haftung</b>	
	Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.	<u>Wer entgegen den Vorschriften eine Anordnung erteilt oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.</u>	Generelle Haftungsklausel; Übernahme der bisherigen KHO-Regelung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Abschnitt IV: §§ 38-58		Abschnitt <u>4</u> : §§ 36-56	
Rechnungswesen		<u>Rechnungswesen und Kassenführung</u>	Das Kassenwesen entspricht nicht dem Rechnungswesen. Kasse (Geldverkehr) und Buchhaltung sind getrennt zu sehen, beide werden im Folgenden geregelt.
§ 38 Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter	§ 60 Aufgaben und Organisation	§ <u>36</u> Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter	
(1) Das Rechnungswesen hat		(1) Das Rechnungswesen <u>und die Kassenführung haben</u>	Klärung, dass auch Kassengeschäfte betroffen sind.
a) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,		a) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,	Übernahme EKD-Regelung.
b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und		b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und	Übernahme EKD-Regelung.
c) die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.		c) die <u>Überprüfbarkeit</u> des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.	Sprachliche Präzisierung.
(2) Die Finanzbuchhaltung einer Körperschaft ist zentral einzurichten.	(1) Innerhalb einer Körperschaft oder Einrichtung hat eine Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.	(2) <u>Die Finanzbuchhaltung ist zentral einzurichten. Sie hat den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln und die Kassenführung wahrzunehmen, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege ordnungsgemäß abzulegen und die Rechnungslegung vorzubereiten.</u>	Die Definition zur „Finanzbuchhaltung“ soll Aufgaben und Zuordnungen klären (Transparenz).  Der Begriff „Kasse“ soll dabei durch „Finanzbuchhaltung“ ersetzt werden, da „Kasse“ auf Zahlungsvorgänge sowie deren Verwaltung und nicht auf andere (doppische) Rechen- und Buchhaltungsvorgänge bezogen wird;

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>die „Zahlung“ (Kasse) wird organisatorisch Bestandteil der doppi-schen Finanzbuchhaltung.</p> <p>Die Begriffe Kasse, Kassengeschäft, Kassenprüfung (...) sind damit nicht obsolet, Ergänzung der „Kassenführung“ als Aufgabe.</p>
(3) Weitere Buchhaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unab- weisbarer Bedarf besteht.	(2) Sonderkassen dürfen nur einge- richtet werden, wenn ein unabweisba- rer Bedarf besteht bzw. wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten er- scheint.	(3) Weitere <u>Finanzbuchhaltungen</u> dür- fen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht <u>bzw.</u> <u>wenn es aus wirtschaftlichen Gründen</u> <u>geboten erscheint.</u>	<p>Beibehalt der EKD-Regelung und Präzisierung.</p> <p>Kein separates Genehmigungser- fordernis gegeben, da es sich um eine Organisationsentscheidung handelt.</p>
(4) Die Aufgaben der Finanzbuchhal- tung mehrerer Körperschaften können einer gemeinsamen Verwaltung über- tragen werden.	(3) Für mehrere Körperschaften kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden. (4) Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen kirchli- chen Stelle übertragen werden. Ge- nehmigungsvorbehalte bleiben unbe- rührt.	(4) Die Aufgaben der Finanzbuchhal- tung mehrerer Körperschaften <u>sollen</u> einer gemeinsamen Verwaltung über- tragen werden.	<p>Das Regionalverwaltungsgesetz regelt dies bereits.</p> <p>Durch den Ansatz einer Soll- Vorschrift („Verschärfung“) ent- steht zusätzliche Klarheit; dies impliziert eine „Auftragsformulie- rung“ und Verpflichtung durch den Gesetzgeber.</p> <p>Die Übertragung an die Regio- nalverwaltungen zielt auf die Körperschaften, d.h. Gemeinden und Dekanate sowie deren orga- nisiatorische Zusammenführung in „Kassengemeinschaften“.</p>

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(5) Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der Finanzaufsicht ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass		(5) Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der Finanzaufsicht ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass	„Dritte“ sind außerhalb der verfassten Kirche.
a) die geltenden Vorschriften beachtet,		a) die geltenden Vorschriften beachtet,	Übernahme EKD-Regelung.
b) den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und		b) den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und	Übernahme EKD-Regelung.
c) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.		c) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.	Übernahme EKD-Regelung.
(6) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung muss gewährleistet sein.		(6) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung muss gewährleistet sein.	Übernahme EKD-Regelung.
(7) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass a) diese separat geführt werden, b) diese im Bedarfsfall in die Rechnungsprüfung einbezogen werden können, c) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.	<b>§ 62 Kassengeschäfte für Dritte</b> Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder gemeinsamen Kasse einbezogen werden.	(7) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen <u>mit Zustimmung der Finanzaufsicht</u> nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass a) diese separat geführt werden, b) diese im Bedarfsfall in die Rechnungsprüfung einbezogen werden können, c) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der <u>eigenen</u> Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.	Eine Ermächtigungsgrundlage wird benötigt; die Spezifikationen der EKD werden dabei zur Übernahme vorgeschlagen.  „Nur“ bringt zum Ausdruck, dass eine restriktive Handhabung angezeigt ist.  Zusätzlich einschränkend wurde daher das Erfordernis der Zustimmung ergänzt. Dies ist auch als „Signalwirkung“ an alle beteiligten Einrichtungen zu verstehen, da mit der Kasse als Teil der Finanzbuchhaltung ein beson-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			ders sensibler Bereich betroffen ist.
§ 39 Handvorschüsse, Zahlstellen	§ 63 Handvorschüsse, Zahlstellen	§ 37 <u>Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen</u>	
(1) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen bestimmter Art können Handvorschüsse eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sollen zeitnah abgerechnet werden.	(1) Zur Leistung kleinerer Ausgaben sowie zur Vereinnahmung unabwiesbarer Bareinnahmen können Handvorschüsse zur Verfügung gestellt werden. Sie gelten nicht als Zahlstellen im Sinne des Absatzes 2. Die Handvorschüsse sind zeitnah abzurechnen.	(1) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen <u>und zur Vereinnahmung durch die Kirchenleitung festzulegender Einzahlungen</u> können <u>Handkassen eingerichtet werden, die regelmäßig abzurechnen sind.</u> (2) <u>Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können Handvorschüsse bewilligt werden, die zeitnah abzurechnen sind.</u>	Unabweisbare Bareinnahmen sind bereits heute in der HVVO aufgenommen (§ 1); der Entwurf impliziert ggü. der bisherigen KHO eine <u>mögliche</u> Öffnung, die durch die Kirchenleitung zu konkretisieren wäre.  Die begriffliche Trennung zwischen Handkasse und Handvorschuss soll i.S. der Klarheit erfolgen (dabei: Änderungsnotwendigkeit bzgl. der HVVO in der Folge) und eine Unterscheidung zwischen der Einrichtung der Handkasse und der Gewährung eines Vorschussbetrages verdeutlichen.
(2) Zahlstellen / Barkassen können als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.	(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.	(3) <u>In Ausnahmefällen können Zahlstellen</u> als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.	Betroffen sind ausschließlich Zahlungsvorgänge, ansonsten wäre der Bereich der Finanzbuchhaltung berührt. Die Einrichtung von Zahlstellen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen (administrativer Aufwand). Formulierung analog bisheriger KHO-Regelung.
§ 40 Personal der Finanzbuchhaltung	§ 64 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kasse	§ 38 Personal der Finanzbuchhaltung	

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(1) In der Finanzbuchhaltung dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.	(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechender Eignung und Zuverlässigkeit beschäftigt werden.	(1) In der Finanzbuchhaltung dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Die in der Finanzbuchhaltung beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet oder verpartnert, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.	(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.	(2) Die in der Finanzbuchhaltung beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet oder verpartnert, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.	Siehe § 34 Absatz 6 korrespondierend.
	<b>§ 65 Geschäftsverteilung in der Kasse</b>	<b>§ 39 Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung</b>	
	(1) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so müssen Buchhaltung und Geldverwaltung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.	<u>(1) Ist die Finanzbuchhaltung mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so müssen Buchhaltung und Kassenführung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.</u>	Übernahme bisherige KHO-Regelung.
	(2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Geldverwaltung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.	<u>(2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Kassenführung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.</u>	Vertretungsregelungen sind in die Dienstanweisung (RVO) gem. § 43 aufzunehmen. Begriffliche Anpassung.
	(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.	<u>(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.</u>	Übernahme bisherige KHO-Regelung.
<b>§ 41 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung</b> In der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung entsprechend Anlage III sind mindestens Art und Umfang für	<b>§ 61 Dienstanweisung für die Kasse</b> Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverkehr sind in einer Dienstanweisung entsprechend der Anlage II zu regeln.		Mitregelung in § 43.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
das 4-Augen-Prinzip und für die Funktionstrennung im Rahmen von internen Kontrollsystemen zu regeln.			
<b>§ 42 Verwaltung der Finanzmittel</b>	<b>§ 66 Verwaltung des Kassenbestandes</b>	<b>§ 40 Verwaltung der liquiden Mittel</b>	Konkretisierung; hier sind ausschließlich „liquide Mittel“ betroffen; die Geldanlage außerhalb der liquiden Mittel wird in § 58 aufgegriffen.
(1) Die Finanzmittel sind wirtschaftlich im Rahmen eines Liquiditätsmanagements zu verwalten.	(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten) ist wirtschaftlich zu verwalten sowie sicher und jederzeit verfügbar anzulegen. Der Barbestand und der Bestand auf niedrig verzinslichen Konten soll nicht höher sein, als er für den voraussichtlich anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich ist.	(1) <u>Die liquiden Mittel sind sicher anzulegen</u> und wirtschaftlich im Rahmen eines Liquiditätsmanagements zu verwalten.	Unterstreichung des Aspekts der Sicherheit; der Begriff „Liquiditätsmanagement“ setzt die Beachtung der Liquidität bereits voraus.
(2) Die anordnende Stelle hat die Finanzbuchhaltung frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.	(2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.	(2) Die anordnende Stelle hat die Finanzbuchhaltung frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren <u>Einzahlungen</u> zu rechnen ist oder größere <u>Auszahlungen</u> zu leisten sind.	Übernahme EKD-Regelung; redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.
(3) Ist eine Verstärkung der liquiden Mittel durch kurzfristige Darlehen erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.	(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch die Betriebsmittelrücklage oder einen Kassenkredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.	(3) Ist eine Verstärkung der <u>liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage (Liquiditätsreserve) oder durch einen Liquiditätskredit</u> erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.	Statt „Verständigung“ erfolgt realiter eine Einbindung. Bsp.: Haushaltsbeschlüsse; der Zugriff auf die Betriebsmittelrücklage erfordert eine Anordnung inkl. Genehmigung. Ausgestaltung auf Grundlage der bisherigen KHO-Regelung.
<b>§ 43 Zahlungen</b>		<b>§ 41 Zahlungen</b>	
(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung be-	<b>§ 67 Zahlungen</b> (1) Zahlungen dürfen nur aufgrund	(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung be-	§ 67 Absatz 1 der bisherigen KHO ist in § 34 Absatz 1 defi-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
stimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. Auszahlungen sollen unter Berücksichtigung von Skonti bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.	einer Auszahlungsanordnung geleistet werden.  <b>§ 70 Auszahlungen</b> (1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonti sind zu beachten. (2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken	stimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. Auszahlungen sollen unter Berücksichtigung von Skonti bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.	niert. Der Beibehalt der übrigen Regelungen wird vorgeschlagen.
(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.	<b>§ 67 Zahlungen</b> (2) Einzahlungen sind in der Regel nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort anzufordern.	(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.	Übernahme EKD-Regelung.
	(4) Auszahlungen dürfen ohne Auszahlungsanordnung geleistet werden, wenn a) der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an die einzahlende Person zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird, b) Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an die berechnigte Person weiterzuleiten sind.		In § 34 Absatz 12 geregelt („ohne Anordnung können abgewickelt werden“).
	(3) Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.	(3) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie mög-	Erhalt der bisherigen KHO-Regelung.  Ergänzung der sonstigen Vermö-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
		lich einzuziehen.	gensgegenstände, z.B.: Rückerstattungsansprüche an die BG.
(3) Lastschriftmandate dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.	<b>§ 70 Auszahlungen</b> (3) Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden.	(4) <u>SEPA-Lastschrift-Mandate</u> dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.	Firmen-Lastschrift-Mandate sind hierbei enthalten; begriffliche Korrektur.
<b>§ 44 Nachweis der Zahlungen (Quittungen)</b>			Vorschlag: kein eigener §, sondern Einbindung unter § 41 (wird so auch in der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen zur Überarbeitung der doppelischen EKD-Haushaltsrichtlinien diskutiert).
(1) Die Finanzbuchhaltung hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen. Der gewählte Zahlweg ist zu bescheinigen.	<b>§ 68 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)</b> Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt wird, der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit Vorbehalt zu quittieren.  <b>§ 71 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)</b> (1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen.	(5) Die Finanzbuchhaltung hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen. Der gewählte Zahlweg ist zu bescheinigen.	Übernahme EKD-Regelung.  <i>Auf eine Quittung darf nur in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesem Falle hat die überbringende Person die Übergabe zu bestätigen; diese Bestätigung ist der Anordnung beizufügen. (EKD)</i>
(2) Die Quittung, die bei der Übergabe	Die Quittung ist unmittelbar auf der	(6) Die Quittung, die bei der Übergabe	Übernahme EKD-Regelung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Anordnung anzubringen oder ihr beizufügen.	Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen.	von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Anordnung anzubringen oder ihr beizufügen.	
(3) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu prüfen und zu bescheinigen.	(2) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Über-sendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welchen Zahlweg der Betrag ausgezahlt worden ist. Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammen zu stellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen ist zu bescheinigen.	(7) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu prüfen und zu bescheinigen.	Unbare Bewegungen werden hier behandelt.  Die Zahlungsbeweisdokumentation muss innerhalb des Programms bzw. der Software erfolgen, d.h. es erfolgt die Verbindung zwischen Buchung und elektronischem Beleg; dabei Abgleich mit Rechnungsnummer und jeweiligem Status.  Übergaben sind praktisch nicht mehr relevant (Überweisungsträger, Postbarscheck, etc.).
	<b>§ 69 Beitreibung</b>	<b>§ 42 Mahnwesen und Vollstreckung</b>	
	(1) Die kassenführende Stelle ist für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen verantwortlich. Sobald die Fälligkeitstermine verstrichen sind und die Schuldner nicht gezahlt haben, muss sie, im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle, die Beitreibung einleiten.  (2) Der Beitreibung hat eine Mahnung voraus zu gehen.  (3) Die Kosten der Mahnung und Beitreibung fallen dem Schuldner/der Schuldnerin zur Last.	(1) <u>Die Finanzbuchhaltung hat den rechtzeitigen Eingang der Zahlungen zu überwachen. Sie führt das Mahn- und Vollstreckungswesen durch. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</u>  (2) <u>Die Kosten der Mahnung und Vollstreckung sind der zahlungspflichtigen Person aufzuerlegen.</u>	Die Dienstanweisung (RVO) gem. § 43 ist entsprechend zu berücksichtigen (Nummer 16); diese regelt das Nähere zum Mahn- und Vollstreckungswesen analog zu bisher bestehenden Bestimmungen: Durchführung des Mahnwesens durch die Finanzbuchhaltung, Durchführung der gerichtlichen Geltendmachung im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle. Die Bestimmung, dass Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln ist,

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>schließt künftige Vereinfachungen und evtl. Delegationen von Handlungsvollmachten nicht aus.</p> <p>Als zuständige Stelle ist z.B. der Kirchenvorstand zu sehen.</p> <p>Das Vollstreckungswesen erfasst auch die Beitreibung.</p> <p>Absatz 2 der bisherigen KHO-Regelung ist verzichtbar, da durch die Dienstanweisung (RVO) gem. § 43 geregelt.</p>
<p><b>§ 45 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung</b></p>	<p><b>§ 61 Dienstanweisung für die Kasse</b></p>	<p><b>§ 43 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung</b></p>	
<p>Weitere Bestimmungen zu Buchhaltung und Geldverwaltung sind in einer Dienstanweisung entsprechend Anlage III zu regeln.</p>	<p>Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverkehr sind in einer Dienstanweisung entsprechend der Anlage II zu regeln.</p>	<p>Weitere Bestimmungen zu Buchhaltung <u>und Kassenführung</u> sind in einer Dienstanweisung zu regeln.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die Dienstanweisung als Rechtsverordnung auszugestalten und nicht, wie bislang, als Anlage zur KHO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einerseits könnte die grundlegende Bedeutung der Themen (z.B. Kassensicherheit) für eine Einbindung in KHO sprechen.</li> <li>- Andererseits soll die Dienstanweisung zahlreiche Verfahrensdetails regeln, mit vorwiegend operativem Zuschnitt; dabei hat die (Muster-)Dienstanweisung außerdem nicht durchgängig „verpflichtenden“ Charakter,</li> </ul>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			da gewisse Elemente (z.B. Öffnungszeiten der Kasse) von individuellen Gegebenheiten abhängig sind. Die Regelung innerhalb einer Rechtsverordnung wird mit- hin vorgeschlagen.
<b>§ 46 Führung der Bücher</b>		<b>§ 44 Führung der Bücher</b>	
(1) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in § 38 Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen		(1) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in § 36 Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen	Übernahme EKD-Regelung.
a) alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen und	<b>§ 72 Sollbuchführung</b> (1) Jede Annahme- und Auszahlungsanordnung ist sofort im Sachbuch in das Soll zu stellen. (2) Abgänge auf das Anordnungssoll sind aufgrund einer Kassenanordnung als Sollkürzung abzusetzen.	a) alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen <u>sowie</u>	Übernahme EKD-Regelung.
b) der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.	<b>§ 76 Vermögensbuchführung</b> (1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. (2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.	b) der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche		(2) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche	Übernahme EKD-Regelung; analog AO und HGB. GoB: Übersichtlichkeit, Vollständigkeit, Ordnung. § 238 Absatz 1 HGB.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.		Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.	<p><i>In der Regel werden zu führen sein:</i></p> <p><i>a) das Grundbuch und hierzu:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Barkassen-Tagesabschlussbuch,</li> <li>- das Schecküberwachungsbuch,</li> <li>- Vorbücher (vorgelagerte Verfahren u.ä.).</li> </ul> <p><i>b) das Hauptbuch und hierzu:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbücher (Personenkonten, vorgelagerte Verfahren u.ä.)</li> </ul> <p><i>Werden die Bücher in einem automatisierten Verfahren erstellt, muss sichergestellt sein, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. das angewandte Verfahren von der zuständigen Stelle nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,</i></li> <li><i>2. die verwendeten Programme dokumentiert sind,</i></li> <li><i>3. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,</i></li> <li><i>4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,</i></li> <li><i>5. die Unterlagen, die für den Nachweis der maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, und die Dokumentation der verwendeten Pro-</i></li> </ol>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p><i>gramme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,</i></p> <p><i>6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,</i></p> <p><i>7. die in Nummer 3 genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und ggf. gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.</i></p> <p><i>Bei der Buchführung in Form von visuell nicht lesbaren Speichern muss neben den Erfordernissen der Nr. 1 bis 7 noch gewährleistet sein, dass</i></p> <p><i>1. das angewandte Verfahren von der zuständigen Stelle nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,</i></p> <p><i>2. die Buchungen bis zum Jahresabschluss jederzeit in angemessener Frist visuell ausgegeben werden können.</i></p> <p><i>Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Veränderungen zu schützen. Näheres über die Sicherung der Daten regelt die zuständige Stelle. (EKD)</i></p>
(3) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch, zeitnah und nachprüfbar		(3) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch, zeitnah und nachprüfbar	Übernahme EKD-Regelung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
sein.		sein.	
(4) Es sind ein Grundbuch (Journal) und ein Hauptbuch zu führen.		(4) Es sind ein Grundbuch (Journal) und ein Hauptbuch zu führen.	Übernahme EKD-Regelung.
(5) Nebenbücher erweitern die Hauptbücher um bestimmte Einzelinformationen. Nebenbücher können z.B. für die Personalabrechnung sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung geführt werden.	(1) Ob außer Zeit- und Sachbuch zusätzliche Bücher zu führen sind und in welcher Form, regelt die Kirchenleitung.	(5) Nebenbücher erweitern die Hauptbücher um bestimmte Einzelinformationen. Nebenbücher <u>sind</u> für die Personalabrechnung sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung <u>zu führen</u> . <u>Weitere Nebenbücher können geführt werden</u> .	Übernahme EKD-Regelung und Klarstellung, dass die genannten Nebenbücher zwingend erforderlich sind.
(6) Die Bücher sind so zu führen, dass	<b>§ 77 Führung der Bücher</b> (2) Die Bücher sind so zu führen, dass	(6) Die Bücher sind so zu führen, dass	Übernahme EKD-Regelung.
a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss sind,	a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,	a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für den <u>Haushalt</u> und den Jahresabschluss sind <u>und</u>	Übernahme EKD-Regelung und sprachliche Anpassung.
b) Unregelmäßigkeiten nach Möglichkeit durch interne Kontrollsysteme ausgeschlossen sind,	b) Unregelmäßigkeiten (z.B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,	b) Unregelmäßigkeiten durch interne Kontrollsysteme <u>soweit als möglich</u> ausgeschlossen <u>sind</u> .	Übernahme EKD-Regelung und Präzisierung.
c) die Zahlungs- und Buchungsvorgänge durch interne Richtlinien in ihrer richtigen Ordnung, zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und durch eine sachverständige dritte Person in angemessener Zeit nachprüfbar sind.	c) die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden, d) die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.		Wiederholung nicht erforderlich.
(7) Aus den Büchern müssen in Ver-	(3) Aus den Büchern müssen in Ver-	(7) Aus den Büchern müssen in Ver-	Übernahme EKD-Regelung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
bindung mit den Belegen der Buchungsgrund und der/die Einzahlende oder Empfangende festzustellen sein.	bindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und die einzahlende oder empfangende Person festzustellen sein.	bindung mit den Belegen der Buchungsgrund und <u>die/der</u> Einzahlende oder Empfangende festzustellen sein.	
(8) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.	(4) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.	(8) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 48 Buchungen, Belegpflicht</b>	<b>§ 73 Zeitbuchung, Sachbuchung, Belegpflicht</b>	<b>§ 45 Buchungen, Belegpflicht</b>	
	(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung im Ist zu buchen.		Die Verpflichtung zur Führung von Grund- und Hauptbuch ist in § 44 geregelt.
(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.	(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplanes. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen.	(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.	Die Regelung ist hinreichend, da kamerale „Vorschuss- und Verwahrvorgänge“ mit erfasst sind. Die Beschränkung auf Vorschüsse und Verwahrgelder wäre nicht abschließend (alle Bilanzposten sind nach der Ordnung zu buchen); in der Doppik existieren die Positionen „Vorschüsse“ und „Verwahr“ dabei nicht mehr (siehe § 33, vorläufige Vorgänge).
(2) Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. Längste Ausdrucksperiode	(3) Jede Buchung muss belegt sein. Soweit automatisierte Verfahren Anwendung finden, ist durch das Verfahren zu Beginn des Haushaltsjahres ein Beleg zu erstellen. Zur Beurkundung der Kapitalbewegungen und Zinsen dienen Auszüge aus den Einlagebüchern.	(2) Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. Längste Ausdrucksperiode	Der Begriff „zuständige Stelle“ ist hier hinreichend, die Regelung erfolgt in IT-Verordnung und IT-Gesetz.  Die separate Behandlung von Kapitalbewegungen/Zinsen gem. bisheriger KHO ist veraltet; als Grundsatz gilt: „jede Buchung

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
de ist das Haushaltsjahr.		ode ist das Haushaltsjahr.	muss belegt sein“.
(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen.	(3) Jede Buchung muss belegt sein. (...)	(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen.	Bei elektronischer Handhabung ist die Ordnung ohnehin flexibel gestaltbar (sachlich, zeitlich, etc.).  Der Terminus „grundsätzlich“ lässt Übergangszeiten zu.
	(4) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuches abzulegen.		Siehe oben, die Ordnung ist fest- gelegt.
<b>§ 49 Zeitpunkt der Buchungen</b>		<b>§ 46 Zeitpunkt der Buchungen</b>	§ 51 Abgrenzung der Haushalts- jahre (bisherige KHO) ist in § 49 der EKD-Vorgaben geregelt. An- ordnung und Buchung müssen nicht getrennt geregelt werden.  <i>1. Einzahlungen sind zu buchen</i> <i>a) bei Übergabe oder Übersen-</i> <i>dung von Zahlungsmitteln am</i> <i>Tag des Eingangs in der Finanz-</i> <i>buchhaltung,</i> <i>b) bei Überweisung auf ein Konto</i> <i>der Finanzbuchhaltung an dem</i> <i>Tag, an dem die Finanzbuchhal-</i> <i>tung von der Gutschrift Kenntnis</i> <i>erhält.</i>  <i>2. Auszahlungen sind zu buchen</i> <i>a) bei Übergabe von Zahlungs-</i> <i>mitteln an die empfangsberech-</i> <i>tigte Person am Tag der Überga-</i> <i>be,</i> <i>b) bei bargeldlosen Zahlungen</i> <i>spätestens an dem Tag, an dem</i>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>die Finanzbuchhaltung von der Belastung Kenntnis erhält, c) bei Abbuchung vom Konto der Finanzbuchhaltung aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder von Einzugsermächtigungen an dem Tag, an dem die Finanzbuchhaltung von der Abbuchung Kenntnis erhält.</p> <p>3. Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 sind mit Zustimmung der zuständigen Stelle möglich. (EKD)</p>
<p>(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen. Aufwendungen und Erträge sind für das Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen.</p>	<p><b>§ 51 Abgrenzung der Haushaltsjahre</b> Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.</p> <p><b>§ 74 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen</b> (1) Einzahlungen sind zu buchen a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Einganges in der Kasse, b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält. (2) Auszahlungen sind zu buchen a) bei der Übergabe von Zahlungsmitteln am Tag der Übergabe,</p>	<p>(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen. Aufwendungen und Erträge sind für das Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen.</p>	<p>Es gilt der Periodisierungsgrundsatz; Zahlungen sind erst zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu erfassen; sie sind in der Doppik ebenfalls maßgebliche Größe (Grundsatz der Pagatorik), stehen aber nicht (allein) im Vordergrund und werden ggf. antizipiert und periodisiert.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>b) bei Überweisung auf ein Konto am Tag der Hingabe des Auftrages an die Geldanstalt,</p> <p>c) bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrages oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.</p>		
<p>(2) Wird kein automatisiertes Verfahren angewendet, in dem gleichzeitig nach sachlicher und nach zeitlicher Ordnung gebucht wird, ist die sachliche Buchung zeitnah nach der zeitlichen Buchung vorzunehmen.</p>	<p><b>§ 75 Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben</b></p> <p>Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.</p>	<p>(2) Wird kein automatisiertes Verfahren angewendet, in dem gleichzeitig nach sachlicher und nach zeitlicher Ordnung gebucht wird, ist die sachliche Buchung zeitnah nach der zeitlichen Buchung vorzunehmen.</p>	<p>Die Regelung der bisherigen KHO ist bereits mit der vorstehenden Definition erfasst, dass Grundbuch und Hauptbuch zu führen sind (§ 44 Absatz 4).</p> <p>Die Regelung betrifft nur wenige Kirchenrechner. Der Passus ist damit einerseits „historisch“ bedingt. Andererseits existieren kirchengemeindliche BgA mit Buchhaltungen vor Ort und jährlicher „Einbuchung“ über die Regionalverwaltungen.</p> <p><i>Ein</i> Standard für alle Körperschaften der EKHN ist angestrebt: insofern soll es künftig ein einheitliches automatisiertes Verfahren in MACH mit einer einheitlichen Software geben.</p>
	<p><b>§ 78 Eröffnung der Bücher</b></p> <p>Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.</p>		<p>Die Regelung kann entfallen. Die Bücher sind jeweils auf das Haushaltsjahr begrenzt; Bücher im Investivbereich laufen fort.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			Die Eröffnung der Bücher im Vorfeld ist aus logischen Erfordernissen und aus der Periodisierung heraus bereits zwingend erforderlich.
<b>§ 50 Abschluss der Bar- und Bankbestände</b>	<b>§ 79 Tagesabschluss</b>	<b>§ 47 Abschluss der Bar- und Bankbestände</b>	<i>Geldtransitkonten und sonstige Bankverrechnungskonten sind in einer Dienstanweisung zu regeln. (EKD)</i> Siehe § 43.
(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, sind die Buchbestände der Bankkonten mit den Bankkontoauszügen abzugleichen. Die Ergebnisse der Barkassen sind in einem Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Abgleich der Bestände kann eine längere Frist zugelassen werden.	(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassen-Soll-Bestand zu ermitteln und mit dem Kassen-Ist-Bestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlussbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine längere Frist zugelassen und im übrigen bestimmt werden, dass er sich an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.	(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, sind die Buchbestände der Bankkonten mit den Bankkontoauszügen abzugleichen. Die Ergebnisse der Barkassen sind in einem <u>Protokoll</u> nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Abgleich der Bestände kann eine längere Frist zugelassen werden.	Weitgehende Übernahme EKD-Regelung; Vermeidung des kameralen Begriffs „Tagesabschlussprotokoll“.
(2) Wird eine Kassendifferenz festgestellt, so ist dies beim Abgleich zu vermerken. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.		(2) Wird eine Kassendifferenz festgestellt, so ist dies beim Abgleich zu vermerken. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.	Übernahme EKD-Regelung.
(3) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als sonstige Forderung zu buchen. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag als Aufwand in die Ergeb-	(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Er ist zunächst als Vorschuss zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten. Bei größeren Beträgen hat die Kas-	(3) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als sonstige Forderung zu buchen. <u>Bei größeren Beträgen hat die Kassenaufsicht das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.</u> Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine	Ein Regelungsbedarf in der Dienstanweisung (RVO) wird i.S. eines „vernünftigen“ Ermessens nicht gesehen, z.B. abhängig von der Größe der Einrichtung. Vorschlag der Regelung analog zur

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
nisrechnung zu übernehmen.	senaufsicht das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag auf den Haushalt zu übernehmen.	Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag als Aufwand in die Ergebnisrechnung zu übernehmen.	bisherigen KHO.  Im Grundsatz: Übernahme der EKD-Regelung, aber Beibehalt der Information des RPA.
(4) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als sonstige Verbindlichkeit zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Anordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu vereinnahmen.	(3) Kassenüberschüsse sind zunächst als Verwahrgelder zu buchen. Können sie aufgeklärt werden, dürfen sie der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Können sie bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, sind sie im Haushalt zu vereinnahmen.	(4) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als sonstige Verbindlichkeit zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Anordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu vereinnahmen.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 51 Betriebswirtschaftliche Auswertungen</b>	<b>§ 80 Zwischenabschlüsse</b>	<b>§ 48 Zwischenauswertungen</b>	
In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist eine betriebswirtschaftliche Auswertung für Steuerungs- und Überwachungszwecke zu fertigen.	In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassen-Ist-Bestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen. Zur Überwachung von Kasse und Buchführung sind die Auszüge aus den Abschlüssen vierteljährlich über die Kirchenverwaltung dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.	<u>Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke sollen regelmäßig durchgeführt werden, das Nähere regelt die Kirchenverwaltung.</u>	Der Begriff der betriebswirtschaftlichen Auswertung wird einerseits vermieden, da die Zielstellung nicht in der Einführung der Betriebswirtschaft liegt, sondern in der Einführung kfm. Steuerungsprinzipien. Andererseits könnte eine „betriebswirtschaftliche Auswertung“ gemeinhin als Zwischenabschluss mit bestimmten Auswertungsinhalten verstanden werden.  Die hier genannten, regelmäßigen Zwischenauswertungen i.S. der Steuerung und Überwachung sind für einzelne Rechtsträger

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>grds. sinnvoll, für Kassengemeinschaften tendenziell weniger.</p> <p>§ 48 bezieht sich dabei auf das Rechnungswesen und die Kassenführung insgesamt, nicht ausschließlich auf das Kassenwesen (vgl. § 80 der bisherigen KHO). Die Regelungen des § 80 der bisherigen KHO entfielen grds.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstimmung und Prüfung der Kassenbestände sind bereits aufgegriffen, siehe § 47, § 50ff., § 54.</li> <li>- Die Vorschriften stammen aus Zeiten der manuellen Buchführung (Überwachung händischer Berechnungen).</li> <li>- Zur Überwachung vgl. auch: § 26.</li> <li>- Der Verweis auf das RPA ist obsolet.</li> </ul> <p>Durch die Formulierung „das Nähere regelt die „Kirchenverwaltung“ soll offen bleiben, dass künftige Konkretionen noch erfolgen können (wenn im weiteren Verlauf deutlich wird, welche Auswertungen genau benötigt werden und sinnvoll sind). Dies kann sich z.B. auf Plan-Ist-Vergleiche oder auf regelmäßige Zwischenabschlüsse beziehen.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			Mögliche Regelungsinhalte wären künftig: Definition benötigter Auswertungen (Kennzahlen, Berichte, etc.); Definition von Berichtsintervallen; Definition der aus(zu)wertenden Ebene(n).
<b>§ 52 Abschluss der Bücher</b>	<b>§ 81 Abschluss der Bücher</b>	<b>§ 49 Abschluss der Bücher</b>	
Die Bücher sind jährlich abzuschließen.	Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden.	Die Bücher sind jährlich abzuschließen.	Die Zusatzregel des § 81 der bisherigen KHO ist nicht realistisch, nicht umzusetzen (Nebenabrechnungen).
<b>§ 53 Jahresabschluss</b>		<b>§ 50 Jahresabschluss</b>	Siehe zu §§ 50-54 auch § 82.
(1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. Dabei sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden.	<b>§ 59 Jahresabschluss</b> (1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.	(1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat <u>unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung</u> ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln.	Vorschlag der Ergänzung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), siehe auch die Begriffsbestimmung zu „GoB“ in der Anlage zur KHO.  Nicht übernommen werden soll gem. Vorschlag der Zusatz „dabei sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden“. Diese Aussagen erfolgen mit dem Haushaltsbuch (siehe § 7). Kirchengemeinden sollen nicht über Gebühr beansprucht werden (Vereinfachung).
(2) Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Ab-	(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.	(2) Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die	Erläuterungen von Abweichungen werden in § 54 geregelt.  Nicht übernommen werden soll gem. Vorschlag der Zusatz „Haushaltsreste sind zu berücksichtigen“.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
weichungen auszuweisen. Haushaltsreste sind zu berücksichtigen.		Abweichungen auszuweisen.	sichtigen“; das Instrument des Haushaltsrestes soll entfallen; es erfolgt die Bildung von Budgetrücklagen, siehe § 29.
(3) Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz ist die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Weitere Untergliederungen sind zulässig. Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Investitions- und Finanzierungsrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.		(3) Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz ist die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Weitere Untergliederungen sind zulässig. Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Investitions- und Finanzierungsrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.	Die Gliederung ergibt sich grds. aus dem Sachkontenrahmen, der gem. § 9 Absatz 3 geregelt werden soll.  <i>Ein Posten der Ergebnisrechnung, der Investitions- und Finanzierungsrechnung oder der Bilanz, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. (EKD)</i>
(4) Gemäß der Untergliederung des Haushaltes sind Teilergebnisrechnungen und Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen zu bilden.		(4) Gemäß der Untergliederung des Haushaltes sind Teilergebnisrechnungen und Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen zu bilden, <u>soweit dies zweckmäßig ist</u> .	Erleichterungen für Gemeinden etc. sind notwendig, daher Ergänzung des Zusatzes der „Zweckmäßigkeit“. Insbesondere ein Ansatz von Teil-Investitions- und Finanzierungsrechnungen erscheint „überhöht“.  Auf Ebene der Gesamtkirche liegen Teilergebnisrechnungen grds. für Budgetbereiche vor (als Element der Budgetierung i.V.m. der Outputsteuerung).
	<b>§ 82 Jahresrechnung</b> (1) Die Jahresrechnung ist bis spätes-	<u>(5) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum Ende des vierten Monats nach</u>	I.V.m. § 79 zu sehen bzgl. Konsistenz der Fristsetzungen (Prü-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>tens zum 30.4. des folgenden Jahres zu erstellen. Sie besteht aus dem Sachbuch und dem Sachbuchabschluss und muss vollständige Rechenschaft über das verwaltete Vermögen in beurkundeter Darstellung erbringen.</p> <p>(2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushaltsplanes darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsplanes (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.</p> <p>(3) In der Jahresrechnung sind die Summen</p> <p>a) des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag)</p> <p>b) der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen; Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Beim Jahresabschluss verbliebene Einnahme- und Ausgabereste sind unter den entsprechenden Haushaltsstellen in das nächstjährige Sachbuch</p>	<p><u>Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und bis Ende des siebten Monats festzustellen.</u></p> <p><u>(6) Die Abschlüsse und Nachweise sind von der kassenführenden Stelle sowie von dem vorsitzenden Mitglied des Vertretungsorgans, bei der Gesamtkirche von der Leiterin/dem Leiter der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen.</u></p>	<p>fung des Jahresabschlusses; Vorlage des Jahresabschlusses im prüfungsfähigen Zustand)</p> <p>Zwischen Aufstellung und Feststellung erfolgt die Vorprüfung.</p> <p>Mit Blick auf die Fristigkeiten soll die Übergangsregelung des § 82 gelten. Die Regelungen der bisherigen KHO blieben auf Grund noch nicht vollständiger Prozessinformationen zunächst erhalten (noch keine abschließenden Kenntnisse zur Handhabung in der Doppik).</p> <p>Zu Absatz 2 des § 82 der bisherigen KHO siehe § 50 Absatz 2 ohne Bezug auf Erläuterungen der Abweichungen, § 54 Absatz 1 Buchstabe g mit Bezug auf Erläuterungen.</p> <p>Die bisherigen KHO-Regelungen gem. der Absätze 3-8 werden generell nicht mehr benötigt bzw. sind obsolet. Absatz 2 der bisherigen KHO-Regelung soll durch Absatz 2 des neuen § 50 hinreichend abgedeckt werden. Die Regelungen des bisherigen Absatzes 9 sind beim Anhang zum Jahresabschluss berücksichtigt</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>in der Restespalte zum Soll zu stellen.</p> <p>(5) Der sich ergebende Ist-Überschuss bzw. -Fehlbetrag ist im nächstjährigen Sachbuch bei der zuständigen Buchungsstelle nachzuweisen.</p> <p>(6) Der Soll-Überschuss ist in dem nächstjährigen Sachbuch unter der zuständigen Buchungsstelle als Kassen-Ausgaberesult zu behandeln. Spätestens im zweitfolgenden Jahr ist er bei der zuständigen Haushaltsstelle zu vereinnahmen.</p> <p>(7) Der Soll-Fehlbetrag ist in dem nächstjährigen Sachbuch unter der zuständigen Buchungsstelle als Kassen-Einnahmeresult zu behandeln. Spätestens im zweitfolgenden Jahr ist er bei der zuständigen Haushaltsstelle zu verausgaben.</p> <p>(8) Nicht abgewickelte Verwahrgelder und Vorschüsse sind einzeln in das nächstjährige Verwahrgeld- und Vorschussbuch zu übertragen.</p> <p>(9) Weitere Bestandteile der Jahresrechnung sind die Nachweise über die Rücklagen, die Rückstellungen und die Schulden, gegliedert nach den einzelnen Vermögensträgern (Kirchen-, Pfarrei- und Zweckvermögen), sowie das Sachbuch über Verwahrgelder und Vorschüsse.</p> <p>(10) Die Abschlüsse und Nachweise sind von der kassenführenden Stelle sowie von dem vorsitzenden Mitglied</p>		<p>(§ 53, § 54).</p> <p>Kirchen- und Pfarreivermögen bleiben systemisch auswertbar.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	der Vertretungskörperschaft (bei der Gesamtkirche vom Leiter/der Leiterin der Finanzabteilung) zu unterschreiben.		
<b>§ 54 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung</b>		<b>§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung</b>	
(1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten "Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag" nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.		(1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.	Rücklagenbewirtschaftungen entsprechen Umbuchungen im Reinvermögen bzw. Ergebnisverwendungen. Sie sind selbst nicht i.S. von Aufwand und Ertrag ergebniswirksam in Bezug auf das Jahresergebnis.  Übernahme EKD-Regelung.
(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Ihre Darstellung richtet sich nach dem Schema in den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Ihre Darstellung richtet sich <u>nach den</u> von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik <u>unter Berücksichtigung des Sachkontenrahmens nach § 9 Absatz 3.</u>	Da die Kirchenverwaltung gem. § 9 Absatz 3 den Sachkontenrahmen regeln soll, hier geänderte Formulierung; eine einheitliche Struktur (Bezug: EKD-Muster) bleibt elementar wichtig.  Gesetzesmaterialien, die bei der Auslegung des Gesetzes zu nutzen sind, werden damit explizit benannt. Somit sollen keine Veränderungen der Grundstruktur und der Logik der Ergebnisdarstellung möglich sein, aber (klei-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			nere) Anpassungen z.B. einzelner Positionen (etwa Hinzufügung von Konten).
(3) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen. Zu- und Abgänge dürfen nur innerhalb desselben Sachkontos miteinander verrechnet werden.		(3) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen.	Es wird vorgeschlagen, den letzten Satz der EKD-Regelung nicht zu übernehmen; die Regelung bezieht sich auf den üblichen Abschluss von Sachkonten, im Übrigen gilt der Grundsatz des Saldierungsverbots.
(4) Den in der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen des Haushaltsvollzugs sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen.		(4) Den Positionen der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung <u>sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen.</u>	Es wird eine Reformulierung i.S. der Klarheit vorgeschlagen.
(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden.	<p><b>§ 39 Soll-Überschuss, Soll-Fehlbetrag</b></p> <p>(1) Ein Soll-Überschuss oder -Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplan für das drittnächste Jahr einzustellen.</p>	(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden.	<p>Die Rücklagenbewirtschaftung ist bereits Teil der Ergebnisverwendung, bzw. es erfolgen Umbuchungen im Bereich des Reinvermögens.</p> <p>Die Verwendung des Bilanzergebnisses umfasst bspw. den Ergebnisvortrag oder Umbuchungen in den Vermögensgrundbestand.</p> <p>Die Verwendung impliziert hier</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			regelmäßig die Zuordnung des Bilanzgewinnes und nicht die Verausgabung von Mitteln (Synode vorbehalten).
<b>§ 55 Bilanz</b>		<b>§ 52 Bilanz</b>	Die Bilanzstruktur soll gem. Vorschlag in der EBBVO geregelt und dargelegt werden.
(1) Die Bilanz ist in Kontoform nach der in Anlage II geregelten Gliederung aufzustellen. Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz sind zu ergänzen, wenn dies wegen Besonderheiten der kirchlichen Körperschaft zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.		<u>Als Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Bilanz aufzustellen. Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts 5.</u>	Definition in § 62, allerdings hier Konkretion als Jahresabschlusselement.
(2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.			Hier entbehrlich. Regelung in § 62.
(3) Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts VI.			Hier entbehrlich.
<b>§ 56 Anhang</b>		<b>§ 53 Anhang</b>	
Im Anhang sind die wesentlichen Posi-		Im Anhang <u>werden</u> wesentliche <u>Positi-</u>	Siehe auch § 8 zum Vergleich.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
tionen des Jahresabschlusses zu erläutern. Zudem sind insbesondere anzugeben:		onen des Jahresabschlusses erläutert. <u>Insbesondere sind</u> anzugeben:	Der Anhang fordert bzw. definiert die weiterführende Auseinandersetzung mit dem Jahresabschluss.  Mögliche Vereinfachungen, Standards, Vordrucke, Formulare, etc. sollen hierbei noch in den Blick genommen werden (inklusive expliziter Benennung angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden).  Die genannten Erläuterungen beziehen sich auf „wesentliche“ Erfordernisse; die Buchstabe a bis g) können dabei erschöpfend (und ggf. nicht erforderlich) sein.
a) die bei Wahlrechten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,		a) die bei Wahlrechten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,	Z.B. Aktivierung selbst erschaffener immaterieller Vermögensgegenständen (EBBVO), Wahlrecht zur Gegenrechnung von Sonderpostenaufösungen im Rahmen der Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (§ 65 Absatz 5); Wahlrechte können teils in der EBBVO geregelt sein, z.B. Anschaffungs- und Herstellungskosten betreffend.
b) Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,		b) Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,	Übernahme EKD-Regelung; Grundsatz der Stetigkeit
c) Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbe-		c) Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbe-	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte: z.B. Leasing.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
lastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,		lastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,	Anlage 4 (Berechtigungen und Leistungsverpflichtungen) zum kameralem Haushalt erfasst die Regelungsbestandteile analog (siehe Lahr/Telschow).
d) Treuhandvermögen, soweit nicht aus der Bilanz ersichtlich,			Treuhandvermögen soll gem. Vorschlag in der EKHN vollständig „unter dem Bilanzstrich“ ausgewiesen werden. Hintergrund ist der besondere Vermögenscharakter und die fehlende Vergleichbarkeit mit dem Sondervermögen (bei Sondervermögen: „Hybridstatus“ zwischen Reinvermögen und Fremdkapital; bei Treuhandvermögen: Vermögen Dritter).
e) die Deckungslücke aus Substanzerhaltungsrücklagen,		<u>d) eine Deckungslücke bei den Substanzerhaltungsrücklagen,</u>	Siehe § 65.  Details für die Kirchengemeinden arbeitet das Teilprojekt Vermögen konzeptionell aus.
f) das Unterschreiten von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen,		<u>e) Unterschreitungen von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen,</u>	
g) die Finanzdeckung der Passivpositionen, für die eine Finanzdeckung vorgegeben ist.		f) die Finanzdeckung der Passivpositionen, für die eine Finanzdeckung vorgegeben ist,	§ 65 Rücklagen; § 67 Rückstellungen, ggf. Verpflichtungen ggü. Sondervermögen.
		<u>g) das gewählte Verfahren zur Ermittlung von Rückstellungen für beamtente rechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.</u>	Ergänzung, dass das Verfahren zur Bildung von Rückstellungen nach § 61 Absatz 5 zu erläutern ist.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
§ 57 Anlagen zum Anhang	§ 83 Anlagen zur Jahresrechnung	§ 54 Anlagen zum Anhang	
(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:	Der Jahresrechnung sind als Anlagen insbesondere beizufügen:	(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:	
	<p>a) Das Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß § 87,</p> <p>b) der Haushaltsplan mit seinen Anlagen,</p> <p>c) der Haushaltsbeschluss/ Haushaltsgesetz,</p> <p>d) der Nachweis der Übereinstimmung des Kassen-Sollbestandes mit dem Kassen-Istbestand zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses,</p> <p>e) ein Verzeichnis der Kassen-Einnahmereste mit Bestätigung der Kasse, dass die Beträge nicht eingegangen sind und ein Verzeichnis der Kassenausgabereste,</p> <p>f) ein Verzeichnis der bei Jahresabschluss unerledigt gebliebenen Verwahrgelder und Vorschüsse,</p> <p>h) die Belege.</p>	<p><u>a) das Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß § 78,</u></p> <p><u>b) Übersichten über die Finanzanlagen und liquiden Mittel, einschließlich des Nachweises der Bestände, zum Ende des Haushaltsjahres,</u></p> <p><u>c) Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten – eine Offene-Posten-Liste und ein Verzeichnis über die zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgewickelten durchlaufenden und vorläufigen Rechnungspositionen sind vorzuhalten –,</u></p> <p><u>d) die Belege, ggf. in digitaler Form,</u></p>	<p>Haushalt, Anlagen und Haushaltsbeschluss werden als nicht zwingend erforderlich gesehen (Daten liegen gem. RPA grds. den Regionalverwaltungen vor; Anlagen können bei Bedarf angefordert werden).</p> <p>Die Regelung zum Nachweis des Kassenbestandes und der Reste soll durch Buchstabe b gem. Entwurf des § 54 ersetzt werden.</p> <p>Vorläufige Rechnungsvorgänge: siehe § 33 und die Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten gem. Buchstabe c.</p> <p>„Übersicht“ impliziert nicht zwingend in Details.</p> <p>Belege i.S. der Vereinfachung und Modernisierung auch in digitaler Form.</p>
a) Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten für zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.,	<p><b>§ 82 Jahresrechnung</b></p> <p>(9) Weitere Bestandteile der Jahresrechnung sind die Nachweise über die Rücklagen, die Rückstellungen und die Schulden, gegliedert nach den einzelnen Vermögensträgern (Kir-</p>	e) Übersichten über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten,	Übernahme EKD-Regelung, Verkürzung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	chen-, Pfarrei- und Zweckvermögen), sowie das Sachbuch über Verwahrgelder und Vorschüsse.		
b) Anlagenspiegel,		f) <u>der</u> Anlagenspiegel,	Übernahme EKD-Regelung, redaktionelle Anpassung.
c) Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten,			Siehe Absatz 1.
d) Übersicht über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.	g) eine Erläuterung der erheblichen Abweichungen vom Haushaltsplan (§ 82 (2)),	g) <u>Übersichten</u> über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.	Übernahme EKD-Regelung, redaktionelle Anpassung.
(2) In den Übersichten zu Absatz 1 a) sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.	<p><b>§ 82 Jahresrechnung</b></p> <p>(3) In der Jahresrechnung sind die Summen</p> <p>a) des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag)</p> <p>b) der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen; Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.</p>	(2) In den <u>Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe c sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben. In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe e sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.</u>	Zusammenfassung mit Absatz 4 der EKD-Regelung, Umstellung und Klarstellung.  Zu- und Abgänge sollen bei Buchstabe 1c) nicht aufgenommen werden, da Forderungen und Verbindlichkeiten grds. kurzfristigen Charakter haben und einzelne Zu- und Abgänge i.d.R. nicht steuerungsrelevant sind. Wertberichtigungen sollten gesondert aufgezeigt werden (analog des Ansatzes der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen zur Überarbeitung der doppelischen EKD-Haushaltsrichtlinien.).
(3) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.		(3) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, <u>Umbuchungen</u> sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.	Ergänzung i.S. der Vollständigkeit als Standardelement des Anlagenspiegels.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(4) In den Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten der kirchlichen Körperschaft ist der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben.			In Absatz 2.
<b>§ 58 Aufbewahrungsfristen</b>	<b>§ 84 Aufbewahrungsfristen</b>	<b>§ 55 Aufbewahrungsfristen</b>	
(1) Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse, die Grund- und Hauptbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.	(1) Die Jahresrechnungen sind dauernd, die Anlagen und sonstigen Bücher mindestens zehn Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tag der Entlastung an.	(1) Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse, die Grund- und Hauptbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.	Erhalt der EKD-Regelung; archivwürdig und grds. dauernd aufzubewahren, d.h. zunächst körperlich.
(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die Lesbarkeit gesichert sind.		(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die Lesbarkeit gesichert sind.	Übernahme EKD-Regelung.
(3) Die zu beachtenden rechtlichen Fristen Dritter bleiben unberührt.	(2) Im übrigen bleiben Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.	(3) Die zu beachtenden rechtlichen Fristen Dritter bleiben unberührt.	<i>EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen hierzu: Nicht nur steuerrechtliche, sondern ggf. andere rechtliche Vorschriften gelten weiter. Die Beachtung der Akten- und Archivordnung ist nicht hier zu regeln, da grds. keine gesetzlichen Vorschriften betroffen sind.</i>  Die Akten- und Archivordnung bliebe ohnedies unberührt und wäre damit nicht explizit aufzuführen.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Abschnitt V: §§ 59-61			
Betriebliches Rechnungswesen			
§ 59 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe	§ 57 Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens	§ 56 Anwendung für <u>Betriebe gewerblicher Art</u>	„Kirchliche Wirtschaftsbetriebe“ wäre als Begriff eine neue „Wortschöpfung“; Änderung wird vorgeschlagen.
	(1) Kirchliche Körperschaften sowie ihre Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen können ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist. (2) Die handelsrechtlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem kirchliche Regelungen nicht entgegenstehen.		Der Absatz ist in der Doppik entbehrlich, da das gesamte Rechnungswesen nach der kfm. Buchführung ausgerichtet wird.
Sofern kirchliche Körperschaften handels- und steuerrechtliche Vorschriften anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.	(3) Sofern eine kirchliche Körperschaft das betriebliche Rechnungswesen anwendet, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik nach § 26 Absatz 5 bereitgestellt werden können.	(1) <u>Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind</u> , ist <u>soweit möglich</u> sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.	Die Pflegebuchführungsverordnung wurde gem. Vorschlag nicht explizit aufgenommen, da Sonderausprägung des Handelsrechts.  Damit Sicherstellung, dass nur bei bestehender Verpflichtung vordergründige Anwendung von HGB/StR, ansonsten: KHO. Siehe auch § 1.  „Soweit möglich“ ist gem. Vorschlag ergänzt worden, um eine Überhöhung der Anforderungen zu vermeiden; der Kontenrahmen

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>und die Gliederung sind <i>möglichst</i> analog anzuwenden.</p> <p>Allerdings: Die EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen erwägt die Streichung des Absatzes und der §§ 59, 60 und 61 gem. EKD-Regelungen.</p> <p><i>EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen hierzu: gestrichen. Klärung in § 1 durch Erweiterung Formulierung, dass kirchliche Körperschaften, die andere gesetzliche Vorschriften anwenden müssen, nicht nach dieser KHO arbeiten müssen.</i></p>
<b>§ 60 Wirtschaftsplan</b>	<b>§ 58 Wirtschaftsplan</b>		
<p>(1) Bei Anwendung von § 59 ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das zuständige Gremium zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen.</p>	<p>(1) Für kirchliche Körperschaften sowie ihre Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen, die das betriebliche Rechnungswesen anwenden, ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen.</p>	<p><u>(2) Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt. Die kirchlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.</u></p>	<p>Durch die Gleichstellung mit dem Haushalt wird klargestellt, dass für den Wirtschaftsplan grds. analog die Vorschriften dieser Ordnung gelten. Dies wird zur Entbehrlichkeit der Folgeabsätze führen.</p>
<p>(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben. Ihm ist eine outputorientierte Darstellung der inhaltlichen kirchlichen Arbeit bei-</p>	<p>(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben.</p>		<p>Zur Definition „Wirtschaftsplan“ siehe die Begriffsbestimmungen gem. Anlage zur KHO.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
zufügen.			
(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.	(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.	<u>(3)</u> Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.	Entbehrlich; jedoch Erhalt der EKD-Regelung i.S. der Klarheit.
<b>§ 61 Jahresabschluss</b>	<b>§ 82 Jahresrechnung</b>		Gem. EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen: zu streichen.
(1) Für den Schluss eines Wirtschafts- jahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.	(1) Die Jahresrechnung ist bis spätes- tens zum 30.4. des folgenden Jahres zu erstellen. Sie besteht aus dem Sachbuch und dem Sachbuchab- schluss und muss vollständige Re- chenschaft über das verwaltete Ver- mögen in beurkundeter Darstellung erbringen. (...)		Entbehrlich, da die Vorschriften dieser Ordnung gelten, wenn nicht HGB oder Steuerrecht an- deres vorschreiben.
(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentli- che Abweichungen sind zu erläutern.	(2) (...) Zum Vergleich sind die Ansät- ze des Haushaltsplanes (einschl. Ver- änderungen) aufzuführen und die Ab- weichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.		Entbehrlich.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Abschnitt VI: §§ 62-74		Abschnitt 5: §§ 57-70	
Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden		<u>Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung</u>	Inhaltlich passender Titel.
§ 62 Vermögen		§ 57 Vermögen	
(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Es gliedert sich in Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstiges Zweckvermögen. Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.	<b>§ 2 Vermögensbestandteile</b> (1) Das Vermögen besteht aus 1. Kirchenvermögen (einschließlich Zweckvermögen) 2. Pfarreivermögen. (2) Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung. Zweckvermögen dient besonderen Zwecken.	(1) Das <u>Vermögen</u> ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche. <u>Es besteht aus</u> <u>1. Kirchenvermögen,</u> <u>2. Pfarreivermögen und</u> <u>3. sonstigem Zweckvermögen.</u> (2) Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.	„Gliedert sich“ steht potenziell im Widerspruch zur Gliederung der kirchlichen Bilanz (auch nach der EDK-Systematik), daher Vorschlag „besteht aus“. Redaktionelle Anpassungen.
(2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.		<u>(3) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen <u>Aufgaben erforderlich</u> sind.</u>	Es wird die Streichung von „in absehbarer Zeit“ vorgeschlagen, da „dehnbarer“ Begriff.
(3) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.	<b>§ 3 Verwaltung des Vermögens</b> (1) Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Es ist wirtschaftlich zu verwalten.	(4) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden. <u>Bei Wechsel der verantwortlichen Personen ist eine ordnungsgemäße Übergabe inklusive Anfertigung eines Übergabeprotokolls sicherzustellen.</u>	„Wirtschaftliche Verwaltung“ impliziert, möglichst auch Vermögenszuwächse zu erreichen.  Der Ressourcenverbrauch soll i.S. intergenerativer Gerechtigkeit – doppisches Grundprinzip im kirchlichen Kontext – erwirtschaftet werden.  „Im Einklang mit dem kirchlichem

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>Auftrag“: Bezug auf kirchlich-ethische bzw. christliche Maßstäbe.</p> <p>Zum Zusatz „Bei Wechsel...“ siehe § 19 der bisherigen KHO-Regelungen oben und dortige Erläuterungen hierzu.</p>
(4) Für Minderungen des Vermögens gelten die landeskirchlichen Vorschriften.	<p><b>§ 4 Veräußerung von Vermögen</b></p> <p>(1) Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird oder wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist.</p> <p>(2) Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.</p>	<p><u>(5) Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.</u></p>	<p>Orientierung an bestehender KHO-Regelung.</p> <p>„In absehbarer Zeit“ erscheint grds. als zu unbestimmt, daher Vorschlag „künftig“.</p> <p>Die Regelung betrifft die Veräußerung, nicht primär die Umwidmung der Zweckbindung.</p> <p>Vgl. § 47 Absatz 1 KGO Nummer 13 zum Thema „Zweckbindungen“, außerdem § 65 Absatz 9.</p>
	<p><b>§ 3 Verwaltung des Vermögens</b></p> <p>(2) Steuern und öffentliche Abgaben sowie alle Ausgaben, die eine Verbesserung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Pfarreivermögens zum Ziele haben, werden aus dessen Erträgen finanziert; laufende Ausgaben der Verwaltung des Pfarreivermögens gehen zu Lasten des Kirchenvermögens.</p>	<p><u>(6) Steuern und öffentliche Abgaben sowie alle Ausgaben, die eine Verbesserung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Pfarreivermögens zum Ziel haben, werden aus dessen Erträgen finanziert; laufende Ausgaben der Verwaltung des Pfarreivermögens gehen zu Lasten des Kirchenvermögens. Die Bestimmungen über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bleiben unberührt.</u></p>	<p>Beibehalt der bisherigen KHO-Regelungen im inhaltlichen Kern.</p> <p>Der vorgeschlagene Zusatz bezieht sich auf besondere Regelungen für die ZPV (letzter Teil des 1. Satzes gilt hier grds. nicht).</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	(3) Pfarrhäuser mit Zubehör sind in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens. Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhende Lasten und Abgaben werden aus Haushaltseinnahmen des Kirchenvermögens getragen. Leistungsverpflichtungen Dritter (bürgerliche Gemeinden, Staat, Patrone usw.) bleiben unberührt.	<u>(7) Pfarrhäuser mit Zubehör sind in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens. Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhende Lasten und Abgaben werden aus Erträgen des Kirchenvermögens getragen. Leistungsverpflichtungen Dritter (bürgerliche Gemeinden, Staat, Patrone usw.) bleiben unberührt.</u>	Beibehaltung der bisherigen KHO-Regelungen.
	(4) Die Erfassung und Abrechnung des Pfarreivermögens wird durch die Kirchenleitung geregelt.	<u>(8) Die Erfassung und Abrechnung des Pfarreivermögens wird durch die Kirchenleitung geregelt.</u>	Der doppelte Kontenrahmen trennt im Bestand entsprechend.
	(5) Bei Gegenständen des Anlagevermögens soll der Wert durch Abschreibungen erhalten werden; diese sind, soweit sie im laufenden Haushalt für diesen Zweck nicht benötigt werden, der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.		Grds. Bestandteil der kirchlichen Doppik, siehe § 65 Absatz 5 (Bereich Rücklagen, wäre hier nicht zu regeln).
<b>§ 63 Bewirtschaftung des Vermögens</b>		<b>§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens</b>	
Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens gemäß § 62 Absatz 3 umfasst insbesondere		Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende <u>Verpflichtungen</u> :	Geringfügige Anpassung.
1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.	<b>§ 7 Grundvermögen</b> (1) Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.	1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.	Übernahme EKD-Regelung.
	(2) Die Verwaltung und Bewirtschaftung von Wald richtet sich nach den für die staatliche und kommunale		Die Regelungen bzgl. „Wald“ erscheinen sehr detailliert; fraglich bliebe, warum z.B. keine Detail-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	Forstwirtschaft geltenden landesrechtlichen Vorschriften. Um eine sachgemäße Verwaltung des Waldbesitzes zu gewährleisten, sind mit den staatlichen oder kommunalen Forstverwaltungen Beförsterungsverträge abzuschließen.		regelungen für Vermietung und Verpachtung, für Erbbaurechte, etc. erfolgen.  Vorgeschlagen wird der Einbezug in die Grundvermögensverordnung. Generell wird eine Überarbeitung der Grundvermögensverordnung mit Blick auf die Doppik empfohlen.
2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.		2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.	Übernahme EKD-Regelung.
3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.	<b>§ 8 Nutzungen und Rechte</b> (1) Die auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhenden Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. (2) Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn ein besonderes Interesse an der Ablösung oder Umwandlung oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht angemessenen Wert zulässig.	3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. <u>Die wirtschaftliche Verwaltung der Nutzungen und Rechte ist zu gewährleisten.</u>	Verbindung zu § 35 der EKD-Regelungen, siehe oben.  Der Zusatz der „wirtschaftlichen Verwaltung“ impliziert grds. auch, dass bei kleinerem Umfang die Ablösung besonderes erwogen werden sollte.
4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende belas-	<b>§ 6 Stiftungen/Schenkungen</b> (1) Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen,	4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit <u>ihnen Belastungen</u> verbunden sind,	Grds. Erhalt der EKD-Regelung; mit Anpassungen in Anlehnung an die bestehende KHO-Regelung.  Der Begriff „Belastungen“ ist ge-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
tende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.	wenn mit ihnen belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die ihrem Wert nicht entsprechen. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.	die dem Wert der Zuwendung oder <u>Schenkung nicht entsprechen</u> . Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.	nerischer als „Bedingungen oder Auflagen“.
5. Für Stiftungen gilt Nr. 4 entsprechend. Soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ist eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.	(2) Für Stiftungen gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.	5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. Soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ist eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von <u>Stiftungen</u> zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.	Explizite Berücksichtigung des Stiftungsrechts erscheint sinnvoll. Entbehrlichkeit des Begriffs „nur“.
6. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.	<p><b>§ 9 Rücklagen</b></p> <p>(2) Rücklagen sind sicher, ertragbringend und so anzulegen, dass sie im Bedarfsfalle zur Verfügung stehen; die Zinsen sind in der Regel zu kapitalisieren. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.</p> <p>(3) Rücklagen sollen in der Regel bei der Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angelegt werden.</p>	6. Geldmittel, die <u>nicht auf</u> laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind <u>so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele in möglichst hohem Umfang erreicht werden. Die Kriterien Sicherheit, Liquidität und Rentabilität sind hierbei in ausreichender Weise zu berücksichtigen</u> . Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. <u>Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u> .	<p>Das Prinzip der Finanzdeckung ist in der EKD-Regelung enthalten. Regelungen zur Finanzdeckung folgen indes in späteren Paragraphen, z.B. § 65. Daher im Entwurf keine Übernahme des Bezugs auf die Finanzdeckung.</p> <p>Die Überarbeitung soll verdeutlichen, dass mehrere Anlagekriterien simultan gesteuert und Willkür vermieden werden soll (dabei Bezug: EKD-Leitfaden); Liquidität kann dabei grds. nicht als „dominant“ verstanden werden.</p> <p>Die Regelung der Mittelanlage durch die Gesamtkirche (Benen-</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			nung der organisatorischen Einheit „Finanzbuchhaltung“ nicht erforderlich) soll durch den Zusatz ergänzt werden, dass Ausnahmen der Genehmigung bedürfen (Einheitlichkeit, Effektivität, Verbindlichkeit). Dies soll auch dem Umstand Rechnung tragen, dass Fehlentwicklungen auf dem Gebiet der Finanzanlage Folgen von erheblicher Tragweite haben (Glaubwürdigkeit, Reputation, Vertrauen, etc.).
§ 64 Inventur, Inventar		§ 59 Inventur, Inventar	<i>Für die Durchführung der Inventur und die Aufstellung des Inventars sind geeignete Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dafür können die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung herangezogen werden. Hierzu gehören insbesondere das Festwertverfahren und das Verbrauchsfolgeverfahren. (EKD)</i>
		<u>Die Inventur ist die Bestandsaufnahme aller vorhandenen Vermögenswerte und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist ein Verzeichnis (Inventar), in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.</u>	Grds. Definition zum Begriff „Inventur“ in der KHO, Regelung der Details sollen im Inventurleitfaden erfolgen bzw. in der EBBVO erfolgen (z.B. Buchinventur, Festwert, Gruppenbewertung, ...).
(1) Die kirchlichen Körperschaften haben bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, die liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände ge-	§ 87 Vorprüfung/Offenlegung (1) (...)Die Vorprüfung hat sich insbesondere zu erstrecken auf: d) die Inventarisierung erworbener		Verweis auf den Inventurleitfaden durch die EBBVO. Siehe § 70.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>nau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.</p>	<p>Vermögensgegenstände,</p>		
<p>(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, werden bilanziell nicht erfasst. Gemäß den steuerrechtlichen Regelungen und Wertgrenzen kann ein Sammelposten gebildet werden.</p>			<p>Regelung in EBBVO.</p>
<p>(3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die kirchliche Körperschaft von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.</p>			<p>Regelung in EBBVO.</p>

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(4) Sofern Vorräte bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.			Regelung in EBBVO.
(5) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.			Regelung in EBBVO.
<b>§ 65 Allgemeine Bewertungsgrundsätze</b>		<b>§ 60 Allgemeine Bewertungsgrundsätze</b>	
(1) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:		Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:	Übernahme EKD-Regelung.
1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.		1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.	Stetigkeitsgrundsatz.
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.		2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.	Einzelbewertungsgrundsatz.
3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.		3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken <u>und Verluste</u> , die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.	Vorsichtsprinzip, Imparitätsprinzip; Ergänzung von „Verlusten“ i.S. der Vollständigkeit als Bestandteil des Imparitätsprinzips.  <i>Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst</i>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<i>wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der kirchlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. (EKD)</i>
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.		4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.	Periodisierungsprinzip, Abgrenzung der Sache und der Zeit nach.
5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.		5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.	Stetigkeit, siehe § 53 Buchstabe b.  <i>Abweichungen von dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit sind im Anhang zur Bilanz und im Inventarverzeichnis auszuweisen. (EKD)</i>
		6. <u>(Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.</u>	Realisationsprinzip; Ergänzung i.S. der Vollständigkeit.
(2) Näheres regeln die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien.			Siehe § 70.
<b>§ 66 Wertansätze der Vermögensge-</b>		<b>§ 61 Wertansätze der Vermögensge-</b>	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<b>genstände und Schulden</b>		<b>genstände und Schulden</b>	
(1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.		<p>(1) <u>Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 63 zu bewerten. Dabei gilt, dass</u></p> <p>a) <u>Anschaffungskosten die Aufwendungen sind, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können; zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen;</u></p> <p>b) <u>Herstellungskosten die Aufwendungen sind, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.</u></p>	<p>Prinzip der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK); Detailregelungen zu AK/HK sollen in der EBBVO erfolgen.</p> <p>Die Gebäudebewertung soll nicht nach originären AK/HK erfolgen (nicht möglich), sondern vereinfachend nach Normalherstellungskosten (NHK) als Approximation.</p> <p>Inhaltliche Präzisierungen.</p> <p>Außerdem: Verlagerung der (allgemeinen) Begriffsbestimmungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten aus dem Anhang in den KHO-Entwurf (Buchstabe a und b)) auf Grund der besonderen Bedeutung der Regelungen.</p>
(2) Kirchen und Kapellen können mit 1 € bewertet werden. Die Zielsetzung der §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 2 und 70 Absatz 4 bleibt unberührt.			<p>Die Gebäudebewertung soll in der EKHN nach dem Verfahren der NHK2000 erfolgen (Vereinfachungsverfahren zur Bewertung von Gebäuden).</p> <p>In § 74 der EKD-Regelungen ist geregelt, dass Vereinfachungsverfahren angewendet werden</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			dürfen. Dies soll gem. Vorschlag für die EKHN in der EBBVO festgelegt werden (siehe Anmerkungen zu § 74 der EKD-Regelungen).
<p>(3) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100% erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- bzw. zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen, im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei einer Finanzanlage die Summe des Marktwertes die Summe des Buchwertes, soll der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden. Auf die Minderung von einzelnen Finanzanlagen kann verzichtet werden, wenn die Summe aller Marktwerte der Finanzanlagen die Summe der Buchwerte nicht unterschreitet. Werden die Minderungen als vorübergehend eingeschätzt, können sie auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils der Marktwert wieder den Buchwert, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderungen jährlich wieder zu erhöhen. Wenn</p>		<p><u>(2) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.</u></p> <p><u>(3) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt.</u></p>	<p>Vorschlag ist die Nicht-Berücksichtigung eines Abschreibungswahlrechts bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung bei Finanzanlagen zwecks Sicherung von Einheitlichkeit und Konsistenz.</p> <p>Für das Umlaufvermögen gilt das strenge Niederstwertprinzip.</p> <p>Die Klärung der Begriffe „dauerhaft“ und „vorübergehend“ soll in der EBBVO erfolgen.</p> <p>Die EKD-Regelung wird als zu spezifisch bewertet (Wertpapierregelungen sollen in der EBBVO erfolgen); die Absätze 2 und 3 sollen Festsetzungen von grundsätzlicher Relevanz vornehmen.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
eine nachhaltige Wertminderung eintritt, ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.			
(4) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben. Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.		(4) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben.	Grundsatz der Pagatorik.  In der EBBVO bzw. im Bewertungshandbuch soll aufgegriffen werden, wie zweifelhafte, uneinbringliche Forderungen zu definieren sind.  Pauschalwertberichtigungen sollen i.S. der Durchgängigkeit und der Verwaltungsvereinfachung nicht zugelassen werden.  <i>Diese Regelung bezieht sich auf Forderungen im Sinne der Bilanzgliederung. (EKD)</i>
(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.		(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.	In der EBBVO sollen ggf. weitere Konkretisierungen erfolgen (z.B. Zeitraum für Neuermittlungen). „Beihilfen“ beziehen sich hier auf diejenigen ggü. Pensionärinnen und Pensionäre.  Siehe auch § 53 Buchstabe g.
(6) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.		(6) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen. <u>Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Rückzahlungsbetrags anzusetzen.</u>	Übernahme EKD-Regelung.  Auch „sonstige“ Rückstellungen neben den in Absatz 5 definierten bedürfen einer Regelung; hier:

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			Orientierung am HGB, § 253 Absatz 1 S. 2; „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ ist erforderlich, da die den Rückstellungen zu Grunde liegenden Verpflichtungen dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher sind.
<b>§ 67 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung</b>		<b>§ 62 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung</b>	Struktur und Stellung der §§ 52 und 62: „technischer“ Hinweis in § 52 zum Jahresabschluss, inhaltliche Details in § 62.
(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz gemäß § 55 nachzuweisen.	<b>§ 76 Vermögensbuchführung</b> (1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. (2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.	(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer <u>Bilanz nachzuweisen</u> .	Grds. Übernahme EKD-Regelung.
(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind unter dem Bilanzstrich oder im Anhang auszuweisen.	<b>§ 2 Vermögensbestandteile</b> (3) Das Vermögen umfasst: a) auf der Aktivseite (Mittelverwendung): - Anlagevermögen - Forderungen aus Geldanlagen und - Sonstige Forderungen; b) auf der Passivseite (Mittelherkunft): - Kapitalgrundstock - Rücklagen - Vermögensbindungen - Schulden und	(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen <u>sind im Anhang</u> auszuweisen. <u>Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich aufgeführt.</u>	Zur Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklagen: siehe § 65 Absatz 5 und die Begriffsdefinition in der Anlage zur KHO.  Der Ausweis einer Deckungslücke im Anhang wird systematisch vorgezogen und somit vorgeschlagen.  Der hinzugefügte Satz bezieht sich auf den vorgeschlagenen Ansatz zum Ausweis des Treu-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>- Rückstellungen. Auf Anlage III zu diesem Gesetz wird verwiesen. (4) Über das Vermögen ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>		<p>handvermögens der Kirchengemeinden bei der Gesamtkirche. Die anvisierte Vorgehensweise war auch als Option seitens der EKD angedacht (siehe § 66 unten und § 71 der EKD-Regelungen inkl. Ausführungsbestimmung). Treuhandvermögen soll gem. Vorschlag in der EKHN vollständig „unter dem Bilanzstrich“ ausgewiesen werden. Hintergrund ist der besondere Vermögenscharakter und die fehlende Vergleichbarkeit mit dem Sondervermögen (bei Sondervermögen: „Hybridstatus“ zwischen Reinvermögen und Fremdkapital; bei Treuhandvermögen: Vermögen Dritter).</p> <p><i>EKD (Anmerkung: eigtl. Ausführung zu § 52, aber an dieser Stelle auf Grund von Umstellungen eher geeignet; inhaltliche Details sollen gem. Vorschlag für die EKHN in der EBBVO geregelt werden, inkl. Bilanzstruktur):</i> <i>Für innerkirchliche Steuerungsentscheidungen sinnvoll und zur Außendarstellung notwendig ist die Unterteilung des Anlagevermögens in nicht realisierbares Sachanlagevermögen und in realisierbares Sachanlagevermögen.</i></p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p><i>Das nicht realisierbare Sachanlagevermögen dient unmittelbar der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und ist nach dem Selbstverständnis unverzichtbares Vermögen. Hierzu gehören insbesondere Kirchen, Kapellen, Friedhöfe, sakrale Vermögensgegenstände und Pfarrvermögen.</i></p> <p><i>Das realisierbare Vermögen dient im weiteren Sinne auch der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Es ist jedoch nach dem kirchlichen Selbstverständnis verzichtbar und nach allgemeinen Vorstellungen grundsätzlich marktfähig. Im Bereich des unbeweglichen Sachanlagevermögens gilt dies insbesondere für Pfarrhäuser, Tagungsstätten, Kindergärten, Verwaltungs- und Wohngebäude. Hinzu kommt ursprünglich nicht realisierbares Vermögen, das auf Grund ausdrücklicher Beschlüsse zur Veräußerung freigegeben -umgewidmet- wurde. (EKD)</i></p>
(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.		(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.	Saldierungsverbot, Bruttoprinzip.
(4) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht			Regelung in EBBVO.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.			
(5) Unmittelbar und überwiegend zu gottesdienstlichen Zwecken genutzte und nach dem kirchlichen Selbstverständnis unveräußerbare Gebäude können, unabhängig von deren Bewertung, in der Bilanz jeweils mit 1 Euro ausgewiesen werden.			Wiederholung zu § 66 Absatz 2 der EKD-Regelung; Vorschlag: keine Aufnahme, zumal in dieser Form durch die EKHN nicht verfolgt.
		<p><u>(4) Die Bilanz ist in Kontoform zu erstellen. Es gilt das Schema der zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung nach § 70 zu erlassenden Rechtsverordnung.</u></p> <p><u>(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.</u></p>	<p>Vorgeschlagen wird, (nur) Kernelemente des § 55 der EKD-Regelung (oben: § 52) hierher zu verlagern zwecks Konsistenz.</p> <p>Die Regelung der Bilanzstruktur in der EBBVO soll hier explizit benannt werden.</p>
<b>§ 68 Abschreibungen</b>		<b>§ 63 Abschreibungen</b>	<p><i>Für die Bestimmung der gewöhnlichen Nutzungsdauer sind nicht zwingend die steuerlichen Sätze, sondern realistische Nutzungsdauern zugrunde zu legen, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen sind. Als Richtwerte dienen die in der Anlage IV (der EKD-Richtlinie) vorgeschlagenen Nutzungsdauern.</i></p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p><i>ern von Vermögensgegenständen. (EKD)</i></p> <p>Für die EKHN: Vorschlag der Detailregelung in der EBBVO, siehe § 70.</p>
<p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.</p>		<p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.</p>	<p><i>Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). (...)</i> (EKD)</p>
<p>(2) Im Anschaffungsjahr kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt der volle Abschreibungsbetrag angesetzt werden.</p>		<p>(2) Im Anschaffungsjahr <u>und im Jahr der Veräußerung oder Verschrottung des Vermögensgegenstandes hat die Abschreibung monatsgenau zu erfolgen.</u></p>	<p>Es wird die monatsgenaue Berechnung vorgeschlagen i.S. von Einheitlichkeit und Transparenz.</p> <p>Ganzjährige Abschreibungen bei Anschaffungen z.B. im Dezember entsprechen nicht den tatsächlichen Ressourcenverbräuchen. Gemeinden sollten hierbei nicht überlastet werden. Vermeidung uneinheitlicher Regelungen.</p> <p>Zum administrativen Aufwand: es entstünde grds. kein zusätzlicher Aufwand durch den monatsgenauen Ansatz aus dem System heraus (hinterlegt im Anlagenstammsatz).</p> <p>Ergänzung des Jahres „der Ver-</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			äußerung oder Verschrottung“ als logisches Pendant zum Anschaf- fungsjahr.
(3) Für die Abschreibung von gering- wertigen Wirtschaftsgütern gelten die jeweiligen steuerrechtlichen Wertgren- zen und Regelungen entsprechend.			Die Regelung soll in der EBBVO erfolgen.  Eine einheitliche Regelung ist dabei grds. vorzuziehen. Das Steuerrecht gibt Wahlrechte: a) bis 410 EUR – Sofortabschrei- bung, oder b) zwischen 150 und 1.000 EUR – aktivieren und über fünf Jahre abschreiben.
(4) Im Falle einer voraussichtlich dau- ernden Wertminderung sind außer- planmäßige Abschreibungen vorzu- nehmen. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.		<u>(3)</u> Im Falle einer voraussichtlich dau- ernden Wertminderung sind außer- planmäßige Abschreibungen vorzu- nehmen. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.	Wertaufholungsgebot.  <i>Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr beste- hen, ist der Betrag dieser Ab- schreibung im Umfang der Wert- erhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwi- schen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. (EKD)</i>
(5) Bei Vorräten sind nur dann Ab- schreibungen vorzunehmen, wenn die- se von wesentlicher Bedeutung sind. Sie sind in diesen Fällen mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Marktpreis am Abschluss- stichtag ergibt. Ist ein Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die An- schaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegen-		<u>(4)</u> Bei Vorräten sind nur dann Ab- schreibungen vorzunehmen, wenn die- se von wesentlicher Bedeutung sind.	Konkretion des Niederstwertprin- zips und Grundsatz der Wirt- schaftlichkeit.  Die übrigen Regelungen sollen gem. Vorschlag durch die EBBVO abgedeckt werden.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
ständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesem Wert abzuschreiben.			
<b>§ 69 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</b>	<b>§ 5 Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen</b>	<b>§ 64 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</b>	
(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn	(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn	(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn	<i>Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die sichere und ertragbringende Anlage von Finanzmitteln im Sinne von § 58 Nr. 6, sondern auf Beteiligungen, bei denen inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen. Bei Entscheidungen über solche Beteiligungen ist das Etatrecht des zuständigen Beschlussorgans zu beachten. (EKD)</i>
a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,	a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,	a) <u>dafür</u> ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,	Ein berechtigtes Interesse kann auch wirtschaftlich sein (Ertrag), ethische Prinzipien sind zu beachten (siehe § 57 Absatz 4).
b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,	b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftpflicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,	b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,	Übernahme EKD-Regelung.
c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,	c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,	c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,	Übernahme EKD-Regelung.
d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den anzuwendenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.	d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,	d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den anzuwendenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,	Übernahme EKD-Regelung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	e) bei den Beteiligungen das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, unbeschadet des Buchstabens d gewährleistet ist,	e) <u>das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, unbeschadet des Buchstabens d) gewährleistet ist.</u>	Grds. Erhalt der bisherigen KHO-Regelung; dabei Entfall von „bei den Beteiligungen“ (keine Trennung zwischen Beteiligung und gesamter Wirtschaftsführung).
	f) bei den Beteiligungen die Anwendung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes, des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie des kirchlichen Datenschutzrechts gewährleistet ist.	f) <u>die Anwendung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes, des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie des kirchlichen Datenschutzrechts gewährleistet ist.</u>	Erhalt der bisherigen KHO-Regelung.
(2) Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.		(2) <u>Erwirbt eine kirchliche Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens nach Absatz 1</u> , so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag <u>Prüfungsrechte und erforderlichenfalls</u> weitergehende Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.	Der Regelungsentwurf wurde auf jeden Erwerb und jede neue Beteiligung ausgerichtet, so auch in Absatz 1 geregelt.  Der Begriff „weitergehende“ wird nur für die Berichtspflichten vorgeschlagen, da die Prüfrechte bereits in Absatz 1 geregelt und konkretisiert sind. Weitergehende Berichtspflichten sind im Entwurf nur „erforderlichenfalls“ aufgenommen worden, da eine generelle Verpflichtung wenig sinnvoll erscheint (zusätzliche Berichtspflichten sollten kein Selbstzweck sein).  Sprachliche Anpassungen.  <i>Zu den weitergehenden Prüfungsrechten und Berichtspflichten gehören z.B. das Prüfungs-</i>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<i>recht der zuständigen kirchlichen Rechnungsprüfungsbehörde, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen. (EKD)</i>
	<p>(2) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe des Unternehmens zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter sollen über Sachkompetenz sowie juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie haben mindestens einmal jährlich der entsendenden Körperschaft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisse der Prüfungen des Unternehmens sowie über besondere Risiken und beabsichtigte größere Veränderungen Bericht zu erstatten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den kirchlichen Körperschaften das Recht eingeräumt wird, in ein Organ eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem keine Beteiligung besteht, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.</p> <p>(3) Die kirchlichen Körperschaften haben darauf hinzuwirken, dass das privatrechtliche Unternehmen auf ihr Verlangen</p>	<p>(3) Die kirchlichen Körperschaften haben darauf hinzuwirken, dass das <u>privatrechtliche Unternehmen auf ihr Verlangen</u></p> <p><u>1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen lässt,</u></p> <p><u>2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch</u></p> <p><u>a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,</u></p> <p><u>b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, soweit sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,</u></p> <p><u>c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,</u></p> <p><u>3. ihnen unverzüglich nach Eingang den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer übersendet.</u></p>	<p>Weitgehender Erhalt der bisherigen KHO-Regelungen; Umkehrung der Reihenfolge in den Absätzen 3 und 4 des Entwurfs, Umstellungen.</p> <p>Die Absätze 5 und 6 des Entwurfs werden gem. der bisherigen KHO-Regelung (§ 5 Absatz 4) vorgeschlagen.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen lässt,</p> <p>2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch</p> <p>a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,</p> <p>b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, soweit sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,</p> <p>c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,</p> <p>3. ihnen unverzüglich nach Eingang den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer übersendet.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein privatrechtliches Unternehmen, an dem kirchliche Körperschaften mit insgesamt mehr als 50 vom 100 beteiligt sind, sich an einem anderen privatrechtlichen Unternehmen beteiligen will. Sie gelten nicht für Finanzanlagen.</p>	<p>(4) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe des Unternehmens zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter sollen über Sachkompetenz sowie juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie haben mindestens einmal jährlich der entsendenden Körperschaft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisse der Prüfungen des Unternehmens sowie über besondere Risiken und beabsichtigte größere Veränderungen Bericht zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den kirchlichen Körperschaften das Recht eingeräumt wird, in ein Organ eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem keine Beteiligung besteht, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein privatrechtliches Unternehmen, an dem kirchliche Körperschaften mit insgesamt mehr als 50 vom 100 beteiligt sind, sich an einem anderen privatrechtlichen Unternehmen beteiligen will.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Finanzanlagen.</p>	
§ 70 Rücklagen		§ 65 Rücklagen	Der Rücklagenausweis erfolgt in der Bilanz passivisch als Teil des Reinvermögens (siehe EBBVO) und bei Geltung des Prinzips der Finanzdeckung (siehe Absatz 8

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			des § 65).
(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind folgende Rücklagen zu bilden (Pflichtrücklagen):	<b>§ 9 Rücklagen</b> (1) Rücklagen dienen: a) der Sicherung der Haushaltswirtschaft b) der Erhaltung des Anlagevermögens c) der Deckung des Investitionsbedarfs oder d) sonstigen Zwecken.	(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, <u>zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken sind Rücklagen zu bilden.</u>	Anpassung in Anlehnung an die bisherige KHO.
	(2) Rücklagen sind sicher, ertragbringend und so anzulegen, dass sie im Bedarfsfalle zur Verfügung stehen; die Zinsen sind in der Regel zu kapitalisieren. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. (3) Rücklagen sollen in der Regel bei der Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angelegt werden.		Die Regelung durch § 58 wird vorgeschlagen. Die Kapitalisierung soll unter § 65 Absatz 9 geregelt werden.
		(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:	
- eine Betriebsmittelrücklage,		- eine Betriebsmittelrücklage,	Übernahme EKD-Regelung.
- eine Ausgleichsrücklage,		- eine Ausgleichsrücklage,	Übernahme EKD-Regelung.
- eine Substanzerhaltungsrücklage sowie		- eine Substanzerhaltungsrücklage sowie	Übernahme EKD-Regelung.
- im Bedarfsfall eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage.		- eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, <u>sofern erforderlich.</u>	Übernahme EKD-Regelung; geringfügige Anpassung.
(2) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit	<b>§ 10 Betriebsmittelrücklage</b> (1) Um die rechtzeitige Leistung der	(3) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit	<u>Hannover:</u> - Sie ist bis zu einem Sechstel,

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>der kirchlichen Körperschaft. Sie ist bis zu einem Sechstel, mindestens zu einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens (des Ergebnishaushaltes) der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.</p>	<p>Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.</p> <p>(2) Für die den Regionalverwaltungen angeschlossenen Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und Dekanate wird eine zentrale Betriebsmittelrücklage bei der jeweiligen Regionalverwaltung gebildet.</p> <p>(3) Die Betriebsmittelrücklage ist bis zu einem Sechstel, mindestens mit einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p> <p>(4) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage und deren Wiederzuführung ist bei Verwahrgeldern zu buchen, bei Verbundrechnung auch im Vermögen.</p>	<p>t. <u>Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden.</u> Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. <u>Bei den Regionalverwaltungsverbänden werden der Betriebsmittelrücklage entsprechende zentrale Liquiditätsreserven für die angeschlossenen Körperschaften gebildet. Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen.</u></p>	<p>mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen ordentlichen Ergebnisrechnung der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p> <p><u>Westfalen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Betriebsmittelrücklage ist bis zu einem Sechstel, mindestens mit einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</li> </ul> <p>Als relevante Bezugsgröße werden die Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushalts vorgeschlagen. Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die liquiditätsmäßige Absicherung bezieht sich auf Auszahlungen; Aufwendungen sind grds. auszahlungsnahe und somit am ehesten geeignet.</li> <li>- Die EKD-Formulierung und der dort vorgenommene Bezug auf „den Ergebnishaushalt“ erscheinen nicht hinreichend genau.</li> <li>- Elemente des Investitions- und Finanzierungshaushalts sind bewusst nicht einbezogen. Hier gelten separate Genehmigungserfordernisse, welche auch die Finanzierbarkeit berücksichtigen.</li> <li>- Von nicht-pagatorischen</li> </ul>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>Aufwandselementen wird der Einfachheit halber abstrahiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Außerordentliche Aufwendungen sollen einbezogen werden, da auch außerordentliche Mittelabflüsse über einen längeren Zeitraum wiederholt auftreten und abgesichert werden sollten. Der Einfluss von Einmaleffekten relativiert sich durch die Betrachtung von drei Haushaltsjahren.</li> </ul> <p>Es wird i.S. der Flexibilität vorgeschlagen, die Definition einer Obergrenze entfallen zu lassen, (eigenständige Entscheidungen).</p> <p>Sprachliche und redaktionelle Anpassungen. Zum Zusatz bzgl. der Regionalverwaltungsverbände vgl. auch die Regelungen der bisherigen KHO.</p> <p>Verwendung des Begriffs „zu bilden“ anstatt „anzusammeln“, um die besondere Dringlichkeit bei der Betriebsmittelrücklage zu unterstreichen.</p> <p><i>Besteht für mehrere Körperschaften eine Kassengemeinschaft, so soll eine gemeinsame Betriebs-</i></p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p><i>mittlerücklage gebildet werden.</i></p> <p><i>Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne Innere Verrechnungen und ohne vermögenswirksame Zahlungen zugrunde zu legen.</i> (EKD)</p>
<p>(3) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens (des Ergebnishaushaltes) der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p>	<p><b>§ 11 Ausgleichsrücklage</b></p> <p>(1) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden.</p> <p>(2) Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens mit einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p>	<p>(4) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der <u>durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte</u> der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p>	<p><u>Hannover:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ihr Mindestbestand muss 20% der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre erreichen. Bei Körperschaften, die keine allgemeinen Zuweisungen erhalten, sind die Gesamteinnahmen Bemessungsgrundlage.</li> </ul> <p><u>Westfalen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Sechstel, mindestens mit einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</li> </ul> <p><i>Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne Innere Verrechnungen und ohne vermögenswirksame Zahlungen zugrunde zu legen.</i> (EKD)</p> <p>Siehe Anmerkungen zur Betriebsmittelrücklage analog.</p>
(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung	<b>§ 3 Verwaltung des Vermögens</b>	(5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung	Siehe auch die Begriffsbestim-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden, bei der Bewertung nach § 66 Absatz 2 in Höhe einer kalkulatorischen Abschreibung. Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.</p>	<p>(5) Bei Gegenständen des Anlagevermögens soll der Wert durch Abschreibungen erhalten werden; diese sind, soweit sie im laufenden Haushalt für diesen Zweck nicht benötigt werden, der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden. <u>Eine</u> entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.</p>	<p>mung „Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen“ in der Anlage zur KHO.</p> <p>Das Teilprojekt „Vermögen“ des Projektes „Einführung der Doppik“ in der EKHN arbeitet konzeptionelle Details zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage (SERL) für Kirchgemeinden, Dekanate, etc. in Abstimmung mit dem Baureferat aus.</p> <p>Siehe auch § 53 zum Ausweis der Deckungslücke bei SERL.</p> <p>Es handelt sich um ein Kernelement der Darstellung und Vorsorge von Ressourcenverbräuchen sowie der Umsetzung intergenerativer Gerechtigkeit (langfristige Sicherung der kirchlichen Auftragserfüllung).</p> <p>Der Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung ist für die EKHN nicht relevant (Streichung), da die 1-EUR-Bewertung nicht vorgenommen werden soll.</p> <p><u>Hannover:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens</li> </ul>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>verbundenen Ressourcenverbrauchs sind der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zuzuführen, bei der Bewertung nach § 71 Absatz 3 in Höhe eines durch Durchführungsbestimmung festgelegten Betrages.</p> <p><u>Westfalen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die nicht aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden können, sicherzustellen, ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden (§ 15 Absatz 1 Satz 3).</li> </ul> <p>§15 Absatz1 Satz 3: Der Wert soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch Einstellung von Mitteln in den Haushalt zur Substanzerhaltung und Ersatzbeschaffung erhalten werden; diese sind, soweit sie im laufenden Haushalt für diesen Zweck nicht benötigt werden, der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.</p>
<p>(5) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisi-</p>	<p><b>§ 12 Tilgungsrücklage</b> Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.</p> <p><b>§ 13 Bürgschaftssicherungsrückla-</b></p>	<p>(6) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisi-</p>	<p><u>Hannover:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von 25% der verbürgten Beträge anzusammeln. 2Für</li> </ul>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
kos anzusammeln.	<p><b>ge</b></p> <p>Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage von mindestens 10 % dieser Verpflichtungen anzusammeln.</p>	<p>kos, <u>mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen</u>, anzusammeln.</p>	<p>Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.</p> <p>§ 40: das Liquiditätsmanagement deckt gem. EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen faktisch diese Regelung ab. Andererseits spiegelt der Entwurf die Prinzipien von Vorsicht und Vorsorge, weshalb der Erhalt empfohlen wird.</p> <p>Der Erhalt der Mindestgrenze entsprechend der bisherigen KHO-Regelung wird empfohlen.</p>
(6) Darüber hinaus können für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden (insbesondere Budgetrücklagen).	<p><b>§ 14 Sonstige Rücklagen</b></p> <p>Übersteigt der voraussichtliche Aufwand für eine beabsichtigte Maßnahme die eigene Finanzkraft, so sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtzeitig Rücklagen zu diesem Zweck angesammelt werden.</p>	<p>(7) Darüber hinaus können <u>für festzulegende Zwecke</u> weitere Rücklagen gebildet werden, <u>insbesondere Budgetrücklagen</u>.</p>	<p>Grds. Übernahme EKD-Regelung.</p>
(7) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.		<p>(8) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen <u>und liquide Mittel</u> gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.</p>	<p>Eine Zuordenbarkeit „einzelner“ Finanzmittel zu den Rücklagen wird nicht sinnvoll möglich sein. Allerdings gibt die Bilanz übersichtlich und unmittelbar eine Aussage über den Deckungsgrad in Summe.</p> <p>Das Prinzip der Finanzdeckung bliebe mit dem Entwurf erhalten; allerdings wurde ergänzt, dass</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>neben Finanzanlagen auch liquide Mittel zu Deckung dienen können.</p> <p>Siehe auch § 53 bzgl. Erläuterungen zur Finanzdeckung.</p> <p><u>Hannover:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (9) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).</li> </ul> <p><u>Nordkirche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Rücklagen gilt der Grundsatz der Finanzdeckung nach § 64.</li> <li>- § 64 Absatz 1: Soweit nach dieser Verordnung für bestimmte Passivposten vorgesehen, müssen bestimmten Passivposten entsprechende Wertpapiere und Geldanlagen auf der Aktivseite gegenüberstehen (Finanzdeckung). Diese sind nach Maßgabe des § 58 gesondert von anderen Finanzanlagen oder Wertpapieren und Geldanlagen auszuweisen. Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen erfolgt nach Maßgabe des § 57.</li> </ul> <p><i>Abweichende Deckungsmöglichkeiten sind gliedkirchlich zu regeln. (EKD)</i></p>
(8) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und	<b>§ 9 Rücklagen</b>	(9) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und	Siehe auch § 47 KGO. Inhaltliche Ergänzung (letzter Satz) und

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.	(4) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit die Rücklage für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezweckes sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.  (2) (...); die Zinsen sind in der Regel zu kapitalisieren.	soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck <u>dringender</u> benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. <u>So weit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.</u>	Präzisierung.  Beispiele: Ablösekapitalien, Pfarreivermögen, Grunderwerbskapitalien, Kita-Rücklagen.
<b>§ 71 Sonderposten</b>		<b>§ 66 Sonderposten</b>	
(1) Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.		Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.	<i>Zu den Sondervermögen zählen insbesondere aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der jeweiligen Einheiten werden in deren Teil-Bilanz ausgewiesen. Den hier passivierten Verpflichtungen stehen die entsprechend zu aktivierenden Beteiligungen gegenüber. Die Körperschaft soll eine konsolidierte Bilanz einschließlich der Sondervermögen erstellen. (EKD)</i>
(2) Unter den Sonderposten können auch Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen nachgewiesen werden.			Es wird empfohlen, die Regelungen des Absatzes 2 nicht zu übernehmen.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>Treuhandvermögen soll gem. Vorschlag in der EKHN vollständig „unter dem Bilanzstrich“ ausgewiesen werden. Hintergrund ist der besondere Vermögenscharakter und die fehlende Vergleichbarkeit mit dem Sondervermögen (bei Sondervermögen: „Hybridstatus“ zwischen Reinvermögen und Fremdkapital; bei Treuhandvermögen: Vermögen Dritter).</p> <p><i>Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen können auch unter dem Bilanzstrich oder im Anhang nachrichtlich aufgeführt werden. (EKD)</i></p>
§ 72 Rückstellungen	§ 15 Rückstellungen	§ 67 Rückstellungen	
(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden.	Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach bereits bestehen, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit aber noch nicht bekannt sind, sind Rückstellungen zu bilden. § 9 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.	(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind <u>Rückstellungen zu</u> bilden.	<p>Der Zusatz „in ausreichender Höhe“ ist entbehrlich. Es gelten die Grundsätze der Vollständigkeit und der Vorsicht.</p> <p><i>Rückstellungen decken Verpflichtungen ab, die zwar dem Grunde, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind.</i></p> <p><i>Dazu gehören insbesondere Rückstellungen für:</i></p> <p><i>- Pensions- und Beihilfeverpflich-</i></p>

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>tungen nach den pfarrdienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen,</p> <p>- Verpflichtungen aus dem zwischenkirchlichen Kirchensteuer-Clearingverfahren.</p> <p>Rückstellungen für Urlaubs- und Arbeitszeitguthaben sind grundsätzlich nur zu bilden, wenn solche Ansprüche über mehr als 2 Jahre aufgebaut werden.</p> <p>Die Refinanzierung der Versorgungsverpflichtungen kann z.B. durch Rückversicherung bei einer Versorgungskasse, einem Pensionsfonds oder einer Versorgungsstiftung erfolgen. Die zu passivierenden Pensionsverpflichtungen sollen über entsprechende Sicherungssysteme ausfinanziert sein. (EKD)</p>
(2) Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.		(2) Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass die notwendigen Finanzmittel zur Leistung von Verpflichtungen aus den Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.	<p>Rückstellungen werden nicht fällig, sondern die Verpflichtung wird es.</p> <p>Dies wäre als eine Ausprägung der Finanzdeckung zu verstehen.</p>
(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.		(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 73 Rechnungsabgrenzung</b>		<b>§ 68 Rechnungsabgrenzung</b>	
Fällt die wirtschaftliche Zurechnung des Aufwands oder Ertrags für bereits er-		Fällt die wirtschaftliche Zurechnung des Aufwands oder Ertrags für bereits er-	Übernahme EKD-Regelung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
haltene oder geleistete Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.		haltene oder geleistete Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.	
<b>§ 74 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</b>		<b>§ 69 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</b>	<i>Zur Eröffnungsbilanz ist ein Anhang zu erstellen, in dem die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beschrieben werden. Sofern von den hier definierten Methoden abgewichen wurde, sollen diese begründet werden. (EKD)</i>
(1) Für die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 64 bis 73 entsprechend anzuwenden.		Für die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ <u>59 bis 68</u> entsprechend anzuwenden.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.			Regelung in EBBVO; so auch im Folgenden auf Grund des weithin spezifischen Charakters der Regelungen.
(3) Können die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kirchliche Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.			Regelung in EBBVO; Öffnung für Vereinfachungsverfahren, z.B. NHK2000.
(4) Die Deckungslücke der Substan-			Regelung in EBBVO.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
zerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung ist unter dem Bilanzstrich oder im Anhang darzustellen.			
(5) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert anzusetzen.			Regelung in EBBVO.
(6) Wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, dass ein nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen werden müsste, können kirchliche Körperschaften auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung in Höhe dieses Fehlbetrages einstellen. Dieser Ausgleichsposten kann um einen angemessenen Betrag für Rücklagen und Vermögensgrundbestand erhöht werden. Der Ausgleichsposten ist über einen angemessenen Zeitraum aufwandswirksam aufzulösen.			Regelung in EBBVO. Die Bestimmung wird benötigt, um in der beschriebenen Sondersituation einen bilanziellen Ausgleich zu erreichen; „Bilanzhilfe“.  <i>Das Nähere über den Abschreibungszeitraum und einen möglichen Aufstockungsbetrag ist gliedkirchlich zu regeln. Der Ansatz des Aufstockungsbetrages und dessen Regelungen sind im Anhang zu erläutern. (EKD)</i>
(7) Werden Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz gebildet, so kann zur Wahrung des steuerlichen Aufwandes in Höhe des Betrags dieser Rückstellungen auf der Aktivseite ein Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung sowie auf der Passivseite eine Sonderrücklage analog § 17 Absatz 4 DMBilG gesondert ausgewiesen werden.			Regelung in EBBVO. Für EKHN nicht wahrscheinlich.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(8) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.			Regelung in EBBVO.  Die Regelung ist von Bedeutung, da Fehler und Korrekturen aus der Erprobungs- und Erstbewertungsphase möglich sein sollten. Dabei: Abschluss Gebäudebewertung 2016/2017.
(9) Näheres regeln die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien.			Siehe § 70.
		<b>§ 70 Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung</b>	
		<u>Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</u>	Vorgeschlagen wird ein Generalverweis statt fragmentierter Einzelverweise.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<b>Abschnitt VII: §§ 75-82</b>		<b>Abschnitt 6: §§ 71-83</b>	
<b>Prüfung und Entlastung</b>		<b>Prüfung und Entlastung, <u>Schlussbestimmungen</u></b>	
<b>§ 75 Ziel und Inhalt der Prüfung</b>		<b>§ 71 Ziel und Inhalt der Prüfung</b>	
(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.		(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.	Die Zielsetzung ist auch in § 1 Absatz 3 RPAG geregelt; hier ebenfalls wegen grds. Bedeutung.
(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,		(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,	
a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,		a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,	Siehe auch § 3 RPAG.
b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.		b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.	Sich auch § 2 RPAG.
<b>§ 76 Kassenprüfungen</b>	<b>§ 85 Kassenaufsicht – Kassenprüfung</b>	<b>§ 72 Kassenaufsicht – Kassenprüfung</b>	Die Begrifflichkeit der Kassenprüfung bliebe weiterhin statthaft, siehe § 36.
(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen festgestellt, von denen jährlich mindestens eine unvermutet durchzuführen ist.	(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch regelmäßige und jährlich mindestens zwei unvermutete Kassenprüfungen durch die für die Kassenaufsicht zuständige Person festgestellt: Die Kassenaufsicht obliegt a) bei der Gesamtkirche dem Lei-	(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch <u>jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung festgestellt. Der Kassenaufsicht ist es unbenommen, weitere Kassenprüfungen durchzuführen.</u> (2) Die Kassenaufsicht obliegt a) bei der Gesamtkirche der Leite-	Grds. Übernahme bisheriger KHO-Regelungen. Eine Vereinfachung in Absatz 1 wird mit der Regelung mindestens einer unvermuteten Kassenprüfung vorgeschlagen.  Begriffliche Anpassung bei Ab-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>ter/der Leiterin der Kirchenverwaltung, b) bei den Dekanaten der/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Dekanatsynodalvorstandes, c) bei den selbstständigen Regionalverwaltungen der/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Verbandsvorstandes, bei den nicht selbstständigen Rentämtern der Kirchenleitung, d) bei den nicht einer Regionalverwaltung angeschlossenen Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden der/dem Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied. Mit der Durchführung der Kassenprüfungen können Sachverständige betraut werden. Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen gebeten werden, eine dieser Prüfungen vorzunehmen. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt bleiben unberührt.</p>	<p>rin/dem Leiter der Kirchenverwaltung, <u>b) bei den Regionalverwaltungsverbänden der/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Verbandsvorstandes.</u> <u>c) bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen Kirchengemeinden und bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen kirchlichen Verbänden der/dem Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied.</u> <u>(3) Mit der Durchführung der Kassenprüfungen können Sachverständige betraut werden.</u></p>	<p>satz 2 Buchstabe c.</p> <p>Das RPA ist bereits durch „Sachverständige“ erfasst; eine separate Regelung wird als nicht erforderlich gesehen.</p>
(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob	(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob	(4) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob	Übernahme EKD-Regelung.
a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Grundbüchern übereinstimmt,	a) der Kassen-Istbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern (Kassen-Sollbestand) übereinstimmt,	a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Grundbüchern übereinstimmt,	Übernahme EKD-Regelung.
b) die Eintragungen in den Hauptbüchern denen in den Grundbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,	b) die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen,	b) die Eintragungen in den Hauptbüchern denen in den Grundbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,	Die Übereinstimmung der Hauptbücher / Grundbücher ist software-systemseitig bereits sichergestellt.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,	c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,	c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,	Elektronische Belege inbegriffen.
d) die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,	d) die Rücklagen und die Rückstellungen mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmt,	d) die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,	Dies entspricht einem Standard der Software gem. Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung.  Selbst bei softwareseitiger Absicherung könnten in Zukunft Systemveränderungen vorgenommen werden, sodass die Regelung erhalten bleiben sollte.
e) die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,	e) die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,	e) die Bücher und sonstigen Nachweise <u>ordnungsgemäß</u> geführt werden,	Sprachliche Änderung.
f) die Forderungen und die Verbindlichkeiten rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und	f) die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden,	f) die Forderungen und die Verbindlichkeiten rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und	Übernahme EKD-Regelung.
g) im Übrigen die Bank- und Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.	g) im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.	<u>g</u> ) die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.	„Bank“ sollte als Begriff entfallen, da in „Kassengeschäften“ inbegriffen. Sprachliche Anpassung.
(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.	(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Prüfungsunterlagen sind aufzubewahren. Im Falle wesentlicher Beanstandungen ist das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 79 Absatz 2 und 3.	<u>(5)</u> Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. <u>Die Prüfungsunterlagen sind aufzubewahren. Im Falle wesentlicher Beanstandungen ist das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.</u>	Der Verweis auf § 79 in der bestehenden KHO wird grds. als nicht erforderlich gesehen, da die Regelungen bereits allgemein gültig wären.
(4) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt die zuständige Stelle.			Siehe Absatz 2.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<b>§ 86 Verwaltung mehrerer Kassen</b>	<b><u>§ 73 Verwaltung mehrerer Kassen</u></b>	Erhalt der bisherigen KHO-Regelung.
	Werden andere Kassen mitverwaltet, hat sich die Prüfung auch auf die Geldbestände dieser Kassen zu erstrecken.	<u>Werden andere Kassen mitverwaltet, hat sich die Prüfung auch auf die Geldbestände dieser Kassen zu erstrecken.</u>	Für die EKHN praxisrelevant.
<b>§ 77 Rechnungsprüfungen</b>	<b>§ 89 Prüfungsverfahren</b>	<b><u>§ 74 Rechnungsprüfungen</u></b>	
(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen.	Das Prüfungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.	(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen. (2) <u>Das Prüfungsverfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</u>	Siehe auch § 2 RPAG.  Die Übernahme des Absatzes 1 wird vorgeschlagen, da allgemein definiert wird, dass Rechnungsprüfungen existieren; Konkretisierung im RPAG.  Der Erhalt der Regelung der bisherigen KHO wird vorgeschlagen (mit redaktioneller Anpassung). Der Verweis auf das RPAG soll an dieser Stelle genügen, da alles Weitere zur Rechnungsprüfung dort geregelt wird.
(2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob			Es wird keine Übernahme der Vorschriften ab Absatz 2 der EKD-Regelung vorgeschlagen, da Regelungen im RPAG (allgemein) erfolgen. Entsprechend liegt auch keine Regelung in der bisherigen KHO vor.
a) beim Vollzug des Haushaltes und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,			Entfall.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,			Entfall.
c) die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,			Entfall.
d) der Haushalt eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,			Entfall.
e) der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt ist und			Entfall.
f) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.			Entfall.
(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.			Deckt sich mit § 5 Absatz 1 RPAG.
<b>§ 78 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen</b>	<b>§ 90 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</b>	<b>§ 75 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen</b>	
(1) Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen können geprüft und mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.	(1) Neben den Kassen und den Jahresrechnungen können Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.	(1) Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen können geprüft <u>werden</u> . <u>Diese Prüfungen können</u> mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.	Grds. Erhalt der EKD-Regelung als Rechtsgrundlage, z.B. für die Einrichtung des Controlling. Organisation und Wirtschaftlichkeit können auch von Stellen außerhalb des RPAs geprüft / analysiert werden. Sprachliche Anpassungen.
(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.	(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.	(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit <u>und</u> insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.	Der Begriff „Wirtschaftlichkeit“ kann an dieser Stelle gem. Vorschlag entfallen, da bereits im Absatz 1 geregelt.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
nen.	den können.		
	(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.	<u>(3) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.</u>	Übernahme des Absatzes 3 aus bisheriger KHO; anstatt des Begriffs „Prüfungsbericht“ nur Verwendung des Begriffs „Bericht“. Der Terminus „Prüfbericht“ ist durch das Rechnungsprüfungsamt „besetzt“.
<b>§ 79 Betriebswirtschaftliche Prüfungen</b>	<b>§ 91 Betriebswirtschaftliche Prüfungen</b>	<b>§ 76 Betriebswirtschaftliche Prüfungen</b>	
(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach Abschnitt V und § 69 können betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf	(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach § 5 sollen neben den Prüfungen nach § 85 und § 90 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf	(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen <u>im Sinne der §§ 56 und 64 sollen</u> betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf <u>die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Wirtschaftlichkeit.</u>	Die Besonderheit der Wirtschaftsbetriebe sollte hervorgehoben werden, speziell da auch hier die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geprüft wird.  „Sollen“ anstatt „können“ analog bisheriger KHO beibehalten; redaktionelle Anpassungen.
a) die Vermögenslage,	a) die Vermögenslage,		Siehe Absatz 1.
b) die Ertragslage,	b) die Ertragslage und		Siehe Absatz 1.
c) die Wirtschaftlichkeit und	c) die Wirtschaftlichkeit.		Siehe Absatz 1.
d) Prüfungen nach § 78.			Redundanz.
(2) § 77 Absatz 3 gilt entsprechend.	(2) § 90 Absatz 3 gilt entsprechend.	<u>(2) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.</u>	Analog § 75.
<b>§ 80 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche</b>		<b>§ 77 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche</b>	
Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche (§ 22) kann die		Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche <u>obliegt es</u>	Übernahme der EKD-Regelung mit Präzisierungen, aber Verweis

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
zuständige Prüfungsstelle prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.		<u>dem Zuwendungsgeber, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch besondere Richtlinien.</u>	auf Zuwendungsrichtlinien. Das Prüfungsrecht des RPA ist unbenommen.
	<b>§ 87 Vorprüfung/Offenlegung</b>	<b>§ 78 Vorprüfung und Offenlegung</b>	
	<p>(1) Nach Aufstellung der Jahresrechnung (§ 82) ist diese dem zuständigen Organ zur Vorprüfung und Abnahme zuzuleiten. Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig Kassenanordnungen erteilen. Die Vorprüfung hat sich insbesondere zu erstrecken auf:</p> <p>a) die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen und die ordnungsgemäße Leistung der Ausgaben,</p> <p>b) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushaltsplanes die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde,</p> <p>c) das vollständige Vorhandensein und die Sicherheit der Rücklagen und Rückstellungen,</p> <p>d) die Inventarisierung erworbener Vermögensgegenstände,</p> <p>e) die Übereinstimmung des Kassen-Istbestandes mit dem Kassen-Sollbestand aufgrund der der Jahresrechnung beigefügten Bestandsnachweisung und darauf, dass der Rechnungsabschluss in der Bestands-</p>	<p><u>(1) Der Jahresabschluss ist nach Aufstellung dem zuständigen Organ zur Vorprüfung und Abnahme zuzuleiten. Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig Anordnungen erteilen. Die Vorprüfung kann auch durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte erfolgen.</u></p> <p><u>(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf:</u></p> <p><u>a) die vollständige Erfassung der Haushaltsmittel und rechtzeitige Erhebung der Forderungen sowie die ordnungsgemäße Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln,</u></p> <p><u>b) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde,</u></p> <p><u>c) das vollständige Vorhandensein und die Sicherheit des Kapitalvermögens,</u></p> <p><u>d) die Aufzeichnung über Zu- und Abgänge aktivierungspflichtiger Vermögensgegenstände.</u></p>	<p>Die Vorprüfung ist eine Besonderheit der EKHN und soll gem. Vorschlag erhalten bleiben.</p> <p>Der Entwurf umfasst mit folgenden Neuregelungen grds. Vereinfachungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorprüfung soll auch durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte möglich sein;</li> <li>- die Betrachtung einer repräsentativen Auswahl an Geschäftsvorfällen soll für die Vorprüfung nunmehr ausreichen;</li> <li>- damit: im Entwurf klarstellende Formulierung, dass keine Vollprüfungen gefordert sind.</li> </ul> <p>Darüber hinaus: sprachliche Anpassungen und Formulierung konsistent zu § 3 Absatz 2 und § 26.</p> <p>Die Buchstabe e und f) sind entbehrlich; der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gilt ohnedies.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>nachweisung richtig enthalten ist, f) die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>(2) Über das Ergebnis der Vorprüfung ist von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist. Die Niederschrift ist der Jahresrechnung beizufügen. Über Beanstandungen ist zu entscheiden.</p> <p>(3) Die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. Bei den Jahresrechnungen der kirchlichen Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungen ist in geeigneter Weise für Öffentlichkeit zu sorgen.</p> <p>(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten nicht für die Jahresrechnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p><u>(3) Über das Ergebnis der Vorprüfung ist von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist. Die Niederschrift ist dem Jahresabschluss beizufügen. Über Beanstandungen ist zu entscheiden.</u></p> <p><u>(4) Die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. Bei den Jahresabschlüssen der kirchlichen Verbände und Dekanate ist in geeigneter Weise für Öffentlichkeit zu sorgen.</u></p> <p><u>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p>	
<b>§ 81 Unabhängigkeit der Prüfung</b>			
(1) Für die Prüfungen nach den §§ 77 bis 80 sind unabhängige Prüfungsstellen zuständig.			Die Unabhängigkeit des RPA wird im RPAG geregelt; daher Vorschlag des Entfalls.
(2) Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüfenden von der zu prüfenden Stelle ist zu gewährleisten.			Entfall.
(3) Die prüfende Stelle kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besonde-			Entfall.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
rer Sachverständiger bedienen.			
	<b>§ 88 Prüfung der Jahresrechnung</b>	<b>§ 79 Prüfung des Jahresabschlusses</b>	
	Die Jahresrechnung mit Anlagen muss in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens 1. August jeden Jahres bei der kassenführenden Stelle vorliegen. Die Jahresrechnung der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens 1. Juni jeden Jahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.	<u>Der Jahresabschluss muss in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens Ende des siebten Monats nach Ende des Haushaltsjahres bei der kassenführenden Stelle vorliegen. Der Jahresabschluss der Gesamtkirche ist in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens Ende des fünften Monats nach Ende des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.</u>	Siehe auch § 50 Absatz 5 und § 82. Zum Jahresabschluss gehört auch der Anhang inkl. Anlagen. Grundsätzlicher Erhalt der bisherigen KHO-Regelung mit redaktionellen Anpassungen.
<b>§ 82 Entlastung</b>	<b>§ 92 Entlastung</b>	<b>§ 80 Entlastung</b>	<i>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens und die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung bestimmen sich nach gliedkirchlichem Recht. (EKD)</i>
(1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind, so ist die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.	(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Rechnungsprüfungsamt kann das Entlastungsverfahren eingeleitet werden. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.	<u>(1) Nach der Vorprüfung und der Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes über den Abschluss des Prüfungsverfahrens kann das Entlastungsverfahren eingeleitet werden. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.</u>	Absatz 1 soll der Klarstellung dienen, dass erst nach Mitteilung des RPA über den Abschluss des Prüfverfahrens entlastet werden darf, die Vorprüfung allein ist hierfür nicht maßgeblich.
(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.	(2) Die Entlastung ist der Stelle zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig ist.	(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.	Übernahme EKD-Regelung.
	<b>§ 93 Ergänzende Vorschriften</b>		
	(1) Wenn die Technik der Buchungseinrichtung es erfordert, können ergänzende Regelungen getroffen werden; sie müssen den Zielen dieser		Entfall; Anpassungen über Rechtsverordnungen.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	Ordnung entsprechen. (2) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, sind im Zweifelsfalle die für die bürgerlichen Gemeinden des Landes Hessen jeweils geltenden Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sinngemäß anzuwenden.		
	<b>§ 94 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b>	<b>§ 81 Ermächtigung zum Erlass von <u>Rechtsverordnungen</u></b>	
	Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.	Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur <u>Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.</u>	Erhalt der bisherigen KHO-Regelung; sachgerecht und vereinfachend.
		<b>§ 82 <u>Übergangsbestimmungen</u></b>	
		Die Kirchenverwaltung kann bis zum <u>31. Dezember 2020</u> - <u>von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach § 8 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54</u> - <u>sowie von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses</u> <u>befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechtes vereinbar ist.</u>	Vorschlag einer Übergangsregelung auf Grund zu sammelnder Einführungs- und Erprobungserfahrungen in der Doppik. Diese werden sich erwartungsgemäß insbesondere auf Berichtsbestandteile (auch betreffend Anhang und Anlagen) sowie die Angemessenheit der angegebenen Fristsetzungen richten.
	<b>§ 95 Inkrafttreten</b>	<b>§ 83 Inkrafttreten</b>	
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der EKHN (KHO)	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das <u>Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und</u>	Entsprechend der geplanten, flächendeckenden Einführung der Doppik für die EKHN, Inkrafttreten ab 01. Januar 2016. Rege-



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Abschnitt VIII			
Schlussbestimmungen			
§ 83 Begriffsbestimmungen		<u>Anlage:</u> Begriffsbestimmungen	
Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:		Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:	
1. Abschreibung:		<u>1.</u> Abschreibung:	
Buchmäßige Abbildung des insbesondere mit der Nutzung des abnutzbaren Vermögens verbundenen Werteverzehrs, z.B. durch Zuführung der entsprechenden Haushaltsmittel zur Substanzerhaltungsrücklage.		<u>Buchungsmäßige Abbildung der Wertminderung von Vermögensgegenständen, insbesondere Sachen, durch Alterung, Verschleiß oder andere Ursachen.</u>	Überarbeitung i.S. der Klarheit.
		<u>1a.</u> Abschreibung, außerplanmäßige:	
		<u>Buchungsmäßige Abbildung außergeöhnlicher Wertminderungen.</u>	Ergänzung i.S. der Klarheit.
		<u>1b.</u> Abschreibung, planmäßige:	
		<u>Reduzierung des Buchwerts von Vermögensgegenständen nach einer festgesetzten zeitlichen Regel.</u>	Ergänzung i.S. der Klarheit.
2. Aktiva:		2. Aktiva:	
Summe der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist (ge-		Summe der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung <u>nachweist.</u>	Die Regelung der Bilanzstruktur in der EBBVO wird vorgeschlagen.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
mäß Anlage II).			
3. Anhang:		3. Anhang <u>zum Jahresabschluss</u> :	Konkretisierung.
Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.		Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.	
4. Anlagevermögen:		4. Anlagevermögen:	
Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen (Aktiv-Position A der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II).		Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen, <u>z.B. Gebäude, Fuhrpark, langfristig angelegte Finanzanlagen (Unterschied: Umlaufvermögen, siehe dort).</u>	Kein Verweis auf die Bilanzstruktur, die in der EBBVO geregelt werden soll. Ergänzung von Beispielen und Nennung der relevanten Gegenposition im Vermögen.
5. Anordnungen		5. <u>Anordnung</u> :	
Förmliche Aufträge der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Einheiten in Form von Anordnungen an die Finanzbuchhaltung zur Ausführung des Haushalts. Dabei kann der Zeitpunkt der Buchung und der Zahlung auseinanderfallen		Förmlicher <u>Auftrag</u> der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden <u>Einheiten an die Finanzbuchhaltung zur Ausführung des Haushalts</u> . Dabei <u>können die Zeitpunkte der auf Grundlage der Anordnung erfolgenden Buchungen und Zahlungen auseinanderfallen.</u>	Sprachliche Anpassungen i.S. der Klarheit.
		<u>5a. Anordnung, Daueranordnung:</u>	
		<u>Anordnung von wiederkehrenden Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.</u>	Hierhin verschoben mit sprachlichen Anpassungen.
		<u>5b. Anordnung, Einzelanordnung:</u>	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
		<u>Anordnung von Zahlungen für jeweils eine/n Zahlungspflichtige/n oder Empfangsberechtigte/n innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen.</u>	Hierhin verschoben mit sprachlichen Anpassungen.
		5c. Anordnung, Sammelanordnung:	
		<u>Anordnung von Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen.</u>	Hierhin verschoben mit sprachlichen Anpassungen.
6. Anschaffungskosten:			
Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen			Siehe § 61 Absatz 1 Buchstabe a.
7. Aufwendungen:		<u>6.</u> Aufwendungen:	
Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenverbrauch innerhalb eines Haushaltsjahres.		Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenverbrauch innerhalb eines Haushaltsjahres.	
8. Außerplanmäßige Haushaltsmittel:		<u>7.</u> Außerplanmäßige Haushaltsmittel:	
Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt		Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
und auch keine Budgetrücklagen aus Vorjahren verfügbar sind.		und auch keine Budgetrücklagen aus Vorjahren verfügbar sind.	
9. Auszahlungen:		<u>8.</u> Auszahlungen:	
Abfluss von Bar- und Buchgeld.		Abfluss von Bar- und Buchgeld.	
10. Baumaßnahme:		<u>9.</u> Baumaßnahme:	
Ausführung eines Baues (Neu-, Erwei- terungs- und Umbau) sowie die In- standsetzung an einem Bau, soweit sie nicht der laufenden Bauunterhaltung dient.		<u>Als Baumaßnahmen zählen die Errich- tung neuer Gebäude, bauliche Verän- derungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden. Unter Errich- tung neuer Gebäude sind sowohl Neu- bauten als auch Wiederaufbauten zu verstehen. Baumaßnahmen an beste- henden Gebäuden sind bauliche Ver- änderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen und Instandsetzungen.</u>	Es wird eine Überarbeitung nach Einfügungen aus dem Teilprojekt Vermögen i.A. mit dem Baurefer- rat vorgeschlagen. Die RVO 817 wird überarbeitet.
		10. Betriebe gewerblicher Art:	§ 56.
		<u>Betriebe, für die handels- und steuer- rechtliche Grundlagen für die Wirt- schaftsführung vorrangig sind.</u>	Relevante Tätigkeiten werden entweder innerhalb der verfass- ten Kirche geführt (bei Über- schreitung gewisser Umsatz- grenzen: ggf. BgA) oder in ande- ren Rechtsformen wie z.B. gGmbH.  Siehe Definition „Kirchliche Wirt- schaftsbetriebe“ gem. EKD- Regelung.
11. Betriebswirtschaftliche Auswertung:			Entfall, siehe §§ 48 und 51.
Auswertungen über die Erträge und Aufwendungen während des laufenden Haushaltsjahres sowie über die Investi- tionen und deren Finanzierung. Eine			

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
betriebswirtschaftliche Auswertung ist mindestens vierteljährlich zu erstellen, es handelt sich jedoch nicht um einen echten Abschluss des Betrachtungszeitraumes.			
12. Bilanz:		<u>11.</u> Bilanz:	
Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.		Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.	
13. Bilanzergebnis:		<u>12.</u> Bilanzergebnis:	
Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und –ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Einstellungen in Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis. Die Ermittlung des Bilanzergebnisses richtet sich nach dem Schema in den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Einstellungen in Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.	Es wird vorgeschlagen, die Definition der regelnden Ebene entfallen zu lassen (in der KHO selbst festgelegt).

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
14. Buchungsplan:			
Ordnung der Haushaltsmittel nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts, wenn dieser in Form des Haushaltsbuchs aufgestellt wird.			Der Begriff ist grds. nicht erforderlich, Verzicht.
15. Buchungsstelle			
Diese Stelle enthält die maßgeblichen Daten für die Kontierung (Zuordnung z.B. zu Sachkonto, Gliederung und/oder kirchlichem Handlungsfeld) von Haushaltsmitteln oder Vermögensbeständen.			Der Begriff ist grds. nicht erforderlich, Verzicht.
16. Budgetierung:		<u>13.</u> Budgetierung:	
Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget, zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.		Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung <u>zu</u> einem finanziellen Rahmen als Budget. <u>Ziele sind die Umsetzung der Outputorientierung, die Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und die Steigerung der Eigenverantwortlichkeit.</u> Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.	Überarbeitungen: Kürzung und Umstellungen bei im Kern identischem Inhalt.
17. Budgetrücklage:		<u>14.</u> Budgetrücklage:	

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen.		Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen.	
18. Controlling:		<u>15.</u> Controlling, <u>kirchliches</u> :	
Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.		Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.	
19. Daueranordnung:			
Anordnung für wiederkehrende Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.			Siehe oben, Nummer 5.
20. Deckungsfähigkeit:		<u>16.</u> Deckungsfähigkeit:	
a) echte Deckungsfähigkeit		<u>16a.</u> Deckungsfähigkeit, <u>echte</u> :	
Minderaufwendungen bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden.		Minderaufwendungen bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden.	
b) unechte Deckungsfähigkeit		<u>16b.</u> Deckungsfähigkeit, <u>unechte</u> :	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Mehrerträge bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.		Mehrerträge bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.	
Gleiches gilt für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Investitions- und Finanzierungshaushaltes.		Gleiches gilt für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Investitions- und Finanzierungshaushaltes.	
21. Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen:		<u>17.</u> Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen:	
Summe der unterbliebenen Instandhaltungen und der der nicht erwirtschafteten Abschreibungen. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind unter dem Bilanzstrich oder im Anhang auszuweisen.		Summe <u>der nicht</u> erwirtschafteten Abschreibungen, <u>ggf. unter Berücksichtigung der Auflösung von Sonderposten</u> . Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen <u>sind im</u> Anhang auszuweisen.	Gem. § 65 Absatz 5 kann die Auflösung des Sonderpostens gegengerechnet werden.  Die Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen gem. § 62.  Die Frage der unterbliebenen Instandhaltung richtet sich auf die Situation der 1-EUR-Bewertung gem. Abstimmung mit dem Teilprojekt Vermögen des Doppikprojektes (für die EKHN nicht relevant).
22. Deckungskreis:		<u>18.</u> Deckungskreis:	
Konten, die untereinander deckungsfähig sind, können zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden.		Konten, die untereinander deckungsfähig sind, können zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden.	
23. Deckungsreserve (Verstärkungsmittel):		<u>19.</u> Deckungsreserve (Verstärkungsmittel):	
Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme		Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt.		über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt.	
24. Doppik:		<u>20.</u> Doppik, <u>kirchliche</u> :	
An den kirchlichen Bedarf angepasstes Rechnungswesen auf der Grundlage der doppelten Buchführung.		An den kirchlichen Bedarf angepasstes Rechnungswesen auf der Grundlage der doppelten Buchführung. <u>Die Anpassung bezieht sich z.B. auf das Reinvermögen und die darunter zu bildenden Pflichtrücklagen.</u>	Ergänzung des Zusatzes i.S. der Herausstellung einer zentralen Besonderheit.
25. Einzahlungen:		<u>21.</u> Einzahlungen:	
Zufluss von Bar- und Buchgeld.		Zufluss von Bar- und Buchgeld.	
26. Einzelanordnung:			
Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils eine einzahlende oder empfangsberechtigte Person innerhalb eines Haushaltsjahres. Dasselbe gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen.			Der Begriff kommt im Gesetz nicht vor, der Begriff „Anordnung“ wird unter Nummer 5. definiert.
27. Einzelplan:		<u>22.</u> Einzelplan:	
Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung der festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.	Analog zu obigen Definitionen wird vorgeschlagen, die Definition der regelnden Ebene entfallen zu lassen.
28. Erlass:			Alphabetische Umstellung.
Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung). Der Gläubiger erhält eine Mitteilung.			

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
29. Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung:		<u>23.</u> Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung:	
Teil des Haushalts bzw. des Jahresabschlusses als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Aufwendungen und Erträge. Deren Aufbau und Darstellung richten sich nach dem Schema in den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		Teil des Haushalts bzw. des Jahresabschlusses als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Aufwendungen und Erträge. Deren Aufbau und Darstellung richten sich <u>nach den</u> Grundlagen zur Haushaltssystematik.	Analog zu obigen Definitionen wird vorgeschlagen, die Definition der regelnden Ebene entfallen zu lassen (in der KHO selbst festgelegt).
		<u>24.</u> Erlass:	Alphabetische Umstellung.
		Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung). Der Gläubiger erhält eine Mitteilung.	
30. Erträge:		<u>25.</u> Erträge:	
Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenzuwachs innerhalb eines Haushaltsjahres.		Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenzuwachs innerhalb eines Haushaltsjahres.	
		<u>26.</u> Feststellungsvermerk:	
<p><u>Ausführungsbestimmung zu § 37 Absatz 1 g):</u> Feststellungsvermerke beziehen sich auf:</p> <p>a) die sachliche Feststellung, b) die rechnerische Feststellung, c) die fachtechnische Feststellung.</p> <p>Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:</p> <p>- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,</p>	<p><u>§ 55 Absatz 5 KHO:</u> (5) Vor Erteilung der Kassenanordnung ist die sachliche Richtigkeit festzustellen. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:</p> <p>- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben, - die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und</p>	<p><u>Bescheinigung über die sachliche und – soweit besondere fachliche Kenntnisse erforderlich sind – die fachtechnische Richtigkeit der Grundlagen einer Anordnung. Im Einzelnen wird bestätigt:</u></p> <p>- <u>die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,</u> - <u>die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen.</u></p>	<p>Regelung als Begriffsbestimmung, auch zwecks „Entfrachtung“ des § 34.</p> <p>Inhaltlich weitgehend übereinstimmend mit den Regelungen der bisherigen KHO. Die Konkretisierungen und Einzelaufzählungen sollen sowohl <i>fachlich</i> als auch <i>sachlich</i> gelten.</p> <p>Streichung von „durch Sachver-</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>- dass die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,</p> <p>- dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.</p> <p>Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der zu buchende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk schließt auch die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife) ein.</p> <p>Die Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit erstreckt sich auf die fachtechnische Seite der sachlichen Feststellung, wenn für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (z.B. auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind.</p> <p>Die zuständige Stelle bestimmt, wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist. Hiervon sind Finanzbuchhaltung und Rechnungsprüfung zu unterrichten.</p>	<p>den begründenden Unterlagen,</p> <p>- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,</p> <p>- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,</p> <p>- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Ausgabe, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,</p> <p>- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.</p> <p>Sind für die Prüfung eines Rechnungsbeleges besondere Fachkenntnisse erforderlich, so hat neben der sachlichen Feststellung eine fachtechnische Feststellung durch Sachverständige stattzufinden.</p>	<p>- <u>die Rechtmäßigkeit und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,</u></p> <p>- <u>die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,</u></p> <p>- <u>bei einer auf einem Vertrag beruhenden Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,</u></p> <p>- <u>die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.</u></p>	<p>ständige“, da selbsterklärend.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
31. Finanzdeckung (Grundsatz):		<u>27.</u> Finanzdeckung, Grundsatz <u>der</u> :	
Erforderliche Finanzanlagen, die zur Deckung von Rücklagen und finanzierten Rückstellungen vorhanden sein müssen. Dazu gehören z.B. Tagesgeld, Festgeld, Wertpapiere (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteile.		<u>Vorhandensein von Finanzanlagen und liquiden Mitteln in Höhe der zu deckenden Rücklagen und der finanzierten Rückstellungen. Z.B. in Form von Tagesgeld, Festgeld, Wertpapieren (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteilen.</u>	Darstellung als Begriffsdefinition, sprachliche Überarbeitung.
32. Finanzmittel		<u>28.</u> Finanzmittel:	
Entsprechen der Summe der Bestände, die den Aktiva A V Finanzanlagen und B III Liquide Mittel gemäß Anlage II zugeordnet werden können.		<u>Summe der Bestände, die den Finanzanlagen und den liquiden Mitteln zugeordnet werden können.</u>	Anpassung; Vorschlag ist, die Bilanzstruktur in der EBBVO zu regeln.
33. Forderungen:		<u>29.</u> Forderungen:	
In Geld bewertete Ansprüche der kirchlichen Körperschaft an Dritte.		<u>Ansprüche auf Zahlungen gegenüber Dritten.</u>	Überarbeitung i.S. einer eingängigeren Begriffsbestimmung.
34. Gliederung:		<u>30.</u> Gliederung:	
Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend <u>den Grundlagen zur Haushaltssystematik.</u>	Analog zu obigen Definitionen wird vorgeschlagen, die Definition der regelnden Ebene entfallen zu lassen (in der KHO selbst festgelegt).
35. Grundbuch:		<u>31.</u> Grundbuch:	
Dient der vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Ordnung. In der doppelischen Finanzsoftware übernimmt im Allgemeinen das Journal die Funktion des Grundbuches; es ist gleichzeitig die Buchungsanweisung für die Übertragung der Buchungen aus		Dient der vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Ordnung. In der doppelischen Finanzsoftware übernimmt im Allgemeinen das Journal die Funktion des Grundbuches; <u>das Grundbuch</u> ist gleichzeitig die Buchungsanweisung für die Übertragung	Redaktionelle Anpassung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
dem Grundbuch in das Hauptbuch.		der Buchungen aus dem Grundbuch in das Hauptbuch.	
		<u>32. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:</u>	
		<u>Regeln zur Buchführung und Bilanzierung, die dazu dienen, die Zwecke der kirchlichen Rechnungslegung sachgerecht zu erfüllen (z.B. Grundsatz der Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip, Periodisierungsprinzip).</u>	Klärung und Beschreibung, siehe auch § 50 Absatz 1.
36. Handvorschüsse:		<u>33. Handvorschüsse:</u>	
Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.		Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von <u>kleineren Auszahlungen</u> zugewiesen werden.	Unterschied zur Handkasse, siehe § 37; allgemeinere Fassung.
37. Hauptbuch:		<u>34. Hauptbuch:</u>	
Dient der Darstellung der im Grundbuch erfassten Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung. Das Hauptbuch wird auch als Kontenblätter bezeichnet.		Dient der Darstellung der im Grundbuch erfassten Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung.	Der Entfall des letzten Satzes wird vorgeschlagen, da nicht erforderlich.
38. Haushalt:		<u>35. Haushalt:</u>	
Der Haushalt bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaft und wird von dem zuständigen Beschlussorgan als Plan verabschiedet. Er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele für die inhaltliche kirchliche Arbeit der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird. Wird der		<u>Vom zuständigen Organ verabschiedeter Plan, der den voraussichtlich erforderlichen Ressourcenbedarf für die Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft feststellt und seine Deckung regelt. Er ist Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Wird der Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuchs.</u>	Überarbeitung und Präzisierung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuchs.			
39. Haushaltsbuch:		<u>36.</u> Haushaltsbuch:	
Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit. Innerhalb der Untergliederungen sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.		Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei <u>sind</u> jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.	Kürzung; die entfallende Passage trifft im Falle der Budgetierung ggf. nicht unmittelbar zu, siehe § 16.
40. Haushaltsmittel:		<u>37.</u> Haushaltsmittel:	
Dazu gehören alle Erträge und Aufwendungen, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Zugänge und Abgänge und die Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen.		Dazu gehören alle Erträge und Aufwendungen, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Zugänge und Abgänge und die Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen.	
41. Haushaltsvermerke:		<u>38.</u> Haushaltsvermerke:	
Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).		Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z.B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).	
42. Herstellungskosten:			
Sind die Aufwendungen, die durch den			Siehe § 61 Absatz 1 Buchstabe

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.			b.
43. Innere Darlehen:		<u>39.</u> Innere Darlehen:	
Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.		Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.	
44. Innere Verrechnungen:			
Verrechnungen innerhalb des Haushalts zur verursachungsgerechten Zuordnung zentral bewirtschafteter und veranschlagter Haushaltsmittel, die sich gegenseitig ausgleichen.			
45. Investitionen:		<u>40.</u> Investitionen:	
Verwendung von Finanzmitteln, die das Anlagevermögen verändern.		<u>Erhöhung des Anlagevermögens unter Verwendung von Finanzmitteln.</u>	Präzisierung.
46. Investitions- und Finanzierungshaushalt, Investitions- und Finanzierungsrechnung:		<u>41.</u> Investitions- und Finanzierungshaushalt, Investitions- und Finanzierungsrechnung:	
Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis von bestimmten erfolgsneutralen Bilanzveränderungen bzw. Nachweis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Rahmen des Jahresabschlusses. Aufbau und Darstellung des Investitions-		Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis von bestimmten erfolgsneutralen Bilanzveränderungen bzw. Nachweis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Rahmen des Jahresabschlusses. Aufbau und Darstellung des Investitions-	Analog zu obigen Definitionen wird vorgeschlagen, die Definition der regelnden Ebene entfallen zu lassen.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
und Finanzierungshaushaltes und der Investitions- und Finanzierungsrechnung richten sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		und Finanzierungshaushaltes und der Investitions- und Finanzierungsrechnung richten sich nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik.	
47. Kapitalflussrechnung:		42. Kapitalflussrechnung:	
Die Kapitalflussrechnung orientiert sich an dem Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) Nr. 2 und soll durch die Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände Auskunft über die strukturelle Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft geben. Sie differenziert sich in drei Stufen. Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei indirekt und der aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird in der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. Aufbau und Darstellung der Kapitalflussrechnung richten sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		<u>Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände, die über die Zahlungsfähigkeit Auskunft gibt.</u> Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei <u>grundsätzlich</u> indirekt und der aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird in der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. <u>Der Nachweis des Kapitalflusses kann ebenfalls vereinfacht werden oder direkt erfolgen.</u>	Es wird vorgeschlagen, die explizite Bezugnahme auf den DRS entfallen zu lassen – die Struktur der Kapitalflussrechnung ergibt sich in wesentlichen Elementen bereits aus dem Sachkontenrahmen (indirekt).  Zusatz zum Nachweis des Kapitalflusses: Übernahme einer Empfehlung seitens der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen zur Überarbeitung der doppelten EKD-Haushaltsrichtlinien (aus 07.2014).  Präzisierungen und sprachliche Anpassungen.
48. Kirchliche Handlungsfelder:		43. Kirchliche Handlungsfelder:	
Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit; diese kann alternativ auch nach		Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit.	Die Streichung des letzten Satzes wird vorgeschlagen, damit keine Beliebigkeit entsteht; der EKD sind die Sortierungen der Landeskirchen zumeist nicht im

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Organisationseinheiten erfolgen.			Detail bekannt.
49. Kirchliche Wirtschaftsbetriebe			
Insbesondere Betriebe gewerblicher Art und andere Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.			Keine Übernahme, da der Begriff „Kirchliche Wirtschaftsbetriebe“ nicht eingeführt werden soll, siehe § 56.
50. Kontenrahmen:		<u>44.</u> Kontenrahmen:	
Der nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Sachkonten vorgegebene Mindestkontenplan.		Der nach den <u>Grundlagen</u> zur Haushaltssystematik für die Sachkonten vorgegebene Mindestkontenplan.	Analog zu obigen Definitionen wird vorgeschlagen, die Definition der regelnden Ebene entfallen zu lassen (in der KHO selbst festgelegt).
51. Kosten:		<u>45.</u> Kosten:	
In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.		In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.	
52. Kosten- und Leistungsrechnung:		<u>46.</u> Kosten- und Leistungsrechnung:	
Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet werden.		Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht direkt den Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet oder auf Kostenstellen verteilt und <u>ggf. auf die Kostenträger verteilt werden.</u>	Präzisierung.
53. Kredite:		<u>47.</u> Kredite:	
Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Fi-		Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Fi-	

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
nanzmittel.		nanzmittel.	
54. Leistungen:		<u>48.</u> Leistungen:	
In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.		In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.	
55.Liquide Mittel			Die Definition erscheint wenig hilfreich.
Gemäß Bilanzposition Aktiva B III in Anlage II			
56. Nachtragshaushalt:		<u>49.</u> Nachtragshaushalt:	
Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung von erheblichen Mindererträgen oder Mehraufwendungen oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.		Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung von erheblichen Mindererträgen oder Mehraufwendungen oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.	
57. Niederschlagung:		<u>50.</u> Niederschlagung:	
Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung. Der Gläubiger erhält keine Mitteilung.		Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung. Der Gläubiger erhält keine Mitteilung.	
58. Passiva:		<u>51.</u> Passiva:	
Summe des Reinvermögens, der Sonderposten und der Schulden sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist (gemäß Anlage II).		Summe des Reinvermögens, der Sonderposten und der Schulden sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist.	Die Regelung der Bilanzstruktur in der EBBVO wird vorgeschlagen.
59. Reinvermögen:		<u>52.</u> Reinvermögen:	

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.		Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.	
60. Ressourcen:		<u>53.</u> Ressourcen:	
Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.		Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung benötigten bzw. im Rahmen des Haushaltsvollzugs verfügbaren Finanzmittel, Vermögens- und Verbrauchsgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.	
61. Ressourceneinsatz:		<u>54.</u> Ressourceneinsatz:	
Der zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.		Der zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.	
62. Ressourcenverbrauchskonzept:		<u>55.</u> Ressourcenverbrauchskonzept:	
Dem doppischen System immanentes Konzept der vollständigen Darstellung des zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourceneinsatzes.		Dem doppischen System immanentes Konzept der vollständigen Darstellung des zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourceneinsatzes.	
63. Rücklagen:		<u>56.</u> Rücklagen:	
Mittel, die gesetzlich oder freiwillig zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden und durch Finanzmittel gedeckt sein müssen.		Mittel, die gesetzlich oder freiwillig zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden und durch Finanzmittel gedeckt sein <u>sollen</u> .	Statt „müssen“ wird der Ansatz von „sollen“ vorgeschlagen. Abweichungen sind möglich und sind zu erläutern gem. der für die Doppik entworfenen KHO-Bestimmungen (§ 53 Buchstabe f).
64. Rückstellungen :		<u>57.</u> Rückstellungen:	
Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zah-		Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zah-	Kleinere Anpassung bei den Praxisbeispielen.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
lungsverpflichtung in unbekannter Höhe und/oder zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (zum Beispiel Pensions- und Clearingrückstellungen).		lungsverpflichtung in unbekannter Höhe und/oder zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (z.B. Pensions- und <u>Urlaubsrückstellungen</u> ).	
65. Sammelanordnung:			
Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen.			Siehe unter 5.
66. Schulden:		<u>58. Schulden:</u>	
Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Passiv-Positionen C und D der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II). Inhaltlich handelt es sich dabei um Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde nach feststehen.		<u>Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde nach feststehen.</u> Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten.	Sprachliche Anpassung, Entfall des Bezugs auf die Bilanzstruktur, die in der EBBVO geregelt werden soll.
67. Sonderhaushalt:		<u>59. Sonderhaushalt:</u>	
Sonderhaushalte sind aus dem Haushalt ausgegliederte Teile. Bestehen Sonderhaushalte, so bilden sie gemeinsam mit dem Haushalt den Gesamthaushalt und unterliegen dem Etatrecht. Das Etatrecht bleibt nur gewahrt, wenn die Zuweisung zum oder vom Sonderhaushalt im Haushalt beschlossen wird und die Finanzstruktur, das Gesamtvolumen, die Vermögenssituation und der Stellenplan des Son-		<u>Sonderhaushalte können aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. mit eigener Satzung. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.</u>	Übernahme eines Vorschlages seitens der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen zur Überarbeitung der doppelischen EKD-Haushaltsrichtlinien.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
derhaushaltes erläutert sind. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.			
68. Sondervermögen:		60. Sondervermögen:	
Vermögensteile im Sinne von aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederten Werken, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben vom Vermögen der kirchlichen Körperschaft abgesondert sind. Die Sondervermögen sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.		<u>Sondervermögen ist das Reinvermögen des Sonderhaushaltes (z.B. rechtlich unselbstständige Stiftungen). Es ist als Sondervermögen in der Bilanz auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird.</u>	Übernahme eines Vorschlages seitens der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen zur Überarbeitung der doppelischen EKD-Haushaltsrichtlinien.
69. Stundung:		61. Stundung:	
Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).		Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).	
70. Treuhandvermögen:		62. Treuhandvermögen:	
Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Bilanziell ist dieses unter dem Bilanzstrich oder im Anhang nachrichtlich aufzuführen. Alternativ sind bei dessen Aktivierung die damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber zu passivieren.		<u>Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich aufgeführt.</u>	Regelung in der EBBVO, Darstellung in der Bilanz.
71. Überplanmäßige Haushaltsmittel:		63. Überplanmäßige Haushaltsmittel:	
Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen.		Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen.	
72. Umlaufvermögen:		64. Umlaufvermögen:	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind (Aktiv-Position B der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II).		Die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind, z.B. <u>Girokontenbestand, Forderungen, Vorräte (Unterschied: Anlagevermögen, siehe dort).</u>	Kein Verweis auf die Bilanzstruktur, die in der EBBVO geregelt werden soll. Ergänzung von Beispielen und Nennung der relevanten Gegenposition im Vermögen.
73. Verbindlichkeiten		<u>65.</u> Verbindlichkeiten:	
Passivposition D nach Anlage II für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die in der Höhe und im Zeitpunkt feststehen. Hierzu gehören: Aufgenommene Kredite gebuchte, nicht gezahlte Rechnungen durchlaufende Gelder unklare Einzahlungen, Irrläufer Mietkautionen (bei Vermieter)		Passivposition für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die in der Höhe und im Zeitpunkt feststehen. Hierzu gehören z.B.: Aufgenommene Kredite; gebuchte, nicht gezahlte Rechnungen; durchlaufende Gelder; unklare Einzahlungen, Irrläufer; Mietkautionen (bei Vermieter).	
74. Verfügungsmittel:		<u>66.</u> Verfügungsmittel:	
Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.		Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.	
75. Vermögen:		<u>67.</u> Vermögen:	
Das Vermögen gliedert sich in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II).		Gesamtheit aller Güter und geldwerter Ansprüche, bilanziell gegliedert in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).	Kein Verweis auf die Bilanzstruktur, die in der EBBVO geregelt werden soll.  Überarbeitung als Begriffsbestimmung.
76. Vermögensgegenstand:		<u>68.</u> Vermögensgegenstand:	
Einzel bewertbare und aktivierungs-		Einzel bewertbare und aktivierungs-	

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
pflichtige Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.		pflichtige, Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.	
77. Vermögensgrundbestand:		<u>69.</u> Vermögensgrundbestand:	
Der Vermögensgrundbestand (Passiv-Position A I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II) ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden sowie ggf. einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten.		Der Vermögensgrundbestand ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) <u>einerseits</u> und <u>Rücklagen</u> , Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden sowie ggf. einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten <u>andererseits</u> .	Kein Verweis auf die Bilanzstruktur, die in der EBBVO geregelt werden soll. Sprachliche Anpassung.
78. Vermögensgrundstock:			Definition erscheint nicht zwingend; taucht im Gesetzesentwurf nicht auf. Eher im Kontext der Bilanz zu sehen, die in der EBBVO geregelt werden soll.
Bedarfsposition: Teil des Vermögensgrundbestandes, wenn dieser noch andere Bestandteile enthält.			
89. Verpflichtungsermächtigungen:		<u>70.</u> Verpflichtungsermächtigungen:	
Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.		Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.	
80. Verstärkungsmittel:		<u>71.</u> Verstärkungsmittel:	
Siehe Deckungsreserve.		Siehe Deckungsreserve.	
81. Vorbücher:			
Bücher (z.B. Hebelisten), in denen zur Entlastung für Journal und Hauptbuch			Zusatz nicht zwingend erforderlich.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Haushaltsmittel gesammelt werden können. Die Salden werden in einer Summe in das Journal und das Hauptbuch übertragen.			
82. Vorräte:		<u>72.</u> Vorräte:	
Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden (Aktiv-Position B.I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II).		Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden.	Kein Verweis auf die Bilanzstruktur, die in der EBBVO geregelt werden soll.
83. Vorschüsse:		<u>73.</u> Vorschüsse:	
Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind als Forderungen zu erfassen.		Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind als Forderungen zu erfassen.	
		<u>74.</u> Wirtschaftlichkeitsuntersuchung:	
		<u>Analyse der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von Allokationsentscheidungen. Zu berücksichtigen sind Anschaffungskosten bzw. -preise, Folgekosten und -leistungen sowie der erwartete Zweck-erfüllungsgrad (i.S. von Qualität) verfügbarer Alternativen.</u>	Siehe § 4.
84. Wirtschaftsplan:		<u>75.</u> Wirtschaftsplan:	
Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge von kirchlichen Wirtschaftsbetrieben.		Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge von kirchlichen Wirtschaftsbetrieben.	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
85. Zahlstellen:		<u>76.</u> Zahlstellen:	
Außenstellen der Finanzbuchhaltung.		Außenstellen der Finanzbuchhaltung.	
86. Ziele:		<u>77.</u> Ziele:	
Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.		Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.	
87. Zuschreibung:		<u>78.</u> Zuschreibung:	
Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz aufgrund von Wertaufholungen, nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich. Nicht-nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aufgrund von Sanierungen.		Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz. <u>Zuschreibungen auf Grund von Wertaufholungen sind</u> nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.	Letzter Zusatz erscheint nicht erforderlich. Bei Erhöhung des Ausgangswertes handelt es sich nicht um eine Zuschreibung.
88. Zuwendungen:		<u>79.</u> Zuwendungen:	
a) Zuweisungen Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches.		<u>Als</u> Zuweisungen: Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches. <u>Als</u> Zuschüsse: Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.	Zusammenführung.
b) Zuschüsse Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.			
89. Zweckvermögen:		<u>80.</u> Zweckvermögen:	
Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.		Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<b>Anlagen</b>		<b>Anlage</b>	
Anlage I: Gewährung von Zuwendungen nach § 22			Zuwendungsrichtlinie der EKHN.
Anlage II: EKD-Bilanzschema - Neufassung			Die Regelung soll in der EBBVO erfolgen.
Anlage III: Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 45	Anlage II: Musterdienstanweisung für die Kasse nach § 61		Die Regelung über eine Rechtsverordnung wird vorgeschlagen.
Anlage IV: Empfehlungen für die Abschreibung des kirchlichen Anlagevermögens für Neuzugänge des Anlagevermögens nach der erstmaligen Eröffnungsbilanz			Die Regelung soll in der EBBVO erfolgen.

## Synopsis zur Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
<b>I Organisation</b>	<b>I Organisation</b>	<b>I Organisation</b>	
<b>1. Dienst- und Fachaufsicht</b>	<b>1. Dienst- und Fachaufsicht</b>	<b>1. Dienst- und Fachaufsicht</b>	
Die zuständige Stelle regelt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse.	1.1. Die Dienstaufsicht <u>über die Kassenleitung führt</u> .....	1.1. Die zuständige Stelle regelt die Dienst- und Fachaufsicht über <u>das Personal der Finanzbuchhaltung</u> .	EKD-Regelung nimmt Freiheiten, trifft aber klare Regelungen.
	1.2. Die zuständige Stelle <u>überträgt der Kassenleitung die Dienstaufsicht über das Personal der Kasse und bestellt die für die Kassenaufsicht zuständige Person</u> .		Obige Regelung gibt hierzu Freiheiten.  Disz. Teil der Dienstaufsicht von fachlichem Teil getrennt.
	1.3. Die Kassenaufsicht ist <u>Bestandteil der Fachaufsicht und dient der Kontrolle über den Ablauf der Geschäfte in der Kasse und der Einhaltung der Kassensicherheit. Im Rahmen der Kassenaufsicht ist die Kasse zu prüfen. Die Kassenaufsicht umfasst kein Weisungsrecht gegenüber dem Kassenpersonal</u> .	1.2. Die Kassenaufsicht ist <u>Bestandteil der Fachaufsicht und dient der Kontrolle über den Ablauf der Geschäfte in der Finanzbuchhaltung und der Einhaltung der Kassensicherheit. Im Rahmen der Kassenaufsicht ist die Kasse zu prüfen. Die Kassenaufsicht bedingt kein Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Finanzbuchhaltung</u> .	Sinnvolle Konkretisierung, schafft Klarheit.  Die Kassenaufsicht <u>bedingt kein Weisungsrecht</u> .
<b>2. Zahlstellen</b>	<b>2. Zahlstellen</b>	<b>2. Zahlstellen</b>	
2.1. Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die zuständige Stelle einvernehmlich mit der Kassenleitung.	2.1. Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die <u>Kassenleitung</u> einvernehmlich mit <u>der für die Kassenaufsicht bestellten Person</u> .	2.1. Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> einvernehmlich mit <u>der für die Kassenaufsicht bestellten Person</u> .	EKD-Ordnung praxisorientierter.
2.2. Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der Kassenleitung zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der Bestimmungen über die	2.2. Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der Kassenleitung zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der Bestimmungen über die	2.2. Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der	

<u>Geltende Dienstanweisung</u>	<u>EKD-Dienstanweisung</u>	<u>Neufassungsentwurf</u>	<u>Erläuterungen</u>
Zahlstellen.	Zahlstellen.	Bestimmungen über die Zahlstellen.	
<b>3. Geschäftsverteilung</b>	<b>3. Geschäftsverteilung</b>	<b>3. Geschäftsverteilung</b>	
Die Geschäftsverteilung der Kasse ist wie folgt geregelt:	Die Geschäftsverteilung in der Kasse ist wie folgt geregelt:	Die Geschäftsverteilung in der <u>Finanzbuchhaltung</u> ist wie folgt geregelt: ...	
<b>II Kassenleitung und Kassenpersonal</b>	<b>II Kassenleitung und Kassenpersonal</b>	<b>II <u>Leitung und Personal der Finanzbuchhaltung</u></b>	
<b>4. Kassenleitung</b>	<b>4. Kassenleitung</b>	<b>4. <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u></b>	
		Die <u>Leitung</u> obliegt der <u>Leiterin bzw. dem Leiter der Finanzbuchhaltung</u> . In deren bzw. dessen <u>Abwesenheit</u> der <u>Stellvertretung der Leitung</u> .	Definition der Kassenleitung: welche Stelle „personifiziert“ dies? Regelung durch den vorgenommenen Zusatz.
4.1. Die Kassenleitung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.	4.1. Die Kassenleitung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.	4.1. Die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.	
4.2. In den Fällen der Ziffer 5.1 Buchst. e) und f) dieser Dienstanweisung setzt die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheit in Kenntnis.	4.2. In den Fällen der Ziffer 5.1 Buchst. e) und f) dieser Dienstanweisung setzt die Kassenleitung die für die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheit in Kenntnis.	4.2. In den Fällen der <u>Nummer 5.1 Buchstaben e und f</u> dieser Dienstanweisung setzt die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> die für die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheit in Kenntnis.	
<b>5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	<b>5. Kassenpersonal</b>	<b>5. Mitarbeitende der Finanzbuchhaltung</b>	
5.1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse sind besonders verpflichtet	5.1. <u>Das Personal</u> der Kasse ist insbesondere verpflichtet,	5.1. <u>Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung</u> sind insbesondere verpflichtet,	
a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Kasse und des Kassenbestandes zu achten,	a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Kasse und des Kassenbestandes zu achten,	a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der <u>Finanzbuchhaltung</u> und des Kassenbestandes zu achten,	
b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,	b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,	b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,	

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
c) die angeordneten Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,	c) die angeordneten <u>Erträge und Aufwendungen</u> sowie die mit <u>Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel</u> rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,	c) die angeordneten <u>Erträge und Aufwendungen</u> sowie die mit <u>Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel</u> rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,	
d) für eine schnelle Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse zu sorgen,	d) für eine schnelle Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse zu sorgen,	d) für eine schnelle Abwicklung der <u>vorläufigen und durchlaufenden</u> Rechnungsvorgänge zu sorgen,	§ 33 KHO.
e) die Kassenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,	e) die Kassenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,	e) die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> unverzüglich zu unterrichten, wenn sie <u>persönlich</u> in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,	Klarstellende Formulierung.
f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Kasse der Kassenleitung mitzuteilen.	f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Kasse der Kassenleitung mitzuteilen.	f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der <u>Finanzbuchhaltung</u> der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> mitzuteilen.	
5.2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse dürfen nicht	5.2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse dürfen nicht	5.2. <u>Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung dürfen nicht</u>	
a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren	a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren	a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren	
b) ohne Genehmigung der Kassenleitung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen,	b) ohne Genehmigung der Kassenleitung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen,	b) ohne Genehmigung der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen,	Kassenräume kaum mehr relevant, aber unschädlich (bei vereinzelt Stellen noch relevant).
c) auf ihren Jahresurlaub verzichten. Sie haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kasse enthalten.	c) auf ihren Jahresurlaub verzichten. Sie haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kasse enthalten.	c) auf den Jahresurlaub verzichten. <u>Sie haben mindestens</u> die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der <u>Finanzbuchhaltung</u> zu enthalten.	Kassensicherheit, Urlaubsvertretungen.
5.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten entgegengenommen	5.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten	5.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten	

<u>Geltende Dienstanweisung</u>	<u>EKD-Dienstanweisung</u>	<u>Neufassungsentwurf</u>	<u>Erläuterungen</u>
werden.	entgegengenommen werden.	entgegengenommen werden.	
<b>III Geschäftsgang</b>	<b>III Geschäftsgang</b>	<b>III Geschäftsgang</b>	
<b>6. Kassenstunden</b>	<b>6. Kassenstunden</b>	<b>6. Kassenstunden</b>	
Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: Sie sind durch Aushang bekannt zu geben.	Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: Sie sind durch Aushang bekannt zu geben.	Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: Sie sind durch Aushang bekannt zu geben.	
<b>7. Eingänge</b>	<b>7. Eingänge</b>	<b>7. Eingänge</b>	
7.1 Die Kassenleitung hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet zugeleitet werden.	7.1. Die Kassenleitung hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet zugeleitet werden.	7.1. Die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet zugeleitet werden.	
7.2 Wertsendungen sind von der Kassenleitung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.	7.2. Wertsendungen sind von der Kassenleitung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.	7.2. Wertsendungen sind von der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.	
<b>8. Schriftverkehr</b>	<b>8. Schriftverkehr</b>	<b>8. Schriftverkehr</b>	
Die Kasse führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung _____	Die Kasse führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung _____	Die <u>Finanzbuchhaltung</u> führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung _____	
<b>9. Kassenübergabe</b>	<b>9. Kassenübergabe</b>	<b>9. Kassenübergabe</b>	
9.1. Bei einem Wechsel der Kassenleitung bzw. der Kassenführung ist eine Kassenbestandsaufnahme und möglichst eine Kassenprüfung vorzunehmen.	9.1. Bei einem Wechsel der Kassenleitung bzw. der Kassenführung ist eine Kassenbestandsaufnahme und möglichst eine Kassenprüfung vorzunehmen.	9.1. Bei einem Wechsel der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> sind eine Kassenbestandsaufnahme <u>und eine</u> Kassenprüfung vorzunehmen.	Die Kassenprüfung bei Wechsel der Leitung der Finanzbuchhaltung sollte eindeutig vorgeschrieben werden (Entfall des Begriffes „möglichst“).
9.2. Bei einer Kassenübergabe hat die für die Kassenaufsicht zuständige Person mitzuwirken.	9.2. Bei einer Kassenübergabe hat die für die Kassenaufsicht zuständige Person mitzuwirken.	9.2. Bei einer Kassenübergabe hat die für die Kassenaufsicht zuständige Person mitzuwirken.	
9.3. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.	9.3. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.	9.3. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.	
	9.4. <u>Ist die Kassenleitung vorübergehend</u>		Geregelt unter

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
	<p><u>an der Wahrnehmung dieser Funktion verhindert, werden die Kassengeschäfte von der Vertretung wahrgenommen. Die Wahrnehmung ist zu dokumentieren.</u></p>		Nummer 4.1., hier Entfall.
<b>IV Geldverwaltung, Zahlungen</b>	<b>IV Geldverwaltung, Zahlungen</b>	<b>IV Geldverwaltung, Zahlungen</b>	
<b>10. Konten</b>	<b>10. Konten</b>	<b>10. Konten</b>	
<p><b>10.</b> 10.1. Über die Einrichtung und Bezeichnungen der Konten entscheidet die Kassenleitung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht zuständigen Person.</p>	<p>10.1. Über die Einrichtung und Bezeichnungen der Konten entscheidet die Kassenleitung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht zuständigen Person.</p>	<p>10.1. Über die Einrichtung und Bezeichnungen der Konten entscheidet die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht zuständigen Person.</p>	
<p>10.2. Es werden folgende Konten geführt: _____</p>	<p>10.2. Es werden folgende Konten geführt: _____</p>	<p>10.2. Es werden folgende Konten geführt: _____</p>	In der Praxis als Anlage zur Dienstanweisung.
<b>11. Geldanlagen</b>	<b>11. Geldanlagen</b>	<b>11. Geldanlagen</b>	
<p><b>11.</b> 11.1. Für die Liquiditätssteuerungen aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die Kassenleitung verantwortlich. Für die übrigen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt: _____</p>	<p>Für die Liquiditätssteuerungen aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die Kassenleitung verantwortlich. Für die übrigen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt: _____</p>	<p>Für die Liquiditätssteuerungen aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> verantwortlich. Für die übrigen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt: _____</p>	
<p>11.2. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sollen höher verzinslich angelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anlage sicher ist und die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.</p>			§ 58 Nummer 6 KHO.
<b>12. Verfügungsberechtigungen</b>	<b>12. Verfügungsberechtigungen</b>	<b>12. Verfügungsberechtigungen</b>	
<p>12.1. Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtig sind: ____</p>	<p>12.1. Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtig sind: ____</p>	<p>12.1. Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtig sind: ____</p>	

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
12.2. Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückrufrfrist zu unterschreiben.	12.2. Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückrufrfrist zu unterschreiben.	12.2. Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückrufrfrist zu unterschreiben.	
12.3. Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit den Geldinstituten zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.	12.3. Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit den Geldinstituten zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.	12.3. Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit den Geldinstituten zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.	
<b>13. Zahlungsverkehr</b>	<b>13. Zahlungsverkehr</b>	<b>13. Zahlungsverkehr</b>	
13.1. Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.	13.1. Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.	13.1. Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.	
13.2. Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.	13.2. Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.	13.2. Zahlungsmittel, die der <u>Finanzbuchhaltung</u> von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.	
13.3. Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch Gegenbuchungen zu belegen.	13.3. Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch Gegenbuchungen zu belegen.	13.3. Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch Gegenbuchungen zu belegen.	
13.4. Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung ausgenommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks (auch	13.4. Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung ausgenommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks (auch	13.4. Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung <u>entgegen genommen</u> werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks, auch	

<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>EKD-Dienstanweisung</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b>
auf Mitarbeiterschecks) ist unzulässig.	auf Mitarbeiterschecks) ist unzulässig.	auf Mitarbeiterschecks <sub>1</sub> ist unzulässig.	
13.5. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen.	13.5. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen.	13.5. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen.	
<b>14. Barkasse</b>	<b>14. Barkasse</b>	<b>14. Barkasse</b>	
14.1. Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.	14.1. Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.	14.1. Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.	
14.2. Die Kasse hat sich bei Barauszahlungen davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.	14.2. Die Kasse hat sich bei Barauszahlungen davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.	14.2. Die Finanzbuchhaltung hat sich bei Barauszahlungen und Schecks davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.	Notwendige Ergänzung.
14.3. Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person des Empfängers zu vergewissern. Ein Beauftragter (Bevollmächtigter) des Empfängers hat sich über seine Empfangsberechtigung auszuweisen. Ist ein Hinweis über die Empfangsberechtigung (z.B. Vollmacht) vorgelegt worden, ist dies in der Empfangsbescheinigung zu vermerken.			Nicht erforderlich, Ausführung von Nummer 14.2.
<b>15. Kassenanordnung</b>	<b>15. Anordnungen</b>	<b>15. Anordnungen</b>	
15.1. Die in der Kasse eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.	15.1. Die in der Kasse eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.	15.1. Die in der Finanzbuchhaltung eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.	
15.2. Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfängernummern eingetragen sind, die empfangsberechtigten Personen mit den in der	15.2. Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen <u>stichprobenweise</u> zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfänger <u>daten</u> eingetragen sind, die empfangsberechtigten	15.2. Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen <u>stichprobenweise</u> zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfänger <u>daten</u> eingetragen sind, die empfangsberechtigten Personen	Stichprobenbasiert als vertretbare Variante.

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
Empfängerbestandsliste gespeicherten Namen übereinstimmen. Die Empfängerbestandsliste ist laufend zu pflegen.	Personen mit den in den <u>Kreditorenstammdaten</u> gespeicherten Namen übereinstimmen. <u>Die Bankverbindungen sind stichprobenweise anhand der den Anordnungen beigefügten Unterlagen zu prüfen. Die Kreditorenstammdaten sind laufend zu pflegen.</u>	mit den in den <u>Kreditorenstammdaten</u> gespeicherten Namen übereinstimmen. <u>Die Bankverbindungen sind stichprobenweise anhand der den Anordnungen beigefügten Unterlagen zu prüfen. Die Kreditorenstammdaten sind laufend zu pflegen.</u>	
<b>16.</b> Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung	<b>16.</b> Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung	<b>16.</b> Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung	
16.1. Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich: _____	16.1. Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich: _____	16.1. Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich: _____	
16.2. Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Werktagen zuzusenden. Weist eine Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der Kasse erteilt.	16.2. Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Werktagen zuzusenden. Weist eine Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der Kasse erteilt.	16.2. Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von <u>zehn</u> Werktagen zuzusenden. Weist eine Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der <u>Finanzbuchhaltung</u> erteilt.	Zivilrechtlich: grds. nach 30 Tage Zahlungsziel.
16.3. Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach 16.2 kein Zahlungseingang, ist die zahlungspflichtige Person zu mahnen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung nichts für erforderlich hält.	16.3. Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach Ziffer 16.2 kein Zahlungseingang, ist die <u>zahlungspflichtige Person zu mahnen. Von Mahnungen wird bei Beträgen unter ..... € abgesehen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich hält.</u>	16.3. Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach Nummer 16.2 kein Zahlungseingang, ist die <u>zahlungspflichtige Person zu mahnen. Von Mahnungen wird bei Beträgen unter ..... Euro abgesehen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich hält.</u>	Zusätzliche Regelung ist praxisingerecht (konkrete Benennung des Betrages).  Regelung betrifft 2. Zahlungserinnerung, nicht das gerichtliche Mahnverfahren.

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
			Aus sachlichen Erwägungen wäre ein Verzicht auf die Mahnung möglich.  § 42 KHO.
16.4. Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der Kasse ein, so ist der Vorgang (Kassenanordnung und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren wird von der Kasse eingeleitet und abgewickelt.	16.4. Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der Kasse ein, so ist der Vorgang ( <u>Anordnung</u> und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren wird eingeleitet <u>von</u> .....	16.4. Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der <u>Finanzbuchhaltung</u> ein, so ist der Vorgang ( <u>Anordnung</u> und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren wird eingeleitet <u>von</u> .....	Gerichtliches Verfahren nur dann relevant, wenn Nummer 16.3. (zweite Erinnerung) erfolgt ist.
<b>17. Quittungen</b>	<b>17. Quittungen</b>	<b>17. Quittungen</b>	
Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt: _____ (z.B. Unterschriftsberechtigungen mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel)	Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt: _____ (z.B. Unterschriftsberechtigungen mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel)	Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt: _____ (z.B. Unterschriftsberechtigungen mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel)	
<b>V Kassensicherheit</b>	<b>V Kassensicherheit</b>	<b>V Kassensicherheit</b>	
<b>18. Realisation der Kassensicherheit</b>	<b>18. Realisation der Kassensicherheit</b>	<b>18. Realisation der Kassensicherheit</b>	
18.1 Die Kassenleitung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.	18.1. Die Kassenleitung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.	<b>17.</b> <b>18.</b> 18.2. 18.3. 18.4. <u>18.1.</u> Die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> ist für die Kassensicherheit verantwortlich.	
18.2. Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen,	18.2. Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen,	<u>18.2.</u> Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen,	„Zu berücksichtigen“ und Zusatz „angemessen“: Sparsam-

<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>EKD-Dienstanweisung</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigungen zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme ist zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.</p>	<p>baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigungen zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme ist zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.</p>	<p>baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten <u>angemessen</u> zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigungen zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme <u>sind</u> zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.</p>	<p>keit und Wirtschaftlichkeit sind ebenfalls zu einzubeziehen.</p>
<p>18.3. Bei Verlassen des Arbeitsraumes ist der PC soweit abzusichern, dass ein Zugriff unberechtigter Personen auf die Daten nicht möglich ist.</p>		<p><u>18.3.</u> Bei Verlassen des Arbeitsraumes <u>sind die EDV-Programme</u> soweit abzusichern, dass ein <u>unberechtigter Zugriff</u> nicht möglich ist.</p>	<p>Allgemeinere Formulierung.</p>
<p><b>19. Schlüssel</b></p>	<p><b>19. Schlüssel</b></p>	<p><b>19. Schlüssel</b></p>	
<p>19.1. Die Schlüssel werden wie folgt verwahrt: _____ (z.B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikatschlüssel)</p>	<p>19.1. Die Schlüssel werden wie folgt verwahrt: _____ (z.B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikatschlüssel)</p>	<p><b>19.</b> <u>19.1.</u> Die Schlüssel werden wie folgt verwahrt: _____ (z.B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikatschlüssel)</p>	
<p>19.2. Der Verlust von Schlüsseln ist der Kassenleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Kassenleitung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.</p>	<p>19.2. Der Verlust von Schlüsseln ist der Kassenleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Kassenleitung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.</p>	<p><u>19.2.</u> Der Verlust von Schlüsseln ist der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> unverzüglich anzuzeigen. Die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.</p>	
<p><b>20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände</b></p>	<p><b>20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände</b></p>	<p><b>20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände</b></p>	
<p>20.1. Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte in einem verschließbaren Behälter von den mit</p>	<p>20.1. Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte in einem</p>	<p><b>20.</b> <u>20.1.</u> Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte in einem</p>	

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.	verschießbaren Behälter von den mit den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.	verschießbaren Behälter von den mit den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.	
20.2. Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.	20.2. Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.	<u>20.2.</u> Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.	
20.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kassenleitung im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.	20.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kassenleitung im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.	<u>20.3.</u> Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.	
20.4. Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.	20.4. Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.	<u>20.4.</u> Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.	
<b>21.</b> Kassenbücher, Protokolle, Belege	<b>21.</b> Kassenbücher, Protokolle, Belege	<b>21.</b> Kassenbücher, Protokolle, Belege	
21.1. Bücher nach § 77 KHO sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.	21.1. Bücher nach <u>§ 47</u> sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.	<b>21.</b> <u>21.1.</u> Bücher nach <u>§ 44</u> KHO sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.	
21.2. Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. Andere Personen ist die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenräumen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse der Kassenleitung nachgewiesen wird.	21.2. Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. Andere Personen ist die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenräumen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes	<u>21.2.</u> Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. <u>Anderen</u> Personen sind die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenräumen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse <u>gegenüber der Leitung der</u>	Kassenräume: nur eigentliche Kassenräume und nicht die Finanzbuchhaltung generell. (Tresor, Barkasse, ...).

<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>EKD-Dienstanweisung</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b>
	Interesse der Kassenleitung nachgewiesen wird.	<u>Finanzbuchhaltung</u> nachgewiesen wird.	Sprachliche Präzisierung.
<b>22. Geldbeförderung</b>	<b>22. Geldbeförderung</b>	<b>22. Geldbeförderung</b>	
Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:	Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:	Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:	
a) Beträge von mehr als _____ Euro sind von zwei Personen zu befördern.	a) Beträge von mehr als _____ Euro sind von zwei Personen zu befördern.	a) Beträge von mehr als _____ Euro sind von zwei Personen zu befördern.	Von Kasse zu Kasse verschieden. Z.B. Von Versicherungsbedingungen abhängig.
b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.	b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.	b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.	
<b>VI Buchführung und Belege</b>	<b>VI Buchführung und Belege</b>	<b>VI Buchführung und Belege</b>	
<b>23. Buchführung</b>	<b>23. Buchführung</b>	<b>23. Buchführung</b>	
23.1. Buchungsrückstände von mehr als drei Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Kassenleitung unverzüglich der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.	23.1. Buchungsrückstände von mehr als ... Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Kassenleitung unverzüglich der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.	<b>22.</b> <b>23.</b> <u>23.1.</u> Buchungsrückstände von mehr als drei Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> unverzüglich der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.	Vorschlag. Erhalt bisheriger Regelung.
23.2. Für regelmäßige wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die Kasse Einzugsermächtigungen erteilen sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.	23.2. Für regelmäßige wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die Kasse Einzugsermächtigungen erteilen sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.	<u>23.2.</u> Für regelmäßige wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die <u>Finanzbuchhaltung SEPA-Lastschrift-Mandate erteilen</u> , sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.	Im Falle von Firmen-Lastschriften ist der Widerspruch zum Einzug nicht möglich.

<u>Geltende Dienstanweisung</u>	<u>EKD-Dienstanweisung</u>	<u>Neufassungsentwurf</u>	<u>Erläuterungen</u>
		<u>SEPA-Firmenlastschrift-Mandate</u> sollen nur in Ausnahmefällen erteilt <u>werden.</u>	
<b>24.</b> Nebenbücher Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.	<b>24.</b> Nebenbücher Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.	<b>24.</b> Nebenbücher Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.	
<b>25.</b> Erfassungsunterlagen	<b>25.</b> Erfassungsunterlagen	<b>25.</b> Erfassungsunterlagen <u>und</u> <u>Buchungsausgleich</u>	
25.1. Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.	25.1. Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden. <u>Solche</u> <u>sind:</u>	<b>24.</b> <b>25.</b> 25.1. Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.	
	a) <u>Anordnungen, die den Vorschriften</u> <u>des Haushaltswesens und des</u> <u>Rechnungswesens entsprechen.</u>		Keine zusätzlichen Regelungen, da Aufzählung ggf. nicht vollständig. Praxisorientiert.
	a) <u>Aufträge der zuständigen Stellen</u> <u>für Verwahrgelder.</u>		
	c) <u>kasseninterne Buchungsbelege für</u> <u>Rückzahlungen und Stornierungen</u> <u>sowie für die Abwicklung von</u> <u>Verwahrgeldern</u>		
25.2. Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelege für	25.2. Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelegen für	<u>25.2.</u> Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelege für	
a) die Abwicklung von Irrläufer oder	a) die Abwicklung von Irrläufern von	a) die Abwicklung von Irrläufern oder	
b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten	b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten	b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten	
sind zusätzlich von der Kassenleitung	sind zusätzlich von der	sind zusätzlich von der <u>Leitung der</u>	

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
gegenzuzeichnen.	Kassenleitung gegenzuzeichnen.	<u>Finanzbuchhaltung gegenzuzeichnen.</u>	
		25.3. <u>Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen können bis zu einem Betrag von ..... Euro ohne Anordnung durch die Finanzbuchhaltung vorgenommen werden.</u>	Siehe § 34 Absatz 12 e) KHO, Vereinfachung. Erfordernis resultiert aus gängiger Praxis.
<b>26.</b> Abstimmung	<b>26.</b> Abstimmung	<b>26.</b> Abstimmung	
26.1. Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnung und der Erfassungsprotokolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.	26.1. Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnung und der Erfassungsprotokolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.	<b>26.</b> 26.1. Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnung und der Erfassungsprotokolle <u>stichprobenartig</u> auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.	Stichprobenartig: praxisorientiert, z.B. Nummer 15.2.
26.2. Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Tagesabschluss.	26.2. Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Tagesabschluss.	26.2. Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Abschluss nach § 47 Absatz 1 KHO.	Konkrete Benennung des §.
26.3. Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der Kassenleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen.	26.3. Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der Kassenleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen.	26.3. Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> zur Gegenzeichnung vorzulegen.	
	<b>27.</b> <u>Abschlüsse</u>	<b>27.</b> <u>Abschlüsse</u>	
	Nach der Abstimmung werden die Buchungen vollzogen. <u>Unstimmigkeiten sind der mit der Kassenaufsicht betrauten Person mitzuteilen.</u>	Nach der Abstimmung werden die Buchungen vollzogen. <u>Unstimmigkeiten sind der mit der Kassenaufsicht betrauten Person mitzuteilen.</u>	
	<b>28.</b> <u>Ordnen der Belegen</u>		
	Die Belege sind nach einheitlicher (sachlicher und zeitlicher) <u>Ordnung aufzubewahren. Bei der sachlichen Ordnung sind Belege, die zu</u>		Siehe § 45 KHO, Regelung nicht erforderlich.

<u>Geltende Dienstanweisung</u>	<u>EKD-Dienstanweisung</u>	<u>Neufassungsentwurf</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p><u>mehreren Buchungsstellen gehören, bei der ersten Stellen einzuordnen. Bei den weiteren Buchungsstellen ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.</u></p>		
<b>VII Schlussbestimmungen</b>	<b>VII Schlussbestimmungen</b>	<b>VII Schlussbestimmungen</b>	
<b>27</b> Besondere Bestimmungen und Ausnahmen	<b>29.</b> Besondere Bestimmungen und Ausnahmen	<b>28.</b> Besondere Bestimmungen	Ausnahmen gestrichen.
Sonstige Kassenangelegenheiten und –geschäfte können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.	<p><u>29.1. sonstige Kassenangelegenheiten und –geschäfte können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.</u></p>	Sonstige Kassenangelegenheiten und -geschäfte können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.	
	<p><u>29.2. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere für kleinere Kassen, sind zulässig. Das Nähere regelt die zuständige Stelle.</u></p>		In der RVO enthalten.
<b>28</b> Inkrafttreten	<b>30</b> Inkrafttreten	<b>29.</b> Inkrafttreten	
Diese Dienstanweisung tritt am ..... in Kraft.	Diese Dienstanweisung tritt am ..... in Kraft.	Diese Dienstanweisung tritt am ..... in Kraft.	